

Nachrichten
zur
Geschichte der Landstände
in der
Grafschaft Wernigerode,

gesammelt

vom

Regierungsrath Delius zu Wernigerode,
Korrespondenten der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften
zu Göttingen.

Quedlinburg,
in Kommission bei Friedrich Joseph Ernst.
1817.

Beiträge
zur
Geschichte deutscher Gebiete
und
ihrer Beherrscher,
herausgegeben

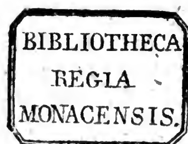
vom

Regierungsrath Delius zu Wernigerode,
Korrespondenten der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften
zu Göttingen.

Zweiter Band erstes Heft.

Nachrichten zur Geschichte der Landstände in der
Grafschaft Wernigerode.

Quedlinburg,
in Kommission bei Friedrich Joseph Ernst.
1817.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Eine gesetzlich und urkundlich ausgesprochene Verfassung, gesichert durch Volksvertreter, steht unter den Forderungen voran, welche laut, oder mit stiller Sehnsucht, aber gleich unabwendbar, unser Zeitalter für die Völker verlangt.

Wie eine freie Verfassung stets nur wohlthätig wirkt, das festeste Band zwischen Unterthanen und Fürsten knüpft; so betrachtet unser Zeitalter dieses Ergebniß als nothwendige Wirkung seines ietzigen Kulturzustandes und als deßen Bedingung. Die Deutschen besonders sehen darin, in ihrer eigenthümlichen Schöpfung — nur die germanischen Staaten kennen die Anstalt, und durch die Söhne der germanischen Wälder ist sie zu den Völkern gebracht — auch noch den Preis der Vertreibung der fremden Zwingherrn, und zugleich die dauerhafte Bürgschaft der theuer erkauften Unabhängigkeit, des neuen deutschen Lebens, und der deutschen Güter. Die zu Wien von Europa's Mächten entworfene Grundlage der neuen Verfassung des Vaterlandes verheißt diese Vertreter, Landstände, allen Stämmen und Gebieten deßelben.

Der König hat seinen Preußen Volksvertreter, das Ziel und die Gewähr ihrer Wünsche, versprochen, (Verordnung 22. Mai 1815) in weiser Trennung und im Nebeneinanderbestehen sowohl einer allgemeinen Versammlung der Bothen des ganzen Reichs, als der besondern Abgeordneter in den einzelnen Landschaften. In diesem Augenblick verhandelt der Staatsrath über die Ausführung. Gottes Segen diesen Berathungen, flehet das Volk! Hegt es nur keine ausschweifenden, dem Wesen und den Verhältnißen dieser Dinge unangemessenen Wünsche; so darf es hoffen, solche bald befriedigt zu sehen!

Darüber vereinigen sich nun allgemach die Stimmen — und diese Ausbeute trauriger Versuche beinah schon eines Menschenalters haben endlich selbst unsere rein theoretischen Staatskünstler nicht mehr ableugnen noch ferner unbeachtet laßen können — daß die Verfassungen nicht das unsichere Erzeugniß einer in Abgezogenheit oder Abwendung von dem Leben, mit Nichtachtung aller bestehenden Verhältniße, hervorgegangenen Untersuchung und Feststellung, nicht ein Ergebniß deßen sein dürfen, was man zu dieser oder jener Zeit als nothwendige Forderung der Vernunft aus selbst gebildeten Vordersätzen hinstellt; (ein ewiges Recht ist und lebet fort, aber nicht alles was dafür ausgegeben wird, hat die Weihe!) sondern daß die Verfassung sich an die schon im öffentlichen Leben vorhandenen Verhältniße anschließen, aus ihnen gleichsam hervorzugehen scheinen muß, wenn sie Festigkeit und Dauer erhalten soll, indem man nicht ungestraft den bestehenden Zustand ganz zerstören, vielmehr stets nur den weitern Bedürfnißen der vorgerückten Zeit

gemäß

gemäß verbeßern und den Gewinn der größern Erfahrung und der tiefern praktischen Untersuchung hier anknüpfen darf. Der historische Boden ist es, auf dem Einrichtungen im Staat freudig und kraftgewinnend aufsprießen, in den sie tief ihre Wurzeln, wie feste Anker hinabsenken, und nun Ungewittern trotzen. Nur was mit dem schon Vorhandenen in Berührung gebracht, damit verbunden wird, kann Leben erhalten und bewahren. Darum gedeihen keine Anstalten, die aus der Ferne zu uns gebracht und unsern Verhältnissen aufgepfropft werden sollen, aber in diesen, in der bisherigen Verfassung, oder, was daßelbe ist, in unserer Geschichte, keine Verwandtschaft, keinen Halt finden. Nur jemehr die neue Verfassung mit Rücksicht darauf begründet ist, um so schöner, um so daurender wird sie blühen. Der Grund liegt tief in der menschlichen Brust und nur menschenfeindliche, oder ihren Grübeleien ganz hingegebene und von ihnen ergriffene Theoretiker konnten dieß übersehen und dann ableugnen, oder solche den Irthum willkommen erfaßen, welche eine traurige Einerleiheit aller Verhältniße, als Forderung des Staats vorschoben, um ihrem despotischen Sinne zu fröhnen. Wie mögte auch alle Weisheit der Väter vor unsern Entdeckungen verschwinden, nicht mehr brauchbar sein, was sie auf uns vererbten, allen Gehalt verlohren haben, was als das Beste und Passendste zu seiner Zeit, und für unsere Oertlichkeit galt — der ganze politische Wohlstand, auf dem der Segen vieler frommen Geschlechter ruht! Die Väter beßerten weise, rißen ohne Noth nicht ein, nahmen nicht das Alte weg, ehe sie zu dem neuen Gebäude die Baustücke vorräthig hatten, — und die deutsche Verfassung hat in all-

mähliger Veränderung ein tausendjähriges Alter erlebt! Auch dieß Alte war das Werk der Jahrhunderte und ruhigen Fortgehens, theilweiser Verbeßerung, nicht der Idee, nicht eines deutschen Solons oder Lykurgs Schöpfung, und hätte, was man auch sagen mag, noch Jahrtausende dauern können, wenn nicht — doch infandum jubes renovare dolorem.

Auch ein anderer Mißgriff wird nun eingesehen, und anerkannt, daß, wo ein Reich landschaftliche Verhältniße und Verwaltungsverschiedenheiten kennt, die in der Geschichte begründet sind, und wo wäre dieß mehr der Fall, als in den deutschen Gebieten, solche nicht verwischt, nicht getödtet werden sollen. Was bei sorgsamer Pflege dieser geheimen, aber reizbaren und oft mächtig wirkenden Kräfte dem Ganzen für Gewinn entstehen kann, hat die Erfahrung der neuesten Zeit wieder gelehrt. Die Streiter für die möglichst unbeschränkte Monarchie, wenn sie nur Verfassung wollen, kommen endlich mit denen, welche die Befugniße und Rechte der Regierten, so viel als menschliche Einrichtungen es vermögen, gegen Willkür und Despotie sichern wollen, dahin überein, daß die einzelnen Provinzen politische Rechte haben müßen, wie die Gemeinden und die Innungen. Jene hat man angefangen aus einer zu drückenden und zu unwürdigen Vormundschaft zu entlaßen und sich selbst zurückzugeben; auch dieser Vortheile wird man endlich gezwungen werden, wieder einzugestehen, und auch hier Verbeßerungen des Instituts an die Stelle der Vernichtung setzen.

Alle

Alle diese Grundstoffe des Staatslebens schlagen aber ihre Wurzeln tief in den nahrungsreichen Boden der Geschichte!

Darum wird jetzt eifriger nach der bisherigen Verfaßung geforscht, nach ihrer Ausbildung, ihrem Ursprung; darum wollen gerade jetzt öfter als vorher die Bürger wissen, was die Vertreter ihres Landes, oder ihrer Landschaft, diesen gewesen sind, welchen Stand, welche Rechte sie erworben haben, oder weshalb sie zurückgeblieben? Darum so manche Darstellung der Geschichte der einzelnen landständischen Versammlungen im deutschen Vaterland, als nothwendige Einleitung, als Probierstein der Grundsätze über den Neubau, als Muster, daran (wenn auch als Gegensatz) das Neue zu bilden. Die urkundlichen Rechte werden wieder aus den Archiven hervorgezogen, und lange ruhende Zeugen erweckt aus dem schädlichen Schlafe, und nothwendige Glieder wieder herbeigeholt, die Verbindung des Ganzen zu schließen.

Auch an den Vf. ist diese Frage, über die Verhältniße der Landstände in seinem besondern Vaterlande, vielfach gerichtet worden. Daß er sie öffentlich beantwortet, wird man den Geschichtsforscher deshalb tadeln, der außer dem (vielleicht vorübergehenden) Werth, oder dem Einfluß, dieser Erörterung in dem gegenwärtigen Augenblick (wichtig genug!) und dem darin liegenden oder dadurch geweckten Interesse, außer der Rücksicht, welche für die vollständige Beurtheilung der Anstalt im ganzen Preußischen Reich die Darstellung deßen, was dafür in der (bis 1806 auf eine nach) kleinsten

Provinz geschah (an sich schon dazu unerläßlich nothwendig!) gewähren muß, noch einen höhern Werth und eine höhere Rücksicht für die Geschichte der Länder kennt, in deren wichtigste und anziehendste Abtheilung, die innern Verhältniße, durch diese Darstellung des Einwirkens der Landstände oder ihrer Entbehrung, und beider Folgen und Verknüpfungen, so vielseitig eingreifend und mächtigen Einfluß erstreitend, ein gleich lehrreiches als anziehendes Gemählde eingefügt wird? Gerade diesen Theil unserer Geschichte drückt noch sehr fühlbare Armuth. Darf überhaupt der Geschichte Deutschlands das Schicksal dieser wichtigen Anstalt in irgend einem Theil des Reichs-Gebietes fremd blieben? Giebt nicht gerade die Entwickelung des Entstehens, der Fortbildung, und des Wirkens, wie des Endes derselben, in einer kleinen Grafschaft einen nicht unwichtigen, ja gewünschten Beitrag zur allgemeinen Geschichte der ständischen Verfassung überhaupt? Durfte der Vf. daher die Mittheilung nicht als eine Art Verdienst ansehen, das er sich erwürbe?

Einen andern Zweck kann der Verfasser nicht gehabt haben. Wenn aber (wie jene Verordnung zusichert) landschaftliche Vertreter gebildet werden, und dann (woran bei der Höchsten Gerechtigkeit wieder kein Zweifel sein darf) Wernigerode sein Recht geschieht, so können diese Blätter nützlich werden, um das Alte und Neue in das geeignete Verhältniß zu setzen. Nicht Größe oder Kleinheit der Landschaft kann dabei entscheiden, sondern eben die Forderungen ihrer besondern provinziellen Verhältniße, oft eben so dringend und

in

in sich begründet, als die eines Königreichs. Das bestehende Alte soll bleiben, aber, wie jenes Gesetz ausdrücklich sagt, dem Bedürfniß der Zeit gemäß eingerichtet werden. Nicht die unbedingte Beibehaltung oder Rückkehr des Bisherigen, des Alten, darf Statt finden — eine andere Gestaltung, andere Formen und Gesetze der Bewegung sind nothwendig, wenn dem Zweck entsprochen werden soll; aber das Alte darf auch nicht unbedingt weggeworfen werden. Wir stehen jetzt im Anfang eines neuen Abschnittes der Landesvertretung. *) Drei Perioden hat diese durchlaufen.

Erstens. Vertretung durch sich selbst, mittelst zufälliger und willkürlicher Theilnahme, bei allgemeiner Freiheit in den Versammlungen der Gaue, der Stämme, wo jeder freie und wehrhafte Mann erscheinen, über die Angelegenheiten des Gau's, des Stamms mitstimmen konnte. Eine allgemeine Volksversammlung war dieß nicht, denn die unfreien Anbauer waren nicht vertreten; aber solche gehörten auch nicht zum Volk nach den Begriffen jener Zeit.

Zweitens. Vertretung durch die Grundherrn und Grundeigenthümer, nachdem auch der übrige größte Theil des Volks das freie Eigenthum seiner Gründe, seiner Wohnungen, seiner Person selbst, verloren hatte; die Vasallentage, die Tage

*) Warum nicht auch hier diese Umbildung für Einwohner deßelben brauchen, die so gewöhnlich und verjährten Gebrauchs ist? Bei manchen deutschen Gebieten von Volksvertretung zu sprechen, wie vom Reichstage, erzeugt nur Nebenbegriffe! Landtage aber können wir behalten.

der Gerichtseingesessenen in den großen Reichsherzogthümern, und, nach entstandener Landeshoheit, in den einzelnen Gebieten. Diese Vornehmen können ihre Hintersassen, ihre eigenthümlichen Leute, ihre Zinspflichtigen nicht neben sich stehen haben, die immer noch nicht zur Gesellschaft gehörten;

Drittens. Vertretung durch Stände, einzelne Korporationen, Theile für das Ganze, ehemals, aber nicht jetzt mehr, zeitgemäße Vertreter des Volkes, so weit die Einwohner dazu gehörten. Dieser Zeitraum läuft nun ab, und eine vollkommnere Vertretung erscheint.

Weniger noch, als das Unterlegen eines nicht denkbaren politischen Zwecks, fürchtet der Vf. darüber irgendwoher einen Vorwurf: wenn er bei der Darstellung der Landstände nothwendig die zur Zeit ihres Bestehens ganz andern Verhältniße in Wernigerode mit entwickeln mußte. Er würde keine Geschichte, oder diese absichtlich unvollständig erzählt haben, wenn er dieß verschwiegen, oder, noch schlechter, verschleiert hätte. Daß aber der Geschichtsforscher lieber nie die Feder ergreifen, als sich so herabwürdigen sollte, braucht er nicht zu bemerken! Wie möchte auch die geschichtliche Darlegung des alten Zustandes irgendwo Nachtheile herbeiführen können, nachdem ein neuer, durch einen feierlichen Vertrag entstanden ist, die ganze Vorzeit nur der Geschichte noch angehört!

Der Vf. fühlt sehr wohl, daß er keine Geschichte der Landstände seines Vaterlandes giebt, sondern theils nur Nachrichten zu einer solchen —

anders

anders konnte er sie daher nicht nennen — theils diese unvollständig, weil nicht alle Papiere erhalten sind. Darum hat er gewöhnlich seine Urkunden allein sprechen laßen, Worte und Ton ganz beibehalten, auch da, wo beides unserm Gebrauch nicht mehr gemäß ist. Dadurch allein werden in ein Werk dieser Art die wahren Farben der Zeit, welche es darstellen soll, gebracht, und darin liegt wieder für die Kenner die Bürgschaft der Treue und Wahrheit, wenn die Urkunden, aus denen geschöpft ist, nicht überall zugänglich sind, und ihre Vorlegung, wie hier, gegen den Zweck des Werks gewesen sein würde.

Wem die genauern Nachrichten von den Verhandlungen der Landstände und deren Hergange zu sehr ins Einzelne fallen, wer sie kleinlich findet, legt allerdings einen Maaßstab an die Arbeit, den der Vf. nicht anwandte, der vielmehr überzeugt ist, daß gerade dieß nothwendig sei, um in den Geist der vorigen Verfassung einzuführen. Geschichtschreiber aber wollte er nicht sein, ehe er nicht Geschichtsforscher gewesen, wenn auch bei dem Mangel von Baustücken an das Geschichtschreiben schon gedacht werden könte. Das reine Ergebniß dieser Bogen hätte er freilich auf wenige Blätter zusammendrängen können; aber was wäre dem künftigen Geschichtschreiber der Länder vom Harz zur Elbe damit genußt worden? Am belohnendsten würde es freilich für den Vf. sein, wenn einem solchen diese Arbeit einst, wenn auch nur einige Farbenstriche liehe. Klein ist auch der Gegenstand, er bietet nicht die weiten, bunten oder furchtbaren Ansichten, die Beweglichkeit, den

Streit

Streit, das Treiben und die mancherlei Künste der Versammlungen der Landstände größerer Gebiete, nicht das schöne Gefühl erweckt er, der weitern Ausbildung dieser germanischen, hochwichtigen Anstalt; nur eins kommt freundlich entgegen, das frühe Zuziehen des Bauernstandes! Nicht Millionen fürstlicher Verschwendung sind es, die mit freigebiger Hand für lange Menschengeschlechter auf das Land übernommen werden, nicht Steuern, die nach ihrem Wesen, oder dem Mißbrauch ihrer Verwaltung, die Einwohner eines Landes für große Zeiträume niederdrücken! Nicht das Ringen um Vorrechte und Vortheile erscheint, welche für das Land, oft mehr für die Stände, oder ihre gewaltigen Ausschüße — einzelne Theilnehmer — dagegen erkauft werden sollen. Hier geschah vielmehr zu wenig. Das unterlassene Eingehen in die Vorschläge der Grafen, daß für diese nicht geschah, was die Umstände forderten, verdient Tadel. Es mangelte ganz der Sinn für die Ausbildung solcher Anstalt. Aber dem kleinen, von der Natur nicht begünstigten, armen Ländchen ist auch das Kleine, so ihm auferlegt wird, viel, und seinen rauhen Bergen, die wenig oder keine Silbergaben spenden, konnte der Stolberger nicht Steuern abzwingen, in Zeiten, wo der Bergbau die Herren und das Land eher arm machte, als die Bedürfniße ausglich, wo man nicht einmal dem Ueberfluß des Holzes eine wohlthätige Richtung geben konnte, das einzige ererbte Gewerk, das Bierbrauen, überall Hemmungen und Störungen erlitt, und selbst durch die neuen Steuern halb zum Versiegen abgegraben wurde.

Wie

Wie man aber auch über die Arbeit, ihren Werth, oder ihren Gegenstand denken mag, den Nutzen wird man dem Vf. nicht bestreiten, daß wieder etwas Unbekanntes, aus einer Gegend, die so wenig Denkmale ihrer Geschichte aufzuweisen hat, aus den dunkeln Archiven an den Tag gefördert ist. Bei allem ungeheuren Vorrath für unsere Geschichte besitzen wir doch noch lange nicht genug, und Beiträge thun immerfort Noth. Auch die Freude gönnt man dem Vf. wohl, damit zur künftigen Geschichte seines ganz besondern Vaterlandes eine Vorarbeit mehr geliefert zu haben.

Gern wäre er dafür schon thätiger gewesen, aber — noch ein Zweck der Herausgabe dieser Arbeit — das erste Heft des ersten Bandes dieser Sammlung, welches die Geschichte des Amtes Elbingerode auf dem Harz während der Herrschaft des Hauses Stolberg vom 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (so muß der offenbare Druckfehler verbeßert werden) enthält, hat so wenige Unterstützung gefunden, daß nur ein kleiner Theil der Druckkosten ersetzt ist und der größte Theil der schwachen Auflage noch unabgesetzt daliegt. Zwar fiel die Herausgabe in die letzten Zeiten des französischen Drucks, der fremden, elenden westphälischen Herrschaft, kurz vor den großen Tagen von Leipzig, und erst mußte das Vaterland geretet, der weltschädliche Tyrann vertrieben, erst mußten Europa's Interessen auszugleichen versucht sein, ehe die litterarische Aufmerksamkeit auf solche Werke wieder eintreten konnte; indeß durfte der Vf. doch, nach den im Ganzen günstigen Anzeigen, (Gött. Anz. 1814. St.

43.; Jen. Lit. Zeit. 1814. St. 208; Hall. 1814. St. 31.) auf größere Theilnahme wohl rechnen. Unter diesen Umständen konnte aber das zweite Heft des ersten Bandes, welches das innere Leben, die Verwaltung des Amtes Elbingerode, zeigen sollte, nicht erscheinen.

Ob, außer den öffentlichen Verhältnissen, die Schuld an dem Gegenstande von zu großer Oertlichkeit lag, oder an dem Vf. und seiner Behandlung des Stoffs, kann vielleicht das gegenwärtige Heft ausmitteln. Denn, wenn gleich auch darin wieder nur von einem kleinen Landstrich und einem einzelnen Gegenstand seiner Geschichte erzählt wird, so ist dieser Gegenstand doch zeitgemäß, und überall besprochen, somit dieser Beitrag eine allgemeinere Aufmerksamkeit zu erregen wohl geeignet.

Die mitgetheilten Urkunden sind aus dem, dem Vf. anvertraueten Archiv genommen.

Wernigerode im Julius 1817.

Nach-

Nachrichten
zur
Geschichte der Landstände in der Grafschaft Wernigerode.

§. 1.
Vorerinnerung aus der allgemeinen Geschichte der Landstände in Deutschland.

1. Ueber den Ursprung der Landstände, wie solche in den einzelnen deutschen Landschaften in dem Augenblick bestanden, als, vor unsern Augen, das Reich frech zertrümmert wurde, und über den eigentlichen Zeitpunkt, von wo man ihr geschichtliches oder rechtliches Dasein, und ihr verfaßungsmäßiges Eingreifen annehmen kann, ist vielfach, besonders kurz vor der letztern Zeit mit neuem Eifer, gestritten worden, indem die Frage auf die rechtlichen oder politischen Verhältnisse Einfluß zu erlangen schien. Einige, besonders ältere Forscher schoben diesen Zeitpunkt gar zu hoch hinauf, verführt durch die allgemeine Abneigung der freien deutschen Männer gegen Willkür, und die Gewohnheit und Nothwendigkeit, ihre Meinung in den wichtigern Angelegenheiten des Gau's und Stamms mitstimmend abzugeben — Eigenschaften die schon Tacitus auf-

gezeichnet — und durch die spätern, ähnlich gestalteten Erscheinungen, als die Senden, die Herzogs= Grafen= Gerichts= (später die) Lehn= und Hof=Tage, auch Bundestage einzelner Verbindungen. Sie verwechselten die ersten, nothwendig kleinen, oder unentwickelten, von der nachherigen Gestalt oft ganz abweichenden Anfänge mit der ausgebildeten, herrlich blühenden Anstalt; den Keim mit dem schattenden Baum. Andere dagegen wollten nur in ihrer Vollendung die Anstalt anerkennen und die Ausbildung von den frühern Zuständen trennen. Nur den hochragenden Mast, der die bangen Heerden im Ungewitter unter sich schützt, achteten sie. Daß er vorher, auch niedriger, ein recht schöner Baum, daß selbst das Reis, aus dem er aufgewachsen, seiner Art gewesen, verkannte man; unnatürlich stets denselben Zustand, die letzte Stufe der Ausbildung immer fordernd. Dieß trifft besonders die Untersuchungen, durch welche von Lang die Forschungen wieder auf diesen Gegenstand leitete[1]), indem er den Ursprung der deutschen Landstände erst und allein in dem Schuldenwesen der Fürsten am Ende des 15. und im 16. Jahrhundert findet, und die Gerechtsame, welche den Landständen zuletzt in den mehrsten Reichsgebieten zustanden, die Merkmale, woran man sie zuletzt erkannte: das Recht der Versammlung; die Nothwendigkeit der Fürsten ihren Rath zu vernehmen und diesen zu befolgen; die Ausübung dieser Rechte wegen

1) Karl Heinr. (nun Ritter von) Lang historische Prüfung des vermeintlichen Alters der teutschen Landstände. Göttingen 1796. 52 S. in octavo.

wegen Grundeigenthums; die Mitzuziehung der vornehmsten (städtischen) Gemeinheiten; die allgemeine Versammlung und kollegialische Verbindung in ihrer Gesammtheit; die ganze Masse der jetzt entwickelten Rechte und Pflichten, als Maaßstab auch für die frühern Zeiten anlegt, und wo dieser nicht auslangt, das Dasein von Landständen leugnet.

Es können hier die Gründe für und wider [2]) nicht erörtert werden, die Wahrheit liegt, wie gewöhnlich, in der Mitte. Wir dürfen allerdings nicht in jeder Versammlung von Vasallen und Dienern oder Beamten Landstände erblicken; [3]) aber wir dürfen auch eben so wenig die Gestaltung der letzten Zeit, die lange Berathung in verschlossener Versammlung, die Beamten — den Landschaftssyndikus an der Spitze — die, oft die Gesammtheit ersetzenden Ausschüsse hinübertragen und fordern wollen, von den kurzen Beredungen der Ritter auf freiem Felde; eine Ausbildung ohne vorhergegangene Entwickelungsstufen! Der Mißgriff ist

 nicht

2) Sie liegen zum Theil in den gegen das vorhergenannte Werk gerichteten: Carl Glib. Weber spec. historiæ et juris publici de vera ordinum provincialium tum in Germania generatim, tum speciatim in Bavariae ducatu epocha recte constituenda. p. 1. generalis 38. S. p. 2 spec. 43 S. in quarto Lipsiae 1797; und Andr. Ludolph Jacobi versuchte Auflösung einiger Zweifel über das Alter und die Repräsentationsrechte Deutscher Landstände. Hannover 1798. 108. S. in octavo zum Theil mancher Zirkelschluß, zum Theil petitio principii.

3) Das consilium fidelium ist oft auch eine Form gewesen, und man kann nicht, wie Jacobi noch thut, darauf Schlüße bauen.

nicht weniger ungeschichtlich und schädlich, als der entgegengesetzte. Nicht bloß auf die äußere Gestalt, auf das Wesen einer Einrichtung müssen wir sehen, wenn wir über ihr Vorkommen urtheilen wollen.

2. Der Ursprung unserer Landstände kann nicht vor der Landeshoheit der Reichsstände und der Bildung der Reichsgebiete selbst fallen,[4]) d. h. also nicht vor der Mitte und dem Ende des 13. Jahrhunderts. Ob er mit ihr gleichzeitig ist? bleibt eine Frage die sich nicht allgemein beantworten läßt, weil beide Verhältnisse unbeachtet und allmählig entstanden. Daß der Ursprung nicht höher hinaufzusetzen, fordert die Geschichte der Bildung deutscher Gebiete, die staatsrechtliche Form und der Zweck der Landstände, die Stellvertretung der einzelnen Gebiete gegen deren Herren, erfordert die Natur ihrer Ausbildung, hervorgegangen aus der Oertlichkeit und den besondern Verhältnissen jedes einzelnen Landes, nach diesen gemodelt, und durch dies alles bedingt. Was früher an ähnlichen Ständen in den großen Reichstheilen aufgefunden werden mögte, hatte andere Zwecke, anderes Leben, andere Formen, war kurz eine ganz andere Anstalt, die wie sie war, nicht einmal in die neuen Verhält-

nisse

4) In der Zwischenzeit finden sich daher auch gar nicht einmal Landtage erwähnt, wie in Baiern von 1244 — 1302. Rudhard Gesch. der Landstände in Baiern I. 23. worin übrigens die Vereine, Einigungen einzelner Klassen nicht genug geschieden, sondern mit den Landständen zu sehr vermischt, auch über die Vertretung der Hintersaßen (Grundholden) Behauptungen aufgestellt sind, welche nicht anerkannt werden können.

nisse aufgenommen werden konnte. Die neuen Landesherren waren vorher zum Theil selbst als Stände auf den Herzogstagen erschienen. Vorbild mag das immer geworden, und in den großen Reichsgebieten, den Herzogthümern, mag Anknüpfung an bisherige Gewohnheiten natürlich gewesen sein, aber es war kein Uebersetzen, und die Geschichte muß überdieß dazu erst in jedem Landstrich uns noch zu solcher Annahme Veranlassung geben.

Im Allgemeinen können wir indeß sagen, daß sobald die deutschen Fürsten, Grafen und Herren sich in den Besitz der Landeshoheit über ihre Gebiete gesetzt hatten, als diese abgeschlossen, von fremden Bestandtheilen gereinigt, und ihre Verhältnisse gegen einander bestimmt wurden, wir auch bald gleichmäßig in Deutschland die Gewohnheit finden,

> daß (Statt des ursprünglichen Stimmrechts jedes freien, wehrhaften Mannes) bestimmte Personen oder Gemeinheiten eines Gebietes bei mehr oder minder wichtigen Landesangelegenheiten und Landesverwaltungsgeschäften ihren Rath und ihre Einwilligung ertheilten, ertheilen mußten, [5])

wenn

5) Und ist aber, das dieselben Dienstherren von Steyr uns bittend, das wir dasselbe herzogthumb leyhen einem Fürsten — — — dem wollen wir zu den Ehren desselben Fürstenthumbs erhöhen und darnach als der mehrer und der wegerer theil des Landts zu Steyr uns gerathet, wan wir nicht wollen, das man ihnen eine newe Herrschaft gebe, die sie mit beschaidenheit verwerffen mügen und die inen nicht recht kumbt. Urk. König Rudolf I. von 1277 (nach der Erneuerung und Uebersetzung Herz. Albrechts 1339) Steyerer hist. Alberti II. p. 125.

Nach

wenn diese Handlung, der deshalb genommene Entschluß des Landesherrn, gültig sein sollte, und daß sie darin nöthigenfalls auch gegen diesen das Land vertraten, so weit es damals in Hinsicht seiner Einwohner staatsrechtlich vorhanden war [6]), daß die alte Gemeinde- und Gauversammlung übergegangen war in eine Rathsversammlung der Grund-Herren, deren einzel-

Nach Rate, Willen, und Gunst aller unser Fürsten Lantherrn, Rittern und Knechten, Burgern und Landsezzen in allen unsern Landen und Steten, die nothdürftig dartzu waren. Erbvertrag zwischen K. Karl 4., dem Hause Oesterreich und Margarete Maultasche 1364. ebendas. S. 384.

Nach zeitigen und fürsichtigen Rath aller unser Lantherren und Rathgeben gemainlich — — — Nach Rath, Willen und Gunste aller unser Lantherren und Rathgeben — wann wir sy (alle entgegenlaufende Urkunden) nach Rath aller unser Landherren und Rathgeben, burger und Landsessen, die von Recht und gewonheit darzu gehorn, vernichten. Margarete Maultasche Uebergebung Tyrols an die Herzoge von Oesterreich 1364 ebend. S. 359 — 362.

Als Bischof Albert zu Halberstadt die Schlößer Gröningen und Oschersleben eingelöset hatte, versprach er solche ohne des Kapitels Willen nicht wieder zu versetzen, die Noth wäre denn so groß: dat unsen Mannen und den Steden duchte dat me neue beter weghe finden konde. ungedr. Urk. von 1371.

6) Da nun die unfreien Städte, die meist Leib- und Zinseigenen Bauern, keine Stelle im Staatsrecht hatten, so konnten sie auch nicht erwähnt oder als Stand vertreten werden, und wo es geschah, sollten nur die Rechte der Leibherrn mehr gesichert werden, wie in den Baierschen Verhandl. 1311; Lüneburg 1392.

einzelne Theile darin vertreten wurden, nicht das Volk eines Reichslandes.

War das zufällig? War es wesentlich? Ein Rechtszustand? Ein Herkommen, dem geschriebenen Recht an Kraft gleich?

3. Schon um die frühesten Zeiten der werdenden Landeshoheit sehen wir über eine solche Mitwirkung und Stellvertretung zwischen den großen und kleinen[7]) Reichswürden, und den großen Land- und Grundherren, den Gutsbesitzern, Reibungen entstehen, und durch die Reichsgewalt die Befugnisse der letztern anerkannt.[8]) Denn wie wollte man auch den Hauptzug im öffentlichen Leben der Deutschen, Haß gegen willkürliche Herrschaft, in der Fürstenversammlung, welche die Schutzwehr der Freiheit gegen den

 Kaiser

7) neque Principes, neque alii quilibet. s. die folgend erwähnte Urkunde.

8) Siehe die durch Schultes (Kob. Gesch. 135 p.) kürzlich bekannt gemachte Urkunde König Heinrich 7. über die Entscheidung des Wormser Hoftags vom 1 Mai 1231: ut neque principes, neque alii quilibet, constitutiones vel noua jura (auch die Abgaben hießen so) facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur. Aber die großen Landherrn und Vasallen, welche nach alter Kanzleiform unter jener Bestimmung begriffen wurden, sind keine Landstände: ein solcher melior und major terrae war der Graf im Herzogthum; die Zeiten sind aber wohl vorbei, wo man aus Herzogsgewalt auf landeshoheitliche Rechte über die im Umfange desselben begüterten und beamteten Reichsgenossen zu schliessen wagen durfte. Die Fürsten dieser Urkunde sind unsere Landesherren noch nicht. Es ist mehr auf die vorhergehende Ver-

Kaiser war, haben unterdrücken können; eine Freiheit, deren glänzendste Frucht ihnen eben zu reifen begann, deren Genuß ihnen aber noch lange nicht sicher war? Wie konnten hier den großen Landherrn und Gutsbesitzern diese Rechte abgesprochen werden, da diese nicht noch eine in der Versammlung unbedeutende Stimme hatten? Diese Reibungen mußten ihre Wirkung in die neue Verfassung der Landeshoheit herübertragen. Doch nicht durch jenen Zauberschlag, der jetzt Stellvertretungen hervorruft, oder mit neuem Glanz aus langem Schlafe weckt, sondern allmählig bildete sich die wohlthätige Anstalt aus. Viele Verhältnisse, in welchen die Landstände mitwirkend eingetreten sind, waren seit dem Entstehen der Landeshoheit noch lange gar nicht vorhanden, selten war die Veranlassung zu solchen Geschäften; sollen wir darum auch keine Landstände im obigen Sinne annehmen dürfen? Aber selbst der Fürst wirkte bei solchen Gegenständen noch nicht ein, gab es darum auch keinen Herrscher? Wenn die Verfassung

Verfassung als die beginnende zu sehen, es ist eher ein Sieg der Landeshoheit gegen die alten Provinzialbehörden, als der Landstände gegen die Besitzer der Territorien. Wie ernst auch das Bestreben König Heinrichs war, recht viele Fragen aus dem deutschen Staatsrecht festsetzen zu lassen, wie die bekannten Begünstigungen der Fürsten auf dem nämlichen Wormser Reichstage, die Urkunden haben als Reichsverfassungsquellen wenig Nutzen und Einfluß gehabt, und sind, wie gerade diese, erst nach sechs Jahrhunderten aus den stummen Archiven zur Sprache gebracht. Noch kannte das Reich die Landeshoheit und landeshoheitliche Gebiete nicht, wie hätte dasselbe in Hinsicht ihrer etwas festsetzen können!

fassung des Reichstags, wie er 1806 bestand, als Norm gelten soll, hat es dann im 12. und 13. Jahrhundert Reichstage gegeben? So vermischt man Geschichte und jetzige Verhältnisse und Gerechtsame!

Zunächst sehen wir freilich nur eine Klasse von Einwohnern der Lande jene Befugnisse ausüben, wenigstens dabei vorzüglich genannt werden, die freien Lehnleute, (Vasallen) die Dienstmannen, beide auch zusammengefaßt als die Ritter, (weil diese damals noch nicht erbliche Würde beiden Klassen mitgetheilt wurde, als Ehrenstand aber hauptsächlich erwähnt werden mußte.) Diese Klasse war die zahlreichste in den Umgebungen der Fürsten, im Besitz der Gunst, des Ansehns und der Macht, also von selbst schon des Herrn natürlichste Berather. Durch die reichen Güter [9]) der Ritterorden an die Geistlichkeit gereiht, gab sie auch den Städten noch die angesehensten und vornehmsten Einwohner, ja die ersten Vorsteher lange Zeit hindurch, [10]) bis die

 Städte

9) Jacobi S. 18 behauptet: sie hätte öfter die Geistlichkeit vertreten, aber ohne Beweis!

10) Theloneum in antiqua et nova ciuitate nostra werningerode, universitati, hoc est militibus, consulibus et burgensibus ibidem, pro septuaginta marcis vendidimus. Urkunde des Grafen Konrad von 1279. Bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts finden sich an der Spitze der Wernigeröder Rathsversammlung Ritter und Personen vom niedern Adel, später noch als deren Mitglieder. Ein Umstand, auf welchen bei der Frage über die Theilnahme der Städte an den Landtagen noch nicht hinlängliche Rücksicht genommen ist.

Städte ausschließlich bürgerlich, und der indeß entstandene niedere Adel nur darin geduldet wurde. Leichter war unter ihr gemeinsames Zusammenstehen, Bündnüß. So sehen wir in vielen Landen die Geistlichkeit erst spät,[11]) nach der Natur der Sache, als nothwendigen Theil der Landesvertretung, und spät erst die Städte ausdrücklich genannt werden. Aber eben deshalb ist die Befugniß zur Theilnahme an den Landesversammlungen zwar meist an Grundeigenthum, aber durchaus nicht ausschließlich geknüpft (auch durch Geldlehn sammelte der Herr Vasallen um sich, Burgmänner erkaufte er sich) noch weniger an Eigenthum im Gebiete, auch Lehnleute und Klöster in der benachbarten Mark angesessen erschienen dabei und noch in der spätesten Zeit.

4. Nicht immer können wir nachweisen, daß der Rath solcher Personen und Gemeinheiten nothwendig erforderlich war; daß sie ihn als Stände, Stellvertreter des Landes gaben;[12]) daß der Landesherr ihn nothwendig auch befolgen mußte! Allein einmal sind wenige, oder gar keine Verhandlungen der Art aus frühern Zeiten schriftlich niedergelegt, und

11) In Baiern 1394 und 1396.

12) cum consilio fidelium, (auch mit dem Zusatz:) terrae nostrae; na Rade unser truwen Mann; na Rade Prälaten Mannschop und Städe; dat wie mit unsen erbaren Raden, Manschop und Städen verdragen worden sin, lauten gewöhnlich die Ausdrücke (vergl. Anm. 5) die man wohl schon an sich nicht überall (Anm. 3.) als müßig annehmen kann, und vielfältig ist Rath gleich der Zustimmung, consilium dem consensus; ein Deutscher Du Fresne fehlt noch.

und der Urkunden, worin etwas darüber erwähnt wird, überdieß auch zu wenige auf uns gekommen. Aber alle Verhältnisse der damaligen Zeit brachten es allerdings wohl mit sich, daß der Fürst den Rath derer, ohne welche er keine Macht hatte, befolgte, wenn er ihn erfordert hatte, weil sonst Versagung des Gehorsams und Fehden ihn wohl zwingen konnten; und ihre Einwilligung mußte er erfordern, wenn er Beihülfe und Unterstützung erlangen wollte. Denn noch gab es bloße Lehn- oder später einige geworbene Miliz, noch kein stehendes Heer, das den bösen Fürsten die Uebung von Willkür und Bedrückung mit Ausdauer erlaubte; es gab noch rechtsbegünstigte, auch vertragsmäßige Selbsthülfe, Beispiele glücklicher Fehden der Ritterschaft und Städte gegen die neue Fürstengewalt. Und gerade hier tritt die Wirksamkeit des zum Eigenthum des Volkes gewordenen Rechtsspruches kräftig ein: wo wir nicht mit rathen, haben wir auch nicht mit zu thaten. Auch ist die Erscheinung zu gleichförmig, zu oft wiederkehrend, als daß die Vermuthung: dieß habe auch so sein müssen, so leicht abgewiesen werden könnte.

5. Liegt aber auch der Grund der landständischen Verfassung tief im deutschen Sinne, und dem alten öffentlichen Leben des Volks, reicht ihr Ursprung in die entferntern Jahrhunderte des Mittelalters hinauf, ist er nicht erst aus dem Schuldenwesen der Landesherren in dem letzten Theil dieser Zeit abzuleiten; das bleibt darum nicht weniger wahr, daß dieses reichsständische Schuldenwesen, (wie früher hie und da den ersten Anreiz) seit dem 14 und 15. Jahrhundert, der ständischen Verfas-

sung

sung in den meisten (nicht allen) Gebieten, die letzte und völlige Ausbildung gewährt, daß diese Verfassung die weitere Reife, eine unsern Ansichten und Kenntnissen gemäßere Ausdehnung und zusammenhängende Ordnung, erst seit jener Zeit und durch den Einfluß dieses Ereignisses gewonnen hat. Die allgemeine Verschuldung, der alle Landesherren und Gebiete im 15 und 16. Jahrhundert allmählig, oft mehrfach, unterlagen, erzeugte überall die nämliche Maaßregel: Geldhülfen der Unterthanen, und diese konnten ohne Einwilligung derselben, oder ihrer Stellvertreter, weder angelegt, noch ohne ihre Einmischung erhoben und verwandt werden. So war die Gelegenheit vorhanden, der Anstalt größere Wirksamkeit, Dauer, Festigkeit zu geben, den Einfluß und die Macht der nun stets mehr sich ausbildenden landständischen Verfassung immerfort zu vergrößern und auszudehnen — bis endlich die ständische Vereinigung mit ihren großen, für jene Zeit hinreichenden Rechten vollendet hervortrat.

Das Schuldenwesen der Landesherren hat nicht die Stände, aber ihre Verfassung, ihre Stelle im Lande hervorgebracht, ohne dieses wären sie vielleicht in manchen Gebieten nie erschienen, hätten in allen weniger Rechte erhalten, und würden in den meisten schon früher völlig wieder außer Uebung gekommen sein. Denn gleiche Rechte haben die Landstände in den verschiedenen Gebieten des Vaterlandes nicht genossen, jedes hat der seinigen Verhältnisse anders gebildet, wenn gleich die Hauptzüge ihrer staatsrechtlichen Wesenheit gleich sein mußten. Wie sie hier früher, dort später erscheinen, so auch hier einflußreicher, ausgebildeter und festwurzelnder,

dort

dort unbestimmt, mit schwankenden Befugnissen, auch wohl ganz gelähmt, in Vergessenheit zurückgetreten, nie hervorgekommen. Während in Wirtemberg die Landstände sich einer Macht erfreueten, wie wenige sie errungen haben, kannte die benachbarte Rheinpfalz die Anstalt gar nicht.

Dem Schuldenwesen der Landesherren verdanken die Stände ihre Ausbildung; aber nicht bloß die Anstalt, auch die Gestaltung war früher als dies Bedürfniß. Auch selbst diese Ausbildung verdanken sie ihm nicht ausschließlich. Ihr kräftigeres, öfteres Hervortreten, ihre größere Wirksamkeit fällt zusammen mit der großen Veränderung, die mit dem Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts sichtbar in der Geschichte wird, und an die Entdeckung Amerikas, die Fahrt um Afrika's südliche Spitze, den letzten Landfrieden und das Kammergericht, so wie die Reformation sich lehnt, die weniger ihre Ursachen als ihre Erzeugnisse, wenigstens nur gleichzeitige Ereignisse sind. [13])

§. 2.

Aelteste dunkele Zeit der Landstände in Wernigerode.

Sobald sich eine Grafschaft Wernigerode als ein Ganzes gebildet, die einzelnen Gebiete, Grundherrschaften, Edelvogteien und Gerichtsbarkeiten, welche in dem Umfange derselben vormals bestanden, allmählig in der Hand der Grafen sich vereinigt hatten,

---

13) B. 1. dieser Beiträge S. 87.

hatten, oder ihrer höhern Gerichtsbarkeit unterworfen, als diese Grafen aus Landherren, Landesherren wurden, finden wir auch sogleich die Versammlung der Lehenleute, der Mannen, der Ritter, (und bei der Nachfolger, des ritterbürtigen Adels) die Grafen bei allen feierlichen Gelegenheiten umgeben, und in den Urkunden derselben, bekräftigend, als Zeugen auftreten. 14)

Es

14) Datum in Werningerode. Huius rei testes sunt dominus Hinricus plebanus in werningherode. Milites vero dominus Sifridus de mynsleue dominus Arnoldus de Bersle, dominus Euerhardus de gercksum dominus Hinricus frater suus dominus Heyno de Connenrode dominus Berhardus de Bukde et ceteri quam plures. Urk. der Grafen Gebhard und Konrad für das Kloster Ilsenburg 13. Mai 1254.

Huius rei testes sunt Geroldus decanus — — sancti Silvestri. Milites Siffridus de Mynsleue Johannes de Hartesrod (— tesrod, nämlich Hasserode) Tidericus de romesleue Eggelbertus de lochtene. Henricus de marklingerod, quorum arbitrio fuit complanatum, Henricus de scowen, Johannes de mynsleue et alii quam plures. Dieselben. Urk. ohne Zeitbestimmung aber vor 1269.

Als die Grafen von Reinstein dem Pfarrer Nandwicus zu Rimbeke zu Almosen in Werningerode einen Mansus in Zilli verkauften 1293 heißt es: testes sunt Gheroldus de Merica. Johannes de Emersleue. Reynerus Scat. milites comitis Heinrici de Rhogensteue. Basilius de Romesleue Bernardus de Oluenstede. Johannes de Minsleue. Johannes de Hartesrode. Jordanus de Minsleue. Johannes de Romesleue. Heinricus de Jhercsem milites de Werningerode.

Tügen sin gewesen unse lewen getreuwen Hans von Oldenrode, Heinrich von der Helle, Frederich Stacius und Hermann Dornewase Mannschop to Wernigerode.

Schen·

Es ist nach den gleichmäßigen Vorgängen in andern Landen, nach den hier eben so waltenden Gründen, eben so vorhandenen Verhältnissen, wohl gewiß, daß auch hier die Landesangelegenheiten von diesen Personen mitrathend und einstimmend besorgt, und daß sie zeitgemäße Stellvertreter des Landes gewesen sind. Der Mangel an hinlänglichen Urkunden, besonders solcher, welche die Landesverfassung betreffen, die mehr hausväterliche Art, wie solche kleine Gebiete verwaltet wurden, der Mangel an wichtigern Angelegenheiten, an Erschütterungen, wie sie die Fürstenthümer und großen Landschaften der Nachbarschaft von Zeit zu Zeit ergriffen, der Mangel an Reibungen, läßt uns dieß indeß nicht sogleich und von der frühern Zeit, wo die Theilnahme verfaßungsmäßig sein mogte, nachweisen, und uns bleibt nur eine der Gewißheit nahekommende Wahrscheinlichkeit, daß die Wernigeródischen Ritter und Mannen ihren Standgenossen in den Nachbarlanden nicht nachgestanden haben werden. Wie überall erlaubte das noch weit mehr hausväterliche Verhältniß zwischen Herren und Vasallen und Unterthanen, die noch nähere, freundschaftliche Verbindung zwischen beiden erstern, noch durch keine so hohe Begriffe von Regentenwürde in weitem Abstand von einander geschieden, kein anderes Verfahren, als sie zu hören, wenn es auch nicht gesetzlich war, und gab zugleich den Zwang zur Befolgung eines solchen Raths. Gewohnheit bildete bald Herkommen, Herkommen giebt Recht.

§. 3.

Schenkung eines Holzes an das Kloster Huiseburg durch den Graf Henrich 1427.

§. 3.

Erwähnung des Raths und der Einwilligung der Stände.

Mit der vorgerückten Zeit, mit den mehr geretteten Urkunden sehen wir alsdann ausdrücklich die Einstimmung der Stände, den Rath, die Mitwissenschaft und die Einwilligung der Unterthanen bei den Handlungen der Grafen erwähnt. — „Mit Rade unser leven Getruwen" schenkte Heinrich, der letzte des Hauses, die von ihm erbauete Kapelle zu S. Theobald über Nöschenrode dem Kapitul des Sylvester und Georg-Stifts in der Stadt Wernigerode 1419;

dat we mit unsen Undersaten, besündern (den) Bürgern in unser Nienstadt to Wernigerode, umme sonderliken Nut und Frommen willen, unser Land und Lüde, unser Mannen und Undersaten geistlich und weltlich, eindrechtlich overkomen und to Rade geworden sind, eines frien Kopmarktes, derselbe 1428;

hirumme haben wir uns mit dem vorschreben Kapitel mit Wissenschaft unser lieben Getreuen, Mannen und Räthe [15]) darümme gütlich vortragen. Graf Botho zu Stolberg, Urk. über den Umfang einer zu jener Kapelle gehörigen Holzung 1438;

daß

15) „Aller unser Lantherrn und Rathgeben," Tiroler Urk. 1364. oben Anm. 5.; „ohne Einwilligung — aller Räthe und Mannschaft dieser Lande" Urk. König Christian I. für Schleswig und Holstein 1460 und die folg. Anm.

daß wir haben gebeten die ersamen, unsere lieben Getreuen, den Rath und die Meinheit unser Stadt zu Wernigerode, daß sie uns haben geborget mit Wissenschaft und Volbort (Einwilligung) unserer Räthe und lieben Getreuen, der gestrengen Heinrich von Rüxleben, Hans Krebs, Anton von Werter und Heinrich von Sundhausen, 1400 Gulden. Graf Heinrich zu Stolberg 1490;

des zu mehrer Wissenheit haben wir diese nachgeschriebene, unsere Mannen, Räthe und liebe Getreue gesetzt, daß solche Verpfändung geschehen ist, mit ihrem Wissen und Volbort, so als sie gesetzt sind von den wolgebornen, unsern lieben Söhnen Heinrich und Botho, die gestrengen Klaus von Arnswald, Anton von Werter und Hans von Sundhausen, und wir (diese zuletzt genannten) bekennen offenbar, daß solche Verpfändung mit unserm Wissen, Rath und Volbort geschehen ist. Derselbe bei Erborgung eines Kapitals von 500 Gulden von dem Rath zu Wernigerode auf die Gerichte und den Zoll in der Stadt, 1491.

§. 4.
Verschiedene Stände der Einwohner in der Grafschaft.

Auch in dieser Landschaft werden also vornämlich nur die Adellehn-Besitzer, die Mannen, und die Räthe genannt, wenn von einer Einwilligung des Landes die Rede ist. Aber sonst erscheint, urkundlich, wie vorher unter den Bewohnern der Stadt (Anm. 10.), so auch im ganzen Lande die Trennung der Insassen in verschiedene Stände, und die

Nennung dieser Statt des Landes, wie einzelner von ihnen Statt aller Mitglieder eines solchen Standes. Als der mehr erwähnte Graf Heinrich 1421. dem Rath der Altstadt Wernigerode das Spelhaus (den Rathskeller, zugleich für öffentliche Gastereien, (daher sein Name) Spiele, bestimmt und verknüpft mit dem ausschließlichen Weinschank) verkaufte, bedingte er sich den Gebrauch desselben: „zu tanzen und in den Fasten Collation zu halten mit unser Mannschaft und Bürgern," aus; als Graf Heinrich der Aeltere zu Stolberg 1497. „das Regiment seiner Herrschaft" seinem Sohn Heinrich übergab, erließ er seine Räthe, Amtlüde, Mannen und Städte[16]) ihrer Pflichten.

Klarer erscheint diese Abtheilung der Einwohner in staatsrechtliche Klassen bei den Verhandlungen, welche nach der Wiederüberlassung der Lehnsgerechtigkeit über die Grafschaft an den Kurfürst Friedrich 2. von Brandenburg, vermöge des Zinnaer Vergleichs vom 15. Nov. 1449,[17]) Statt hatten.

In dem hierauf ertheilten ersten Lehnbrief für den Grafen Botho zu Stolberg (1. Mai 1450.) versprach der Kurfürst für den Heimfall:

so sollen und wollen wir alle erbar Mannschaft, Pfaffen und Laien, Bürger und Gebauern und besundern alle Inwohner[18]) derselben Herrschaft Wer-

16) Gerade wie Herzog Otto zu Göttingen 1435: dat wy mit unsen erbaren Reden, Mannschop und Steden overkomen sin. Scheidt vom Adel 129.

17) Gerken Cod. Dipl. Brand. V. (362) 364.

18) So wie die Herzoge Rudolf und Ludwig 1307 den Prälaten, Grafen, Freien, Dienstmannen, Städten, Märkten, Bürgern und Bauleuten und überall allem unserm Land zu Bayern. Rudhart. 1. 55.

Wernigerode, iglichen besundern und insamt, bei allen Freiheiten, Herrlichkeiten behalten und bleiben lassen.

Dem Kurfürsten war es einmal ein Ehrenpunkt geworden, dieses, nach Aussterben des askanischen Hauses, von der Mark abgekommene Lehn wieder bei derselben zu besitzen. Nach der Erreichung des Zwecks mußte er daher mit Aufmerksamkeit die Möglichkeit einer neuen Entfremdung entfernen, wie er überhaupt, nach so langer Unterbrechung dieser Verhältnisse, die Verbindung fester zu knüpfen Veranlassung hatte. Durch die bekannte Erbverbrüderung zwischen den drei Grafen-Häusern Stolberg, Schwarzburg und Hohnstein (1418) 1433 und noch mehr durch die 1444 in der Eheberedung der Gräfinn Elisabet festgesetzte Ueberlassung der Hälfte von Wernigerode an den Herzog Wilhelm zu Braunschweig [19]) war aber die Gefahr eines solchen Verlustes, und, da das Haus Stolberg damals auf vier Augen beruhte, auch die Möglichkeit eines baldigen Heimfalls vorhanden. Der Kurfürst wollte diesen aber sicher stellen, und verlangte für diesen Fall die Angelobung der Treue und des Gehorsams von den Einwohnern. Diese wollten sich dabei die Bestätigung ihrer Rechte, Freiheiten und Besitzungen für eben das Ereigniß ausbedingen — wie es bei Gelübden und Huldigungen gewöhnlich war.

Der Kurfürst erinnerte zuerst in einem Ausschreiben, welches jedoch ohne Zeitbestimmung ist, die

 wür-

---

19) Beiträge B. 1. S. 49 erst 10. Dez. 1452 wurde dieser Vertrag wieder aufgehoben.

würdigen und andächtigen, vesten, ehrsamen und weisen, unsere lieben Getreuen, Prälaten, Ritter, Mannschaft, Bürgermeister und Rathmannen der Herrschaft und Stadt Wernigerode: — hierum wir von euch mit sondern und ganzen Fleiß begeren, ob es fürter sich begeben wird (das Aussterben des Stammes Stolberg) daß ihr euch dann an Niemands anders, wann an uns — — halten und gewärtig sein und an Niemands anders sonst verweisen lassen wollet, (besondern) Unwillen und Unrath, der daraus entstehen mögte, zu vermeiden.

Indeß verzogen sich die Verhandlungen noch, erst am 25. Junius 1452 [20]) gaben dem Kurfürsten Friedrich:

von der Gnaden Gottes Heinricus Overbeke Abt, und die ganze Sammlung des Stifts Ilsenburg, Johann Seinstedt Dechant und das ganze Kapitul der Kerken S. Sylvester und Georg, Röttger Krebs, Heinrick Oldenrod, Kurt von Minsleben, Ludolf von Minsleben, Kurt Kleinehinze und Rudolf Stacius, Bürgermeister, Rathmänner, Gewerke und ganze Gemeinde der Stadt zu Wernigerode

die Versicherung, nachdem nun Graf Botho die Grafschaft von dem Kurfürsten zu Mannlehn empfangen habe:

wäre es, daß geschehe — — daß der obgenannte unser gnädiger Herr, Er Bothe Graf zu Stolberg, und seine männlichen Leibes Lehns-Erben verstürben, so reden und loven wi alle, daß wir uns also dann an den genannten Herrn Friedrichen Markgrafen to Bran-

20) Am Sonntage nach Johannis Bapt. also nicht vor der Belehnung, wie Gerken a. a. O. S. 353 sehr allgemein sagt.

Brandenburg, als an unsern natürlichen Erbherrn, und sonst an Niemand anders halden schollen und wollen und uns auch bei des genannten u. g. H. von Stolberg Lesende an Niemand anders vorweisen lassen. Und wenn das also käme, daß Graf Botho ohne Leibes Lehns Erben abginge, daß uns dann unser gn. Herr, Markgraf Friedrich — — bei unsern Freiheiten, Herkommen, Gewohnheiten bleiben und lassen wollen und sollen — — so haben wir obgeschrieben Prälaten, Mannschaft und Rathmannen unser und der Stadt Wernigerode Insiegel an diesen Brief lassen hängen.

Gleichfalls am 25. Junius 1452 gab auch schon der Kurfürst dem Rath der Stadt zu Wernigerode unter andern die Versicherung:

daß wenn Graf Botho und dessen Leibes Lehns-Erben vorfallen wären, er sie lassen wolle, bei allen ihren Rechten, Wonheit und Freiheit, also alse se bi den edlen Grafen Corde und Graf Heinrick, vormals ören natürliken Herrn, geseten hebben und noch bi dem edlen, Ern Bothen. Ok en schulle we noch en willen de Sadt to Wernigerode eder den Rad noch de Meinheit nicht verkopen, noch vorsetten, oder to mehr Hulde dringen, nemde to donde, de wile we ader unse Erven leven, se en willen dat liden, eder don, mit ören guden Willen.

Am 30. Junius gab er dergleichen für Dechant Kapitul und Papheit gemeiniglichen, wie für das Kloster Ilsenburg. In diese Tage muß auch der ähnliche Revers an die erbare Mannschaft der Grafschaft fallen, der auch in der noch vorhandenen

Urschrift keine Zeitbestimmung hat, worin der Kurfürst sagt, wenn die Grafschaft an ihn fiele:

so schullen und willen unser Erben — — de erbar Manschop der Graueschop to Wernigerode bei allen Friheiten, Gerechticheiten, Würdicheiten unde aldem Herkommen, so de genant Manschop bi der Herschop to Wernigerode und bi dem genanten Ern Boten wenteher gewest und noch sint, bliven laten, se in neyner wiß an neinen Saken ferder nödigen edder nödigen laten.

Hier sind also aus der Allgemeinheit einzelne Stände herausgehoben, als Stellvertreter des Landes, und einzelne Glieder der Stände treten Statt der Gesammtheit derselben auf. Denn so wenig wie der Abt von Ilsenburg und der Dechant zu S. Sylvester mit ihren Konventen die ganze Geistlichkeit der Grafschaft ausmachten, in welcher noch ein Manns- und zwei Frauenklöster bestanden, worin ein großes Gut des Klosters Walkenried und eine Kommende des Deutschen Ordens lagen (mit welcher die Grafen so eben, laut jenes Lehnbriefs, beliehen waren) weshalb diese ohne Zweifel unter den Landständen, wie nachher, saßen; so wenig waren die genannten Mannen die einzigen Adel-Vasallen.[21]

Diese

21) Aus den Huldigungsbriefen der Grafen ist für die Geschichte der Landstände keine Nachricht zu ziehen. Es sind vereinzelte Versicherungen, von denen die für die Mannschaft fehlen, die Bauern bekamen ohne Zweifel nicht einmal dergleichen, als Stand gewiß nicht; denn als solcher waren sie rechtlich noch nicht begründet. Die für die Stadt Wernigerode enthalten nur allgemeine Versprechungen, bei Freiheiten und Rechten zu lassen, Lehen zu leihen, Innungen zu bestätigen. Bei den Grafen zu Stolberg (1417) wurde erst bedungen: Ok

Diese Nennung der einzelnen Stände der Einwohner des Landes, was zeigt sie anders, als eine Stellvertretung desselben? und wenn sie es nicht gewesen wäre, hätte dieser Vorzug nicht nothwendig darauf führen, hätten die Wenigen nicht die Gesammtheit bald ausschließen müssen? Mußten sie nicht schon im Besitz dieses Vorrechts sein, als sie, Namens des Landes, dem Kurfürsten künftige Unterthanen Treue und Festhaltung an den Verhältnissen mit der Mark, versprachen? als sie dem jungen Herrn für das Land, beim Leben des Vaters, Pflicht leisteten? Was sind Landstände anders als Stände, Klassen des Landes?[22])

§. 5.

Verpflichtung der Grafen, das Land und die Stände zu hören, deren Einwilligung zu erfordern.

Mag uns auch die neidische Zeit das Verhältniß und die genaue Bestimmung des Rathes, der Wissenschaft, und der Einwilligung (Vollwort) zu dem Willen und den Pflichten des Regenten selbst vorenthalten haben; die Anführung zeigte doch immer, daß sie eine Form gewesen wäre, erfordert zu

 größ-

Ok en schulle we — de Stad to Wernigerode nicht vorkopen, noch vorsetten eder to neuer hulde dringen, nemede to donde — — se en welden dad lyden eder don myt orem gudem willen.

22) da sey (Herzog Leopolt) von den vier partyen des landes zu Osterrych zu der vormundschaft genommen worden. Spruch Kaiser Siegmund 1411. Rauch Rer. Austr. script. III. 510.

größerer Sicherheit oder Gültigkeit des Geschäfts. Nothwendig aber erscheint die Zuziehung dieser Stellvertreter, keine bloße willkührliche Form mehr, da ihre Theilnahme, Wissenschaft und Einwilligung zu den Verhandlungen des Landes, besonders bei aufzuwälzenden Landesbürden, so ängstlich wiederholt und in den Urkunden herausgehoben, von den Statt des Landes erscheinenden Stellvertretern als richtig bekundet wird. Dieß würde so wenig gefordert als bewilligt sein, wenn die Pflicht dazu nicht wirklich vorhanden gewesen wäre!

Hieran ist auch um so weniger zu zweifeln, da schon Markgraf Woldemar zu Brandenburg, als erbetener Schiedsrichter in den großen Streitigkeiten zwischen den Grafen zu Wernigerode und dem Kloster Ilsenburg am 19. Januar 1314 eine Stelle des Sachsenspiegels [23]) auf die Verhältnisse der Grafen angewendet und ausgesprochen hatte:

daß kein Richter Geld, Herberge, noch Bede, noch Dienst, noch Reiherecht auf das Land setzen dürfe, es habe denn das Land solches verwilligt, [24])

ob-

23) Landrecht 3. Buch 91. Artikel S. 534. Gärtnersche Ausgabe s. die folg. Anmerk.

24) Die ander sculde, (Beschuldigung, Klagepunkt) die sie geuen (machen) den vorbenamden Greuen von wernigerode. dat sie. si. vnd ere gut (Besitzung) weldichlichen beherbergen (mit Gewalt sich und die ihrigen einlegen und unterhalten lassen, besonders die Jäger und Jagdhunde, als ein eigenes stets ausgeübtes Vorrecht: den Atz) vnd bebeden (mit Steuern belegen) vnd mancherleye walt. (Gewalt) en vnd an Erem gude dun. Hir tv sprecke wie dat

obgleich in dem nachherigen Vergleich von 1320 des Steuerpunkts weiter keine Erwähnung geschehen

 ist,

dat nein Richter mut gheldt (nichein Gebot in allen Ausgaben des Sachsenspiegels, praeceptum in der latein. Uebersetzung) noch herberge noch bede noch dienst, noch Rye recht (noch chein recht im Sachsensp. novam consuetudinem, also rye für nie genommen!) vppe dat lant setten et en willekor dat lant.

Die Stelle des Sachsenspiegels, welche wörtlich diesen Ausspruch enthält, ist bekanntlich der allerletzte Satz in einigen Handschriften, andere enden schon viel früher, wie die Quedlinburger. Schade, daß der Senator Anton uns keine kritische Ausgabe dieses alten Rechtsbuchs, wie er versprach, geliefert hat. Mit den Hülfsmitteln zur Erklärung dieses, wie anderer unserer Rechtsbücher des Mittelalters, steht es immer schlecht. So viel ist nun wohl klar, daß der letzte Theil des 91. Artikels ein ganz ungehöriger Zusatz ist, von einer unberufenen Hand angehangen; er zerfällt in zwei ganz verschiedene Abschnitte, der erste, ganz vom letztern, seinem Inhalt nach getrennt, handelt von richterlicher Verurtheilung über das Zugeständniß hinaus, und weil hier vom Richter die Rede ist, so hat der, welcher den Zusatz machte, noch eine Bestimmung über den Richter beifügen wollen. Ohne Zweifel ist die Stelle eine Uebersetzung einer Verfügung aus einer Zeit oder Gegend wo der judex (davon Du Fresne unter judex und comes) ganz andere Rechte hatte, (wie im Lombardischen Reich, wo die Grafschaftsverfassung der Franken nicht Statt fand), oder, wenn das nicht der Fall, so will sie von andern Richtern verstanden sein, als denen, welche die bürgerlichen Streitigkeiten schlichteten, wie auch schon die Ausleger einsahen, von denen Zobel (Ausgabe Leipzig 1582 Bl. 457 b.) sagt: Kein Richter oder Herr, der ein Gebiete hat, mag Steuer — — auf die Leute legen und ferner: intellige duces, marchiones, comites et iudices ordinarios habentes imperium et jurisdictionem, videlicet quod

hi

ist,[25]) weil die Grafen hierin wohl keine Entziehung des Klosters gestatten mogten.

Es ist um so weniger an der Nothwendigkeit dieser Einwilligung zu zweifeln, da gerade (wie gegen die Stadt die Grafen zu Stolberg bei ihrer ersten Huldigung) gegen die nämlichen Klassen der Stellvertreter Markgraf Friedrich sich verpflichtete: sie beim Heimfall nicht zu mehrern Huldigungsverbindlichkeiten zu dringen, oder sie in keiner Weise, zu keinen Sachen ferner nöthigen oder nöthigen zu lassen — keine neuen Auflagen, Lasten und Verpflichtungen aufzulegen — sie wollten denn das leiden oder thun mit ihrem guten Willen.

§. 6.

---

hi non possunt congregare manum militarem (falsche Lesart Herfahrt Statt Herberge) — — neque collectam indicere sine consensu populi ut hic.

Richter heißt in der alten Sprache auch Herrscher (vielleicht vom Rich, Gebiet, ein Gebietiger) König:

Charl der Richtere
der gedacht oc an die swere,

Stricker bei Schilter. 2. S. 5. sect. IV. eine Bedeutung, welche zu Luthers Zeiten noch nicht erloschen war, als er die Häupter der Juden vor dem Königthum Richter nannte. Richten für gebieten, herrschen ist eben so bekannt: im Ottfried siehe Scherz im 3. Theil des Schilter S. 681, in den Nibelungen Z. 2108:

unz daz alhie richte des chunich guntheres haut

desgl. Z. 2874:

und' rihte under chrone unz an daz zehende jar.

eine andere gewöhnliche Bildung ist richsen s. ebenfalls Scherz.

25) Leukfeld Ant. Poeld. S. 232. Der Abdruck des Engelbrechtschen Chronikons bei Leibnitz ss. rer. Brunsv. 3. S. 687 ist nicht so vollständig.

§. 6.

Landtag von 1499; Bewilligung der Bierziese auf demselben.

In vollständigerer Form erscheinen aber urkundlich die Landstände im Stolbergschen ebenfalls erst, als das Schuldenwesen der Grafen kräftigere Maaßregeln und thätigere Beihülfe des Landes, durch neue Auflagen, nothwendig machte. Auch hier müssen also, wie überall in Deutschland, die Landstände zwar nicht ihren Ursprung, aber doch ihre immer erweiterte Ausbildung, zu den zerrütteten Geldverhältnissen der Landesherrn zurückführen.

Die Regierung des Grafen Heinrichs, des zweiten Herrschers in Wernigerode aus Stolbergschem Stamm, war höchst nachtheilig für den Landeshaushalt.[26]) Nach Verpfändungen aller Art, nach theilweisen Steuern,[27]) blieb gegen das Ende des 15. Jahrhunderts kein anderes Mittel mehr übrig, den Ausfall der Einkünfte zu decken, als eine allgemeine und austrägliche Steuer des ganzen Landes. Graf Heinrich und seine Söhne, Heinrich der Jüngere und Botho, versammelten daher 1499:

> „die würdigen, gestrengen und ehrsamen unser aller Herrschaft Prälaten, Ritterschaft und gemeine Stände, unsere lieben Andächtigen und Getreuen,"

und trugen diesen ihrer Herrschaft Beschwerde vor, erzählten die Ursachen, „warum wir nicht wenig zu hinter und rücke unser Herrschaft gegangen, und in

26) Beiträge B. 1. S. 78. ff.

27) das. S. 80. Anmerk. 19.

in merkliche Schulde und Jahrrenten, von uns zu geben, die dann unser Aufkommen unser Herrschaft nicht erreichen mögen, geführt worden, als: ausländische fürstliche Dienste, die von uns dem heiligen Reich, zu Stärkung christlichen Glaubens, und dem Haus zu Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Hessen, sammt andern unsern Herren und Freunden, oftmals gethan, die Versorgung unser Schwester (Elisabeth, vermählt an den Herzog Wilhelm zu Braunschweig) mit einer merklichen Summen,[28]) und zwei unser Töchter,[29]) dazu auch Land und Leut zu uns gekauft und gebracht, das wir alles zu Mehrung unsers gräflichen Ruhms (Gerüchts) und unsern Landen und Leuten zu Befriedung und um Vertheidigung willen gethan haben," und baten: „Uns ihren Rath und Hülfe mitzutheilen, dann wir ihres Raths, als der unsern, in dem, daß unser Herrschaft, Land und Leute zu Ehren, Nutzen, Gedeihen und Friede kommen mögen, beliebet zu verfolgen."

Hier sind alle Erfordernisse eines Landtags vorhanden. Eine allgemeine Versammlung wegen aller Stolbergschen Lande; die Besuchung derselben durch alle die Stände der Einwohner, welche damals Stellvertreter hatten; es wurde über Abhelfung der landesherrlichen und der Landesbeschwerden berathschlagt — und wir können diese Versammlung daher den ersten uns bekannten Stolbergschen Landtag nennen. Aber die Ur=

28) das. S. 49. Anm. 79.

29) Anna vermählt an Jacob Grafen zu Lindau und Ruppin 1477 und Brigitta an Bruno Edlen Herrn von Querfurt.

Urkunde, welche uns diese Nachrichten giebt (die vollständigen Verhandlungen scheinen nicht auf uns gekommen zu sein) zeigt deutlich durch ihre ganze Fassung, daß diese Verhältnisse noch nichts Gewöhnliches, nichts Altes und Festes waren, sondern erst jetzt in dieser Art sich bildeten.

Eine große Landesbewilligung sollte erfolgen; es kam auf die Stolbergschen Stände nun an, was sie werden, was sie aus sich machen wollten! Ergriffen sie die Gelegenheit, wie andere Stellvertreter der Lande umher, um ihre Vertretung urkundlich zu begründen, ihr die zum Fortdauern nöthigen Formen zu geben, bewilligten sie die Aushülfe nur unter Vorbehalt der eigenen Verwaltung und gegen Stiftung eines bleibenden Ausschusses, der auch diese allgemeine Landeskasse unter nähere Aufsicht nähme, dann konnten auch sie die staatsrechtliche Stelle erlangen, welche ihre Genossen anderwärts sich klug erworben hatten oder ferner erwarben. Sie konnten noch mehr wirken, sie konnten durch diese weise Benutzung der Umstände, ein festes Band um alle Stolbergschen Landschaften schlingen, das diese noch inniger zu einem Staatskörper verbunden, die spätern Eingriffe und Trennungen der Lehnherrn unmöglich gemacht und in Wechselwirkung den Landständen selbst vereinigte Dauer und Wirksamkeit gewährt hätte! Ungehalten entfloh die rasche Göttinn, bald kehrte sie nur die lockenleere Hälfte zu!

Eine allgemeine Steuer wurde bewilligt, aber sie floß nicht zur allgemeinen Verwaltung zusammen, sondern wurde vereinzelt. Das Mittel zur Unterstützung der Herrschaft wurde in der neuen, und, wenn gleich nicht beliebten, doch vorzugsweise zu solchem

Zweck

Zweck benutzten Auflage auf das damals stärkste und am leichtesten unter Aufsicht zu stellende Gewerbe, das Bierbrauen, gefunden, seit 1440 in Sachsen eingeführt. [30]) Die Bierziese wurde allen Stolbergschen Landen aufgelegt. Sie konnte ihrem Wesen nach nur die Städte treffen, welche, mit Ausnahme des Haustrunks, den der Adel und die Geistlichkeit sich braueten und womit sie allenfalls auch ihre eigenthümlichen und zinspflichtigen Schenken und Krüge zu versehen sich bemühten, im Besitz des Alleinhandels mit diesem wichtigen und unentbehrlichen Erzeugniß waren und sein mußten. Wohlfeilheit und Güte können nur umfassende Werkstätte gewähren, andere Vortheile, die geschichtlichen Verhältnisse der Länder, verlangten dasselbe. In den Stolbergschen Landen fiel also die Last allein auf die Städte Stolberg und Wernigerode. — Diese versorgten damals fast den ganzen Unterharz mit dieser Waare. [31]) Da Adel und Geistlichkeit durch allgemeine Befreiungen und Herkommen die Steuern abwehrten, durch die Zuziehung ihrer Hintersassen die Verpflich-
tun-

30) das. S. 81. Anm. 19.

31) Noch war das ganze Anhalt-Bernburgsche Oberfürstenthum als Pfandschaft in Stolbergschen Händen, Güntersberg und Harzgerode nahm das Bier aus Stolberg, der Hauptstadt seiner damaligen Landesherrn, bis zur Einlösung 1536; wie Stiege und Hasselfelde es gerathener fanden daher ihren Bedarf ebenfalls zu ziehen. Wernigerode aber versorgte Benneckenstein. Elbingerode (wie Schauen) war durch enge Bande an Wernigerode geknüpft und verpflichtet sich dahin zu wenden. Erst 1579 fing der Rath widerrechtlich selbst zu brauen an, die Klage der Stadt Wernigerode am Reichskammergericht ist nicht beendigt.

tungen gegen das Land erfüllten, ihr eigenes Getränk beschränkten und das städtische Bier nur als Ausnahme, und dann ja versteuert, oder an steuerfreien Orten, tranken; so blieben auch hier beide Stände unmittelbar frei. Nur mit den Städten hatte man zu unterhandeln, und unterhandelte mit jeder besonders über die Anlegung der neuen Bierziese. Am 23. Junius 1499 schloß man mit Stolberg, später am 12. Julius mit den Städten Wernigerode ab.

„Die ehrsamen lieben Getreuen, Räthe, Rathmann und ganze Gemeinheit unser alten und neuen Stadt Wernigerode" — sagen die Grafen in der darüber ausgestellten Urkunde — „haben sich solch unser (oben angeführtes) Vortragen mit Bewegung des Gemüths zu Herzen und in Betrachtung genommen und sich gegen uns nachfolgender Weise, als getreue Unterthanen und Liebhaber der Herrschaft beweiset, und haben uns und unsere Erben aus innerlicher und zugeneigter Liebe, die sie zu unser Herrschaft tragen, und aus Verwandniß — — eine Bierziese auf 10 Jahr lang, nämlich von jedem Gebräude zwei Rheinische Gulden,[32]) in unsere Kammer zu übergeben, und von jedem Faß Gose 5 große Groschen, (wogegen Wein und Eimbecksches Bier auf dem Keller der Altstadt, und eigenes Bier in den Kellern beider Städte, frei blieb) bewilligt, das wir von ihnen, als den gehorsamen Unterthanen, in gnädigem Willen und Bedanksagung angenommen haben.[33]) Dagegen versprachen die Grafen, diese

Ziese

32) Jetzt bekanntlich an Werth 2 Thaler Gold.

33) Das übrige gehört in die Geschichte des Abgabenwesens; in Stolberg waren mehrere Bestimmungen anders, theils

bedingte

Ziese nirgends anders, denn zu Entledigung der Herrschaft Wernigerode Beschwerung zu gebrauchen, nach Ausgang der 10 Jahre nicht weiter zu nehmen, sondern zu ewigen Zeiten ganz fallen zu lassen, sie auch mit keiner Neuigkeit mittler Zeit ferner zu belästigen, so wie die Stadt, wenn die Grafen innerhalb der 10 Jahre ohne Leibes-Lehns-Erben verstürben, von Stund an der Ziese entledigt sein solle. „Wäre es auch Sache" heißt es ferner, „daß wir jetzt genannte Grafen, ehe die 10 Jahr verlaufen, verstürben und Leibes-Lehns-Erben hinter uns lassen, würden alsdann Prälaten Ritterschaft und Stände unserer Herrschaft bei sich befinden, daß solche Brau- und Bierziese unsern Leibes-Lehns-Erben, der Herrschaft, Land und Leut zu Nutzen, zu Gedeihen die hinterstelligen Jahre kommen mochte, stehet zu ihrem Gefallen."

Dagegen thaten die Grafen der Stadt „den Willen und die Gunst, daß die 10 Jahre lang, auf keinem unserm Dorfe in unserer Herrschaft Wernigerode, von Niemand (ausgeschlossen Geistlichkeit, und Ritterschaft, die denn solches weder verwechseln noch verkaufen sollen) ferner soll gebrauet oder fremd Bier

bedingte man sich mehrere Vortheile aus, namentlich: daß ihnen fortmehr keine Verneuerung, Auffätze, Bethe, Dienste, Bere (Bern, allgemeine Benennung der Abgaben, besonders in Böhmen seit König Johann, und von da auch seit 1405 in Sachsen, wahrscheinlich von dem im Mittelalter weit verbreiteten Berner-Verona-Gelde, das die Luxemburger bei ihren italienischen Zügen kennen lernten.) Schatzung, oder wie man das erdenken mögte, aufgelegt werden solle. So sorgfältig war man in Wernigerode nicht!

Bier geschenket werden, sondern sollen sich des Bierkaufs in unser Stadt Wernigerode erholen."

Stillschweigend oder ausdrücklich ist die Erhebung verlängert, denn sie hat über jene zehn Jahre hinaus gedauert.

§. 7.

Landtag von 1555. Bewilligung der Trankfteuer.

Während der ruhigen und durch keine Geldverlegenheiten gedrückten Regierung des Grafen Botho des Glückseligen 34) hören wir nichts von Landständen. Die großen Veränderungen des Landes, welche die kirchliche Verbesserung begleiteten und ihr folgten, wirkten bald auch auf diese Anstalt ein. Der Prälatenstand hörte der That nach auf, wenn er auch dem Namen nach noch fortdauerte und Aebte und Pröpste erschienen; es waren die alten nicht mehr! Die Verwickelungen worin der unvorsichtige und üble Haushalt die Söhne Bothos bald führte, 35) riefen die Stände wieder zur Wirksamkeit hervor. Wie bald landschaftliche Versammlungen und wie oft sie gehalten sind, weiß man nicht mehr, weil die darauf Bezug habenden Papiere verloren gegangen sein mögen. Als die Noth einen hohen Grad erreicht hatte, forderten die Grafen durch ein Ausschreiben den Landtag auf den 1. März 1555 zusammen. Da das Ausschreiben die Stände nicht namentlich angiebt, so lassen sich solche auch daraus nicht nachweisen.

Am

34) Beiträge 1. S. 84. ff.
35) das. S. 96. ff.

Am 2. März wurde eine gräfliche Proposition den Versammelten übergeben: wie wir in etliche Beschwerung gerathen, — — haben wir euch darum beschrieben, Bericht zu empfangen, wie das gekommen, auf daß wir hierauf euren Rath anhören möchten, wie solchen Beschwerungen zu begegnen. Dieß wird, nach Beendigung jenes Gegenstandes, am Ende wiederholt: wenden uns zu euch, als unsern lieben Andächtigen, Getreuen, Lehnleuten und Unterthanen, und wollen euren getreuen Rath suchen und anhören, wie wir dann auch hiermit an euch ganz gnädiglich gesinnen und bitten: ihr wollet uns, wie wir unsere ausstehenden Forderungen einnahmen und erlangen, und durch was Mittel und Wege wir diesen Beschwerden und aufgekündigten Summen abhelfen, oder in Anstand bringen mögten, euren treuen und guten Rath mittheilen. (Anlage 1.)

Jeder Stand gab hierauf abgesondert sein Bedenken, mit der Freimüthigkeit, wie im 16. Jahrhundert gewöhnlich war. (Anlage I. II. und III.) Die Grafen replicirten wieder durch eine einzige Vorstellung: daß durch jene Bedenken dem Verderben nicht vorgekommen werde, die gemachten Vorschläge alle schon versucht wären, bessere erfolgen müßten. Die Landschaft [36]) möge doch bei den Gläubigern Stillstand suchen, für die Zinsen gut sagen, auch eine statt-

36) Der ältere Ausdruck für Landstände, so heißt es in dem berühmten Münsinger Vertrage, der die Rechte der Wirtemberger Stände begründete: mit Rath Prälaten, Ritterschaft und Landschaft; 1402 Landschaft, 1403 gemeine Landschaft in Baiern, drei Stände gemeiner Landschaft 1508; Prälaten, Mannschop, Städte, Wichbelde und gemeine

stattliche Summe ihnen zum Besten aufbringen, oder dafür sich verbürgen, man wollte ihnen dafür die inhabenden Schuldverschreibungen zustellen. „Wenn auf solche oder andere Wege geholfen, so wollen wir uns mit Anstellung unsers Haushalts, Regierung, und andern dermaßen verhalten, daß ihr daran ein gut Gefallen haben werdet." Die von den Ständen übergebene gemeinschaftliche Duplik stellte die Unanwendbarkeit der obigen Vorschläge auf, und legte, mit Wiederholung voriger Beschwerden und Ermahnungen, andere vor: daß alle Gläubiger zugleich mit der Landschaft beschieden und dann Stillstand gesucht werden, Graf Ludwig seine stattliche Herrschaft in Welschland (Rochefort) zum Besten des Landes verkaufen, die Stifter und Klöster in Ihrer Gnaden Herrschaft sich für die Schulden verschreiben mögten. Die herrschaftliche Triplik erklärte dann wieder, mit jenen Ansichten nicht einstimmen zu können. Wenn sich aber die Stände für die Zinsen verschrieben, oder Geld aufbrächten, so haben wir, um dieses zu sichern „auf nachfolgenden liederlichsten (leichtesten) Weg gedacht, dieweil kein Unterpfand vorhanden, wiewohl wir's mit Gott bezeugen, daß wir's ungern vorschlagen, vielweniger mit Willen fordern, daß auf das Getränke eine ziemliche Anlage auf etliche Jahre gelegt und aus eurem Mittel Etliche verordnet, so solche Anlage einzunehmen und ferner an die Oerter, da ihr gehandelt, für Zinsen gut worden, gebraucht würde. Dieser Weg, wiewohl er der Armuth beschwerlichen, so wollen wir's doch dafür halten, es wollte ihnen

meine Landschop in Lüneburg 1520; Landschaft im Mecklenburgschen 1572.

nen viel beschwerlicher werden, wenn uns mit nichts geholfen, und andere Obrigkeit, die sich in die Sachen sonder Zweifel wohl schicken werden, regieren würden, alsdann würden sie vor und vor von derselben mit Steuern belegt werden.

Die Quadruplik der Stände lautete auf diesen Punkt ausweichend: „darauf können Euren Gnaden wir in Unterthänigkeit nicht verhalten, dieweil der mehrere Theil von diesen E. G. ietzt erforderten Ritterschaften verritten und sonst noch der andern viel stattliche zur Stätte nicht gewesen, daß wir als der wenigste Theil hierinnen nicht schließen können. Da aber E. G. das bei der ganzen Ritterschaft erhalten werden, wollen wir uns, als der wenigste Theil, E. G. in ihrem Obliegen unterthänig verhalten und erzeigen. Wie denn auch die Städte Hintergang genommen, solche E. G. Suchung an ihre Gemeinden gelangen zu lassen, was denn die andere Ritterschaft sich wird vernehmen lassen, das wollten sie auch thun." Bei den Geistlichen möge man anhalten, daß sie etwas für E. G. thun, wie sie sich des albereit haben vernehmen lassen.

In der Quintuplik nahm die Herrschaft diese bedingte Zusicherung als vollständige Einwilligung, da der mehrste Theil der Stände bei einander wäre. „Haben der Sachen nachgedacht und ein Verzeichniß gemacht eines Ausschusses, der durch uns angegeben (ernannt) und verordnet zur Behandlung der Gläubiger und sonst in vorfallenden Sachen von uns beschrieben, auch die Tranksteuer einnehmen, und an die Oerter, dahin sie

sie gewilligt, oder durch seine Verordneten, abgeben soll." Würden sie für die fälligen und noch fällig werdenden Zinsen gutsagen, „so sind wir des Erbietens, zu der Tranksteuer so viel gewisses jährliches Einkommens zu verordnen, daß ihr von beiden, so viel ihr bedürftig, haben sollt. Die Bewilligung der Tranksteuer nehmen wir zu gnädigem Gefallen und Dank an, und wollens dafür halten, daß der mehrere Theil der Ritterschaft alhier, und ob schon etliche verritten, haben sich doch dieselbigen mehrentheils erboten, was ihr thun oder willigen würdet, wollten sie sich gefallen lassen. So viel die Städte anlanget, lassen wir uns gefallen, solches an die andern Rathspersonen gelangen zu lassen, und zweifeln nit, sie werden diese Sachen mit allem Fleiß helfen befurdern. Heringen und Kelbra halber wird es mit unsern Freunden von Schwarzburg Unterredung bedürfen, die wir auch ersuchen wollen; endlich bitten wir, wollet unbeschwert hier verharren, bis ihr mit uns allenthalben einig, sonderlich der Form und Maaß der Tranksteuer verglichen, die wir achten also anzustellen, wie es im Fürstenthum Sachsen mit der großen Tranksteuer iezt gebräuchlichen."

Die Sextuplik der Landschaft ist in der Form eines Landtagsabschieds abgefaßt: „Wir Prälaten, die von der Ritterschaft, und die von den Städten, welche dieses Tages hier sein," und stellt zuvörderst Erinnerungen gegen einige zum Ausschuß ernannte Personen auf, weil Niemand gern die Last übernehmen wollte. „Die Tranksteuer betreffende, haben wir, was unsere Person anlangt, uns erklärt, denn wir der andern, so verritten, nicht mächtig, wir zweifeln aber nicht, da E. G. dieselbigen wer-

den ersuchen, sie werden sich gegen E. G. nach Vermögen zu erzeigen wissen, sind wirs alsdann auch erbötig.“ Die Städte blieben dabei, es erst nach Hause gelangen zu lassen, „wissen nicht, was große oder kleine Tranksteuer [37]) sei, denn dergleichen Steuer bisher an diesem Orte nicht gebräuchlich.“

Die siebente Eingabe der Grafen, die Schlußschrift, erwiderte zuerst: von dem Ausschuß könne keiner erlassen werden. Die Tranksteuer betreffend, wollen wir's bei denen, so nit erschienen und unbewilligt verritten, suchen, und versehen uns zu denselbigen so wohl, als zu euch, keiner Weigerung. So soll den Städten Erklärung geschehen, und dieweil die Noth so groß vor der Thür, so hoffen wir, es werde uns dessen, aus oft angezogenen Ursachen, Niemandes verdenken. Der Ausschuß solle bestehen: aus fünf Personen der Ritterschaft [38]) und zwei Rathspersonen aus Stolberg, hie diesseits des Harzes; und aus von Gadenstedt, Cram, Thale, Kelner und Reifenstein [39]) von der Ritterschaft und zwei Rathspersonen aus Wernigerode, jenseits des Har-

37) Große Tranksteuer (Bierzehnten) hieß die 1546 dem Herzog Moritz verwilligte Erhöhung der Steuer von 5 Groschen auf 20 Groschen vom Faß (5 Eimer) Bier, nicht als Gegensatz einer zugleich vorhandenen kleinen, die es vielmehr nicht gab. (Die nachherige Verwilligung war also 1 Groschen vom Eimer niedriger.)

38) Nämlich Georg von Werter, Heinrich v. Rüxleben, Balthasar von Gunthausen, Ulrich Knaut, Adolarius Marschalk. (von Gosserstedt.)

39) Von diesen allen siehe das Nähere §. 17. unten, und Beilage 2.

Harzes. „Und do ihr des Ausschusses halber kein ferner Bedenken, wollen wir euch hiermit, nach gehaltener Mahlzeit, gnädiglichen erlaubet (entlassen) haben. [40]) So endete nach dreitägiger Berathung am 4. März dieser Landtag, nachdem „Prälaten Ritterschaften und Landschaften der Herrschaft Stolberg, so ietziges Tages daselbst bei einander gewesen," noch ein bewegliches Schreiben an den abwesenden Grafen Ludwig zu Königstein erlassen und dringend seine Ankunft in den väterlichen Landen gefordert hatten, dem auch seine Brüder am 6. März zusandten, „was mit Prälaten Ritterschaft und Städten auf ietzt gehaltenem Tage verhandelt und verabschiedet."

Absichtlich sind die Verhandlungen dieses Landtags ausführlich erzählt, und die eigenen Worte ausgezogen worden, nicht nur der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Folgen wegen, welche aus der Tranksteuer entsprungen sind, sondern um zu zeigen, wie nun die Geschäfte ganz nach der Weise der benachbarten landständischen Verhandlungen eingeleitet und fortgeführt wurden, durchaus kein Unterschied mehr zu finden, und selbst die sonderbare Mischung von Gesuch, Verlangen und Anordnung von Seiten der Landesherrschaft bei den Forderungen sehr wohl übertragen ist.

Jetzt war die Anstalt in der Blüthe. Zum zweiten Mal war es den Stolbergschen Ständen möglich, sich Ansehen, Einfluß und Dauer zu sichern, die Grafen kamen ihnen, bei den Bedrängnissen, rascher entgegen, als man erwarten konnte. Einen

40) Beilage I. IV.

Ausschuß schlugen diese, die Verwaltung der Einnahme selbst vor, und andere Bedingungen noch größerer Freiheit und Selbstständigkeit würde man leicht erlangt haben, hätte man sie an die Bewilligung der Steuer geknüpft und diese, die doch unvermeidlich war, und halb zugestanden wurde, unter solchen Vorbehalten, zum Vortheil des Landes gleich iezt auf eine förmliche Weise und als allgemeine Anstalt eingeführt, hätte man aus den Schulden der Grafen wirkliche Landesschulden gemacht, Statt, daß nachher Städteschulden daraus wurden, hätte man überhaupt auch den zweiten Schritt gethan, und auch von den Landesbedürfnissen in Wechselvorschlägen gehandelt, Statt, wie auch anderwärts wohl, über den Inhalt der landesherrlichen Proposition, außer im allgemeinen und mit einigen Ermahnungen, gar nicht herauszugehen! Noch war es Zeit, dem Einfluß zuvorzukommen, welcher der Ausbildung stolbergscher Landstände sich später entgegengesetzt hat, iezt noch ließ sich eine daurende Verbindung aller Landschaften schließen, die den spätern Anfällen widerstehen konnte. Auch dasmal versäumte man die köstliche Gelegenheit unauflöslich festzuhalten, und bald war sie für immer entflohen.

Die Stiftung des Ausschusses war der einzige Gewinn dieses Tages, er ist nachher noch benutzt worden;[41]) aber über die Einführung der Tranksteuer wurden mit den Städten erst später wieder besondere Uebereinkünfte, mit Bezug auf jene Landtagsverhandlungen, getroffen, da die

41) L. V. 6. Okt. 1558: der Ausschoß von der Landschaft.

die Streitigkeiten im Hause die Zusammenberufung eines neuen Landtags und die Festsetzung der Steuer, als einer allgemeinen, verhinderten. Die dem Rath und der Gemeinde zu Wernigerode deshalb ausgestellte Versicherung ist am 11. Julius 1556 vollzogen, an welchem Tage ohne Zweifel der Vertrag selbst abgeschlossen wurde.

„Nachdem wir unlängst" — sagen darin die Grafen — „unsere liebe Andächtige, die Aebte und Prälaten, die von der Ritterschaft und Städte, unsere lieben Getreuen, zu uns erfordert und ihnen unsere merkliche große Beschwerung und drangselige Schulden, damit wir jetziger Zeit beladen, gnädiglich angezeigt — — als haben wir darauf unserer Unterthanen unterthänige Hülfe gesucht; wiewohl nun unsere Unterthanen der Rath und Gemeinde zu Wernigerode ihre großen und merklichen Beschwerungen vermeldet, auch die Freiheiten und Verschreibungen, daß sie mit keiner Steuer ferner sollten belegt werden, angezogen; so haben sie doch ietzige Gelegenheit und Noth treulichen bedacht, und uns gewilligt, daß sie acht Jahre lang zu Bezahlung gemeiner Herrschaft Schulden geben wollen, von allem frischen Bier, das ietzt gebrauet ist, und von dato an hinfurder gebrauet wird, allewege von acht Eimern einen Thaler, zudem von drei Eimern rheinischen oder Frankenwein einen Thaler, von vier Eimer Landweins, als Eisleber, Blankenburger oder Thüringschen Weins, einen Thaler, von sechs Eimer fremdes Biers einen Thaler und einen Ortsthaler, es sei Bier was es wolle. Wir haben auch gnädiglich gewilligt, daß der Rath solche Steuer, bis auf ferner Erwägung und Bedenken Unser und unser andern Stände und Un-

terthanen, einnehmen, Zinsen und Hauptsummen, so weit die Steuer sich erstreckt, davon bezahlen möge. Damit der gemeine Mann zum wenigsten beschwert werde, so haben wir auch gewilligt, jetziger Zeit zu Beförderung der Steuer alsbald die Vorsehung zu thun, daß unser Fleck Elbingerode sammt andern unsern Dörfern hierumgelegen, zu Wernigerode das Bier holen, auch weiter fremdes Bier auszuschenken, denn so weit ihnen solches in voriger Brauordnung nachgelassen, nicht Macht haben sollen. Doch was sie an fremdem Getränke einlegen, sollen sie das davon geben, inmaßen es zu Wernigerode gereicht wird, und dem Einnehmer allhier überantworten." Das Nähere, und welche Bedingungen der Rath und die Stadt Wernigerode sich dagegen machten, gehört in die Geschichte der Abgaben, so wie die Entziehung des Adels: „hätte sich verbürgt, das wäre hohe Steuer!" nur die dürfen hier wohl nicht vergessen werden: daß die Grafen versprachen keine neuen Schulden zu machen, und die Stadt nach Ablauf der acht Jahre mit keinerlei Steuer oder Neuigkeit zu ewigen Zeiten zu beschweren, und sie zu keiner Huldigung wider ihren Willen zu dringen.

§. 8.

Weitere Verhandlungen.

Die fortwährend mehr und mehr sich verzweigenden und verschlingenden Streitigkeiten der Grafen zu Stolberg, über die Theilung der Lande, die Regierung, und die Schuldensonderung, wie die stets drohender heraufsteigenden Verwickelungen und dunkler werdenden Verhältnisse, haben hierauf eine viel-

vielfache Berufung auf die Landstände herbeigeführt, die der Ausbildung und Macht derselben sehr günstig gewesen sein würde, hätte man sie zu benutzen verstanden. An Ritter- und Landschaft wandten sich oft alle, oft dieser und jener Theil, klagend über den andern, vom Erfolg der Verhandlungen Nachricht gebend, oder in den Streitschriften sich erklärend, man wolle, gehe der Gegner auf diesen oder jenen Vorschlag nicht ein, vor der getreuen Ritter- und Landschaft entschuldigt sein. Sie sollten in einzelnen Nothsachen versammelt werden,[42]) wie Graf Ludwig am 13. Jan. 1558 eine Vollmacht seinen Abgeordenten gab „um etlicher Sachen gemeine Herrschaft Stolberg und Wernigerode belangend, mit derselben unser Grafschaft[43]) Landständen

42) Würde es ganz nutz sein, ganz schleunig die Landstände der Grafschaft Stolberg und Wernigerode zu beschreiben, (daß) deren Rath und Hülfe in der ganzen Sache ersucht und angelangt würde. Sei es für alle zu langweilig, möge ein Ausschuß eintreten.

43) Obgleich Stolberg, Wernigerode und auch Hohnstein eigene Grafschaften waren, so werden doch alle drei und sämmtliche Lande des Hauses Stolberg auf beiden Seiten des Harzes, im 16. Jahrhundert unter dem Namen Grafschaft oder Herrschaft; (alle Prælaten - - Ritter, Knechte, de in der Herschop to Lüneborg beseten sindt 1373. Bestät. der Lüneb. Landesrechte, angeführt v. Jacobi 44.) gemeine, (gesammte) Herrschaft (im Gegensatz der einzelnen Theile oder Mitglieder); Herrschaft Stolberg; zusammengefaßt, um die Lande, als einen Körper, ein Ganzes, im Sinne des öffentlichen Rechts, zu bezeichnen, was sie auch, seit der Reichstag von 1521, bei der Festsetzung der Reichsmatrikul, sie selbst so angesehen hatte, gesetzlich waren. So heißt es bei den

ständen zu traktiren." Eben dieser wollte vor einem Ausschuß der Landstände die Irrungen mit seinem Bruder Albrecht Georg austragen, und von denselben die Theilung der Lande entwerfen lassen, sogar dessen Erkenntniß in allen Streitigkeiten unterwarf er sich. (21. Jul. 1558) Endlich wurde selbst vorgeschlagen: die Landschaft zu vermögen, die ganze Verwaltung der Grafschaft Einkommens und Ausgebens auf gewisse Jahre anzunehmen, und was mangele zuzuthun, — wie solches von hohen Standespersonen mit großem Nutzen vorgenommen sei. (12. Jul. 1558) Lauter Beweise über das Bestehen und die Wirksamkeit der Anstalt, und was sie hätte werden können.

Die Einleitungen zu dem so vorbereiteten nächsten Landtage beweisen, daß der Ort der Versammlung ganz von der Willkür der Herrscher abhing. Denn es wurde verhandelt, ob die Mahlstatt nach Stolberg oder gegen Wernigerode zu legen sei?

§. 9.

---

den Theilungsverhandlungen (3. April 1557): „desgleichen sollen zu Unterhaltung des Kammergerichts der Grafschaft Stolberg Gebührung durch jeden zu seinem Drittel erlegt, und in dem keine Sonderung vorgenommen werden, damit die Herrschaft mit dieser und dergleichen des Reichs Anlagen nit erhöhet, sondern als für ein einig, unvertheilt Corpus geachtet werde." Daß von ganz anderer Seite her eine Trennung der Lande erfolgen, und endlich gar abgeleugnet werden könne, daß unter Stolberg die andern Landschaften vom Reich mitverstanden und reichssteuerbar wären, ließ sich damals nicht ahnden.

§. 9.

Landtag von 1558.

Ein neuer Landtag wurde also auf den 19. August 1558 nach Stolberg ausgeschrieben. An diesem Tage wurde der Herrschaft Stolberg Landschaft die Proposition durch den Kanzler, Doktor Franz Schüßler, eröffnet: Es wissen ungezweifelt ihr die Herren Aebte, von der Ritterschaft, auch Städte, euch der vielfältigen Ursachen, derhalben meine gnädigen Herren in große Schulden kommen, aus vormaligem Bericht zu erinnern. Dieweil dann nunmehr die Sachen dahin gerathen, daß diejenigen, denen gewisse Hypotheken verschrieben, dieselbigen an sich ziehen und also das ganze Corpus getrennt würde, so mögte zu dem Uebrigen schwerlich gerathen und der Bürgen Treue und Glauben errettet werden. Und ist demnach eine hohe Nothdurft, dahin zu denken, damit die Grafschaft in einem Corpus bleiben möge. Dazu würden drei Wege vorgeschlagen. 1) Die Handlung, daß brüderlicher Wille unter den Grafen hergestellt, (so wohl wegen der Regierung, als Landestheilung unter den regierenden Herren, wegen Bestellung der Vormundschaft über Graf Wolfgangs Söhne, als durch Schliessung von Verträgen über die Ansprüche der Apanagirten) 2) daß durch bessern Haushalt Ersparungen, und durch neue Hülfsquellen Vermehrungen der Einnahmen bewirkt und ferneres Aufborgen unnöthig gemacht würden. 3) Daß der iezt entwachsene Glaube und Vertrauen so wohl von der Herrschaft als Landschaft halben, wieder hergestellt, und dadurch desto eher Stillstand bei den Gläubigern erhalten werden müsse. Dieser Weg sei hiebevor bei hohen und niedern

Stän-

Ständen in dergleichen Sachen gebraucht, sei einer Landschaft zum höchsten rühmlich, und zu Wiedererwerbung des Glaubens dienstlich und förderlich; nämlich „so ihr die Verwaltung der Grafschaft gewisse Jahre dergestalt auf euch genommen, daß ihr daraus, und, ob etwas daran ermangeln würde, mit euer selbst Erlegen und Darstrecken, die versessenen und weiter betagten Zinsen erlegen wollet." Sollte die Landschaft diesen Vorschlag nicht eingehen, so möge sie alle ausstehenden Forderungen der Herrschaft [44]) zu sich nehmen, und wenn deren Bestand, im Wege der gütlichen Uebereinkunft, vermindert würde, „so wollen J. G. sich zu euch einer weitern Hülfe und Steuer getrösten," als nämlich die Summe aufzubringen, um die versetzten Aemter wieder einzulösen. Durch einen jeden von der Ritterschaft sollen dazu (im Durchschnitte) 2000 Gulden hergeschossen werden, von den Städten durch Stolberg 5000, Wernigerode 6000, Neustadt, Heringen, Kelbra und Elbingerode durch jede 1000 Gulden, vom Abt zu Ilfeld 3000, Ilsenburg 2000, vom Kloster Drübeck 1000 und vom Komthur zu Langeln 1000 Gulden, wofür die Landschaft Versicherungen ausstellen, und Einnehmer darüber verordnen möge. Oder aber endlich möge die Landschaft alle rückständigen Zinsen auf sich, und dafür die Erhebung der Tranksteuer an sich nehmen.

Vom 20. August ist der Stände Antwort auf die Proposition: auf E. G. Erfordern und Vorbescheid sind wir als die Unterthänigen und Gehorsamen erschienen, haben, was E. G. durch derselben Kanzler, der Herrschaft Beschwerden halber

44) Beiträge 1. S. 105. Anm. 44 und S. 107.

halber proponiren, lassen — — angehört. Die Vorschläge selbst wurden gänzlich abgelehnt, weil ohne freundliche und brüderliche Vereinigung nichts fruchtbarliches in diesen Sachen geschehen, die Landschaft die Verwaltung aber nicht übernehmen könne, indem zum mindesten dazu für den Anfang große Geldsummen gehörten, welche sie nicht herbei zuschaffen vermögte, da ihre Lage durch Bürgschaften und Abpfändungen der Güter (Hülfen) schon zu drückend geworden sei, und diese Last ihre Kräfte überstiege. Sie sei schon im Unglauben, niemand werde ihr borgen noch mit ihr handeln wollen. Auch hüteten viel Hirten selten wohl.

Umsonst stellte man hierauf vor: So verhoffen J. G. auch, daß weder J. G. Aeltern oder sie um eine gemeine Landschaft das verdient, daß ihre vorgewandten Ursachen nicht bedacht und sie also hülflos sollten verlassen werden, so doch solches der Landschaft selbst zu Schaden und Nachtheil gereichet und auch anderer Herrschaften Landschaft ihre Herrschaften, da gleichwohl solche Ursachen nicht vorhanden, sie dergestalt nicht zu verlassen pflegen. Daß ihr ungezweifelt J. G. Herrschaft und Nachbarschaft (Anm. 46.) einer neuen ungewöhnlichen werdet vorsetzen, das wollen J. G. jederzeit mit dankbarem Gemüth gegen euch unvergessen sein, es haben auch J. G. bis daher die Unterthanen in vielen Reichs- und andern Anlagen verschont, und gegen die Lehnsfürsten in Schatzung und Steuern, nicht ohne sonderliche Ungnade, vertreten,[45]) und erhalten. Es sei

45) Eigentlich bloß Herzog Moritz von Sachsen, der solche Schritte zu Landeshoheitsausübungen beginnen wollte, aber noch

sei kein andrer Weg, als der Unterthanen Hülfe, und diese müßten etwas thun. Bei der vorgeschlagenen Auskunft sei wenig und gar geringer Schaden zu befürchten, die Landschaft könne durch wenige dazu geordnete Personen die Verwaltung und Versehung anstellen und würde also durch Vielheit der Personen nichts verhindert werden, wie bei Mansfeld, Herzog Ott Heinrich (von der Pfalz, nachheriger Kurfürst) und andern Orten mehr beschehen; die Landschaft habe, als solche, noch keine Verbindlichkeit eingegangen, und müsse also Glauben haben. Umsonst wurden in der Noth und dem Drange noch andere Vorschläge, selbst der gethan: den Gläubigern und der Landschaft vereint die ganze Herrschaft einzuräumen, bis diese sich ihrer Forderungen halber bezahlt gemacht und die Beschwerungen abgelegt sein würden. Die Landschaft gab auf alles keine andere Erklärung, als daß die Grafen sich zuerst brüderlich vergleichen und wegen der vom Grafen Ludwig allein zu übernehmenden Regierung und Verwaltung vereinigen mögten, wozu sie viele Vorschläge that, (indem sie eine Theilung der Lande — was doch nach Lage der Dinge das einzige Mittel zur Beendigung der Streitigkeiten war — nicht für nützlich achtete) was sie alsdann, als die getreuen Unterthanen, rathen und schaffen könnten, wollten sie thun und sich der Gebühr vernehmen lassen, sie wollten alsdann mit Rathen, Reiten, Fahren und Ge-

noch zurückgewiesen wurde. Erst seinem durch die Zeiten, die allen Widerstand ausschließende Schuldenlast der Grafen, und die vielfachen Hülfen (Exekutionen) in das Lehn begünstigtern Nachfolger August gelang bekanntlich im Jahr 1568 die Unterwerfung.

Gehen, auch der Hülfe halben, sich dermaßen erklären, daß E. G. ihren unterthänigen Willen und Gemüth befinden sollen, und dem schädlichen Feuer wehren helfen." Denn sie wollten die Herrschaft nicht verlassen, aber sie könnten nicht unmögliche Dinge möglich machen.

Auch die Ritterschaft blieb auf die Forderung der Grafen: ihr wollet von denen Dörfern und Gütern so jeder inne hat, welche J. G. Lehn,[46]) oder in der Herrschaft gelegen sind, die Tranksteuer, von dem darin verschenkten, vom Adel gebraueten oder fremden Bier und Wein, auch folgen zu lassen euch nicht weigern, im Bedenken, daß dergleichen von andern Lehnleuten ihren Herren auch beschehen, welche Steuer denn auch der Ritterschaft zu keiner Schmälerung ihrer Renten und Gefälle gereicht, weil davon viel von Fremden gegeben wird, — bei der Ablehnung: diese Biersteuer, so von unsern Unterthanen gefallen mögte, ist etwas gar Geringes, können auch nicht erachten, daß der Herrschaft damit geholfen, so bitten wir unterthänig, E. G. wollen den Ruhm, daß der Grafen Unterthanen vor andern unbeschwert sind, behalten.[47])

Da

46) Dieß geht vorzüglich gegen die von Werter, als Besitzer der Herrschaft Frohndorf, welche sie vom Hause Stolberg erkauft hatten, (1505) und, wenn auch nicht Theil der Grafschaft, doch Lehn und in manchen Verhältnissen dazu geblieben war, (und noch ist) daher waren sie gewissermassen nur Nachbaren.

47) Beiträge I. S. 75. Anm. 8.

Da nun die Grafen Ludwig und Albrecht Georg sich über keine Regierungs- und Vormundschafts-Streitigkeiten vereinigen konnten, sondern vielmehr immer erbitterter gegen einander wurden, „und wo Gott die Hand abzeugt, sich die Landschaft viel zu wenig erkennt;" so bat sie am 25. August; „weil sich nun der Handel etwas lange verzogen, daß die Landschaft erlaubet (entlassen) werden möge. Graf Ludwig, der Verhandlungen, die kein Ende gewinnen konnten, ohnehin überdrüssig, und nach Königstein zurückeilend, gewährte dieß noch desselben Tags, „that sich auch des Erscheinens, gehabten Fleiß, Mühe und Erbietens der Steuer bedanken." Ein Theil der Landschaft reiste gleich weg, aber „die Landstände, die wenigen, so noch alhier" übergaben am 26. August noch andere Vorschläge zur Vereinigung ihrer Herren, die ebenfalls ohne Wirkung blieben.

So trennte sich dieser Landtag, fruchtlos, und nur wegen Versammlung der Gläubiger, um mit ihnen über Stillstand und Befriedigungsfristen, mit Zuziehung der Landschaft, zu handeln, war man übereingekommen.

Auf diesem Tage erschienen auch Lehnleute, welche nicht im Stolbergschen begütert waren, daher wird von Seiten der Herrschaft auch die Versammlung: Lehnsverwandte und Landschaft benannt, sich selbst nennt sie gewöhnlich kurz: die Landschaft, oft auch Ritterschaft, (oder Lehnleute) und Landschaft.

§. 10.

§. 10.

Erster Landtag von 1560.

Die immer steigende Noth und Verwirrung, die Klagen derer aus der Ritterschaft und den Unterthanen, welche wegen ihrer Bürgschaften für die Grafen ietzt angegriffen waren, und lange ohne Hülfe in Leistung zehrten, erforderten jedoch bald die Wiederholung des Versuchs, ob wirklich durch die Landschaft kein Rath, keine Rettung geschafft werden könne? Mehrere Streitigkeiten unter den Grafen waren auf der Landschaft Vermittelung ausgesetzt, ohne ihre Theilnahme wurde die nothwendige Vormundschaftsbestellung immerfort gehemmt. Darum wurde auf den 23. Sept. 1560 ein neuer Landtag nach Stolberg ausgeschrieben und an diesem der Landschaft,[48]) die Proposition übergeben: daß wir euch anher in solcher Eil beschrieben ist aus nachfolgenden wichtigen und erheblichen Ursachen geschehen: die Vormundschaft der Söhne Graf Wolfgangs zu Stande zu bringen; Jemanden aus eurer Mitte zu erwählen, welcher den Kursächsischen schiedsrichterlichen Verhandlungen über die Klagen der Grafen Heinrich und Christoph auf Vernichtung der Regierungsverzichte, neben den Räthen, beiwohne; die Eintreibung der ausstehenden Forderungen zu bewirken, damit durch lehnherrliche Einweisungen wegen kleiner Summen nicht wichtige Aemter verloren gehen. „Deshalb werden wir nicht wenig verursacht, euch, als unsern geliebten Unterthanen und Verwandten, diese unsere unverursachte Beschwerung zu klagen, und zum höchsten zu bitten: ihr wollet ansehen, wie gar

48) Ritter und Landschaft in andern Exemplaren.

gar übel wir zu diesen Sachen und Beschwerung kommen, dadurch daß unsers Herrn Vaters und unsere unterthänige, freundliche und wohlmeinende Dienste, damit wir Herrn und Freunden haben dienen wollen, damit euch, unsern Unterthanen, desto mehr Ruhe, Frieden und Schutz erhalten werden mögte, zum höchsten Schaden und Verderben gereicht, daß ihr zu bedenken, da wir gleich uns ganz unserer Grafschaft entäusern müßten, daß ihr doch dadurch zu keiner Benehmung der Bürgschaften oder Schadloshaltung nicht kommen könnt, sondern vielmehr in größere Beschwerung gerathen würdet. Darum bitten wir in dieser unserer höchsten Noth und Beschwerung, wollet bei uns thun, was an andern Orten Verwandte und Unterthanen zu Rettung ihrer Herrschaft Glauben, Treue und Ehre gethan, täglichs thun, und ihnen rühmlich nachgesagt wird, und euch unter einander dermaßen vergleichen, damit durch euer getreues Zuthun und unterthänige Mithülfe unsere Aemter wiederum mögen eingelöset, und der große Schaden und Unrath möge abgeschaffet werden.“ Es wurde also gefordert:

1) Rath wie die ausstehenden Forderungen einzumahnen;

2) Verhandlung mit den Gläubigern durch die Landschaft auf Fristgewährung und Nachlaß, so wie Uebernahme einiger derselben, wogegen die Zinsen angewiesen werden sollten; damit Einlösung der Aemter, und neue Steuern deshalb:

3) Mitvollziehung und Bürgschaft bei einigen Gläubigern, welche diese Bedingung gemacht haben;

4) Vergleichung wegen eines Ausschusses, der erfordert würde, wenn den ernannten Vormündern

und

und den Grafen wichtige Sachen vorfallen mögten, wozu sie des Raths der Landschaft bedürftig;

5) Rath in den Befehdungssachen, besonders, ob man sich vergleichen solle?

6) Die vom Kaiser ernannten Vormünder zur Annahme der Vormundschaft zu bewegen.

Am 24. Sept. antwortete die Ritterschaft: 49) auf Erfordern sei sie erschienen, erkenne sich dessen schuldig, es wären aber nicht alle gegenwärtig, die von Werter sonderten sich ab; deshalb nannten sie sich auch nur einen Ausschuß der Landschaft, und baten um Verschiebung auf einen andern Landtag. Die von Werter, „als die Lehenleut" übergaben am 25. Sept. eine besondere Antwort auf die Proposition, zu deren Rechtfertigung sie nichts anführen, vielleicht wollten sie ihrer besondern Verhältnisse wegen mit den andern Lehnleuten und Unterthanen sich nicht gleichstellen lassen, sondern auf dem Stolbergschen Landtage eine Art Herrenbank bilden. Ihr Vortrag ging darauf hinaus, daß sie und die Landschaft nicht helfen könnten, aus allgemeiner Armuth. Ein Ausschuß sei Neuerung, und wegen Abwesenheit so vieler Mitglieder jetzt nicht zu Stande zu bringen, bäten: es beim alten Brauch zu lassen, da die mehrsten Mitglieder in der Nähe gesessen, und ihre Zahl ohnehin so groß nicht sei.

49) Die getrennte Verhandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten ist kein Merkmal der gänzlichen Absonderung der Stände unter sich, am Ende kommen sie gewöhnlich alle drei wieder zusammen. Jacobi a. a. O. 50.

Die Grafen wünschten vorzüglich diese Vormundschaftsangelegenheit beendigt, deshalb übergaben auch die vorgeschlagenen Vormünder der Landschaft Bedingungen, welche besser unten im Zusammenhange vorgetragen werden können — der Landtag mußte aber doch vertagt werden.

§. 11.

Zweiter Landtag des Jahres 1560. Theilnahme an der Vormundschaftsbestellung für die Söhne Graf Wolfgangs.

Bei den Verhandlungen dieses Landtags findet sich endlich der Entwurf eines Verzeichnisses der „Stolbergschen Lehnleute von der Ritter- und Landschaft, so man 1560 den 28. Oktober beschrieben,[50]) allein dieses Verzeichniß ist durchaus nicht vollständig, und wir können daraus auf die alleinige Landstandschaft der genannten Personen und Gemeinheiten keinen Schluß machen. Vielleicht sind auch nur die darin angeführt, welche auf dem Landtage wirklich erschienen. So viel geht indeß daraus ebenfalls hervor, daß auch Lehnleute beschieden oder erschienen waren, deren Güter ausserhalb des gräflichen Gebiets lagen, wozu es an Beispielen in andern Landschaften gleichfalls nicht fehlt.[51])

Am

50) Anlage 2. Die zur Grafschaft Wernigerode gehörigen Mitglieder sind mit einem Stern bezeichnet.

51) Strube Nebenst. Th. 4. Abth. 25. §. 5. zwar die in fremden Landen gelegenen Lehen ausschliessend; aber alle Gründe passen eben so gut auf diese, auch sie waren der Lehns-

Am 28. Oktober übergab die Ritter- und Landschaft die „Antwort auf m. g. H. jüngst gehaltenes Landtags den 23. September des ietzigen Jahrs übergebenen Proposition," mit Entschuldigung des damaligen Nichterscheinens, und knüpfte dadurch die Verhandlungen dieses Landtages mit denen des vorhergehenden eng zusammen.

Anfangs klagten sie darin, daß noch Niemand von den Prälaten wider Recht heute gesehen sei, gingen dann in den Zustand der Herrschaft ein und verlangten mancherlei Nachweisungen und Aufklärungen, besonders über Schuldensummen, Ausstände und Einnahme; während die Grafen Heinrich und Christoph (welche auf die Regierungsrechte Verzicht geleistet hatten, diesen aber iezt wieder aufriefen) gegen Verhandlungen protestiren ließen, die ohne ihre Zuziehung erfolgten. Die Prälaten und etliche Lehnleute, ließen die Grafen antworten, hätten sich entschuldigt, aber schriftlich erboten, alles das zu thun, was gemeine unsere Lehnleute und Unterthanen rathen und thun würden. Dieweil auch, so viel die gesuchte Hülfe anlangt, unter den Lehnleuten und Städten ein Unterschied, so möge jeder Theil sich seines Bedenkens insonderheit erklären, dazu jeder sein besonderes Gemach erhalten solle. Die gemeinschaftliche Rückantwort klagt über mancherlei Vorfälle, besonders die Unredlichkeit einiger Diener, welche nicht näher bezeichnet werden; sie hätten es 1555 an ihrem Bedenken, Rath, Vorschlägen und

 Fleiß

Lehnspflicht wegen schuldig das Beste des Lehnsherrn zu befördern. Daß sie ausblieben, als ihr Landesherr sie selbst besteuerte, daß sie durch ihre Angehörung an fremdes Gebiet sich entzogen, war ganz natürlich.

Fleiß nicht erwinden lassen, „es ist aber andem, daß die alten Herren ihre getreue Landschaft vor alten Jahren an sich gezogen, mit derselben Rath und Gutdünken regiert. Die Landschaft wisse was bei Kaiser, Königen, Kur- und Fürsten im Brauch gewesen, die Unterthanen und Lehnleute der Grafen aber haben solches bisher Gottlob! nicht erfahren, wie denn auch die Herren von Mansfeld und andere ihre Sachen allewege dahin gerichtet, daß ihre Lehnleute von der Ritterschaft und derselben Unterthanen damit verschont worden. Da auch einige aus ihrem Mittel sich sonderten, so bäten sie, es ihnen nicht zu verdenken, wenn sie sich deren hinfort müßigen und sie in ihrem Rath nicht wissen wollten. So viel die Sonderung der Landschaft in die Ritterschaft und Städte anlange, dieweil es eine Neuerung sein wollte, wird gebeten: E. G. wollen sie, wie bisdaher, gnädiglichen bleiben lassen. Nachdem im allgemeinen alle Forderungen abgeschlagen waren, fügten sie noch hinzu: wir bedenken treulich, daß E. G. vorigem Rath noch folgen, sich einziehen, die unnöthigen Unkosten abschaffen, die Rechnungen und andere Dinge vor die Hand nehmen, den Harz gebrauchen und verkohlen, und nicht um der Jagd willen sparen, sondern denselben zum höchsten nutzen, sich der Kaufleute Händel müßigen und sich ihres Berufs halten, und ob etwas hierin zu scharf, oder zuviel (gesagt) — es der Nothdurft zuschreiben. (So freimüthig-trotzig war hier sobald die Landschaft geworden!)

Die Grafen erwiederten: keinem Stande sei eine solche Beschwerung begegnet, als ihnen; nicht wie das

das Unglück gekommen, solle untersucht werden, sondern wie zu helfen. Exempel der Hülfe gräflicher Lehnleute und Unterthanen habt ihr in den Grafschaften Lippe, Hoya und Reinstein. Mansfeld hat solche Ursachen des Unglücks nicht, wie wir. So seid ihr auch mit den Ritterdiensten, ob wir derselbigen in der Fehde wohl bedurft, gleichwohl eine gute Zeit verschont worden, wir wollen uns zu euch gnädiglich versehen, ihr werdet uns eure Hülfe nicht weigern noch abschlagen, insonderheit aber wollen wir gnädiglich begert haben, ihr von der Ritterschaft wollet uns die Tranksteuer von den Dörfern, so ihr von uns zu Lehn traget, wie die Städte und andere unsere Unterthanen gethan, und ihr auch hiebevor bewilligt (§. 7. S. 36. 37.) auch geben und bewilligen, sind wir zufrieden, daß ihr dazu sonderliche Einnehmer verordnet und so hoch sich solche Steuer erstrecken wird, euch etlicher Beschwerung und Bürgschaften dadurch entledigt.

Ueber den in den vorigen Landtagsverhandlungen noch nicht beendigten Tranksteuerpunkt erklärte die Landschaft endlich: es sei eine Neuerung und also, neben der andern gesuchten Hülfe und Bezahlung, zu Recht nicht herkommen noch gegründet. Ja es ist auch gegen Gott, schwerlich zu verantworten, die Armuth und Unterthanen dermaßen zu beladen. Denn warum? Es benimmt das gemeine Gebet, so ist es auch Gottes Befehl nicht, dieser Gestalt der armen Unterthanen Schweiß an sich zu ziehen. Aber wie dem, daß E. G. nicht denken sollen, die Landschaft wolle E. G. gar verlassen, wie wohl sie sich vor Gott fast ein Gewissen darüber macht, denn auch das Kind in der Wiegen, durch die Nahrung seiner Mutter Brüste hierzu steuern muß, und

auch die von Werter und andere wissen, welche Schenken und Unterthanen haben, daß es den mehrern Theil über dieselbigen gehen wird; so wollen doch die von der Ritterschaft, dieweil die Städte hiebevor eine sonderliche Trankſteuer, zu merklichem Schaden und Nachtheil, etliche Jahre gewilliget, der großen Noth zu Hülfe, aus christlichem und unterthänigem Gemüth, eine Hülfe vom Getränke bei den ihrigen einbringen, zu Nutz und Gut gemeiner Herrschaft. Also, daß von jedem Faß Wein oder Bier, welches verkauft oder angezapft wird, durchweg 5 Gr. gefallen sollen, drei Jahr lang. Diese Steuer soll mit Rath der Landschaft gebührlicher Weise zu Abwendung der Beschwerung angewendet werden, davon dieselbe zu jeder Zeit Bericht und Rechnung haben kann, doch daß der Ritterschaft ein genugsamer Revers gegeben werde. Am 1. Nov. erwiderten die Grafen: unsere Vorfahren und wir haben bisdaher je und in allewege euch im Geringsten nicht beschwert, auch in billigen Anlagen und Steuern eurer verschont, wie wir auch nochmals gemeint, ohne sonderlichen euren Schaden und Nachtheil von euch bewilligt werden könnte. Wollen uns derwegen günstiglich zu euch, unserer Ritterschaft, versehen, ihr werdet die gesuchte Trankſteuer, wie die von unsern Städten und Unterthanen gewilligt, in euren Dörfern und bei euren Leuten, so ihr von uns zu Lehn habt, sechs Jahr lang zu geben nicht beschweren, indem euer Vorschlag ein gar Geringschätziges, trägt nicht über einige hundert Gulden des Jahrs. Sie mögten auf das Faß einige Groschen zu setzen, oder aber, eine Steuer auf ihrer Unterthanen Güter legen, und mit derselben J. G. zu Bezahlung der rückständigen Zinsen behülflich sein.

Und

Und dieweil viele ihrer Gnaden Lehenleute keine Dörfer, sondern allein Güter hätten, welche denn dieser Anschlag nicht mögte belangen, daß dann von denselbigen nach Werth der Güter, die sie von J. G. zu Lehn tragen, auch ein Anschlag gemacht würde, damit M. g. H. derselbigen Wohlmeinunge, Treue und gutherziges Gemüth auch vermerken mögten. Daß aber J. G. solche Kontribution der Ritterschaft und Landschaft zusammenwerfen, und daß sie wohl angelegt, Vorsehung thun; da mögen J. G. leiden, daß die Ritterschaft Jemand benennt, dem ihre Hülfe zugestellt und mit dessen Wissen das Geld angelegt wird. Daß aber die Geistlichen und die andere Landschaft auch dazu legen soll, kann nicht sein, denn die Landschaft ihre Trankſteuer zu Erledigung derer Summen dafür sie haften, gebrauchen, es ist auch die Hülfe, welche die Landschaft thut, gegen die der Ritterschaft gar ungleich. Die erstern Vorschläge wiesen die Stände ab; Christoph von Werter und Wilhelm von Wulferodt wurden zur Einnahme und Verwendung ihres guten Willens verordnet; das letztere müssen sie an ihren Ort stellen, wollen aber nicht darin gewilligt haben. Die Grafen stellten ihrer seits an seinen Ort, daß ein Mehreres nicht zu erlangen, mit dankbarlicher Annehmung dessen, was bewilligt worden. Ueber die Fassung des Reverses gab es noch vielfachen Streit, besonders über die Einschaltung der Grafen Heinrich und Christoph, die Bestimmung, daß die Hülfe zu keinen besondern Schulden eines einzelnen Grafen verwendet werden solle, weil sich dieß nicht mehr überall nachweisen ließ, so wie über den Zusatz, daß die Verwendung nur zur Benehmung der Bürgen geschehe, und wenn diese nicht erfolge,

die

die Verwilligung ohne Kraft sein solle. Ueberhaupt fanden die Stände in dem entworfenen Revers ihre Rechte zu sehr gefährdet, denn das was der Unterthan dem Herrn verwandt ist, ist der Herr dem Unterthan wieder schuldig. Auch ein Pferd, das auf seinem Ritterdienst in der Schlacht von Sievershausen (1553) Christoph von Werter verloren und noch nicht bezahlt erhalten hatte, wurde ein Theil der Landtags-Verhandlungen. Wie diese Punkte aber beendigt wurden, wissen wir nicht, da der Revers selbst fehlt. In Hinsicht der in der Proposition vom 23. Sept. 1560 aufgestellten Punkte, wurde

1) der Rath, wie die ausstehenden Forderungen einzumahnen, dadurch erledigt, daß das Recht vorgenommen werden müsse, wenn die Güte nicht helfe, wie wohl zu erwarten, besonders bei dem alten Herzog Heinrich zu Wolfenbüttel, an welchen „auf nächstgehaltenen Schützenhofe zu Halle beide Kurfürsten zu Sachsen und Brandenburg, auch der Erzbischof zu Magdeburg zugleich Vorschreiben ergehen lassen," ohne Frucht.

2) Die Behandlung der Gläubiger durch die Landschaft und die damit verbundene Unterstützung und Steuer, wurde mit einer großen Klage über das Unglück der Bürgen beseitigt, daß deshalb die Landschaft nicht geeignet sei, einzeln zu unterhandeln, daß überhaupt nicht zweckmäßig verfahren sei.

In Hinsicht der Hülfe „wollte die Landschaft gern wissen, wo sie doch zur Hülfe kommen sollten, da bereits dieser Bürgschaft wegen über ihre Güter Auspfändung verhängt, sie sich zum Theil selbst lösen, Zins und Hauptsumme ausgeben, Leistung und

und andern Schaden tragen müssen." Eine Einlösung der Aemter sei etwas sehr bedeutendes. Die Grafen bestritten, daß schon Vielen die Güter wegen Bürgschaft entzogen, und schlugen vor: damit wir desto besser die Aemter lösen können, ihr wollet uns eine Summe Geldes, so hoch als die Aemter würdig, auf etliche Aemter aufbringen, sollen die jetzigen Inhaber abgelegt, und euch die Aemter verschrieben werden, und sollt ihr, wo es bei euch zu erhalten, uns etwas zu Bezahlung der Zinse, etliche Jahr lang, zu Hülfe kommen, damit wir desto eher zu Ablegung der rückständigen Zinsen Rath schaffen können. Die Landschaft schlug das geradezu ab, weil sie in dem Unglauben, der Bürgschaft wegen, und neue Verpflichtungen ihr also unmöglich wären. Daß die Landschaft aber die vertagten Zinsen ablösen und auf sich nehmen sollte, da wollen doch E. G. beherzigen, wie es möglich, denn sie stecken in höchsten Nöthen, sie sind mit Ritterdiensten beschwert, und mit diesen hochwichtigen Bürgschaften dahin gerathen, daß sie auch das Leben, oder ob sie Menschen sind, nicht wissen, vielweniger sie ihrer Güter mächtig. Die Grafen klagten hierauf: daß ihr euch aber zu Ablösung unser verpfändeten Aemter ferner nicht erbietet, ist uns von euch nicht wenig fremd zu vernehmen, da es ohne allen euren Verlust und Schaden wäre, und bitten abermals gütlich: ihr wollet euch eines bessern hierin bedenken. Das Suchen wegen der Zinsen hätten sie nicht recht verstanden, und zweifelten die Grafen nicht, nach erfolgter Erklärung, daß solche unter euch, ohne sonderliche große Beschwerung wohl eingetheilt werden können. Endlich erklärten die Grafen: sie hätten auf diesen Punkt nicht hart bestehen wollen.

3) Zur weitern Versicherung mehrerer Gläubiger war die Landschaft eben so wenig zu bewegen, weil ein Theil ohnehin schon dafür haftete, und die gräfl. Vorstellung, daß es ihnen sehr schimpflich, beschwerlich, und nachtheilig sein, auch ein seltsam Ansehen haben würde, solche geringschätzige Sachen bei unserer Ritterschaft und Unterthanen nicht zu erhalten, wurde damit abgelehnt, die neue Versicherung treffe bloß diejenigen, welche schon für den Gegenstand gebürgt hätten, und also habe dieß seine gewiesenen Wege.

5) Die Proposition enthielt zugleich die Geschichte dieser Befehder, welche als ein Beitrag zu den Sitten jener Zeit die Aufnahme verdient. „Wir sind bisher von etlichen muthwilligen Buben ohne alle Ursache befehdet und zum höchsten beschädigt worden, und haben wir mit merklichen Unkosten den Buben nachtrachten und etliche viel rechtfertigen lassen, auch gegen die Hauptsacher, als Schrader, Wolf vom Harz, Hansen Montagen, Andres Ditmarn, Martin Brosius und Valentin Michel am K. Kammergericht auf die Acht klagen lassen, auch die Sache so weit gebracht, daß dieselbigen vor etlichen Monaten bereits in des heiligen Reichs Acht erklärt worden. So ist auch von den Aechtern Martin Brosius bereits gerechtfertigt, und soll Hans Montag heute zum Bockelnhagen dasselbe Schicksal erleiden, Andreas Ditmar aber ist mit genauer Noth, als jüngst der Quedlinburgsche Feind ergriffen worden, davon kommen. Es haben aber hiebevor die beiden Fürsten Herzog Heinrich und Herzog Ernst von Braunschweig, unsere gnädigen Herrn, an uns geschrieben und zwischen Schrader, Wolfen vom Harz und uns zu handeln sich erboten; darauf wir aber

aber J. F. G. zu wissen gethan, daß die Acht wider diese ergangen. J. F. G. haben sich darauf gegen uns entschuldigt, daß sie solches nicht gewußt, und in unser Bedenken gestellt, ob wir uns mit den Aechtern in Unterhandlung einlassen wollten oder nicht?" Die von Werter in ihrem besondern Bedenken riethen, zum Trost der treuen Unterthanen und zum Abscheu der andern, daran, sonderlich dieser Art Landes, merklich viel gelegen, auf die Fortsetzung der Acht zu dringen, denn wie Gott der Obrigkeit das Schwerdt gegeben wider die Bösen, also ist auch kein Zweifel, daß er ihr in solchem ihrem Amt beistehen und sie wider allen unrechten Gewalt erhalten wolle. Die Ansicht des zweiten Landtags stimmte damit überein; E. G. Feind belangend, weiß die Landschaft in Wahrheit nicht, was E. G. darin zu thun sein will. Denn E. G. unverschuldet dazu kommen, und gleichwohl sonst derselben Unterthanen viel Schadens erlitten und großen Unkosten aufwenden müssen, auch die Acht über jene erlangt. Darum müssen E. G., als die hochverständigen Grafen, den Rath hierin bei sich selbst haben, denn man berichtet, daß jener schon mehr empfangen, als er anfangs gefordert.

4 und 6) Die Vormundschaft. Graf Wolfgang starb am 7. März 1552 und hinterließ vier ganz unmündige Söhne und eine Tochter. Auf seinem Todtenbette ernannte er ihnen seine sämmtlichen Brüder, den Grafen Friedrich Magnus zu Solms, und seinen Rath D. Franz Schüßler zu Vormündern. Allein so wenig diese aller Förmlichkeiten mangelnde Verfügung, die man unrichtiger Weise wohl ein Testament genannt findet, etwas gelten konnte, so befolgten auch die beiden regierenden Brü-

der

der solche in der That nicht, sondern besorgten, „vermöge der gemeinen beschriebenen Rechte, als tutores legitimi" alle Geschäfte für ihre Neffen, da der Graf Solms ohnehin die Annahme ausschlug, und bei den andern sich Schwierigkeiten mannigfacher Art fanden — ohne jedoch irgend eine vormundschaftliche Pflicht zu erfüllen. Die nachfolgenden Streitigkeiten bewogen den Graf Ludwig den Kaiser Ferdinand I. um Ansetzung ordentlicher Vormünder zu bitten. Am 30. Junius 1558 trug dieser auch, als oberster Vogt und Beschirmer Wittwen und Waisen und von Obrigkeits wegen, dem Herzog Ernst von Braunschweig, dem Graf Volkmar Wolf von Hohnstein, und dem Doktor Schüßler die Vormundschaft auf. Beide erstere weigerten sich, und der Graf Albrecht Georg wollte sich nicht ausschliessen lassen. In dem Vertrage, welchen zu Nordhausen am 19. Julius 1559 die Grafen von Mansfeld, Schwarzburg und Hohnstein zwischen den Brüdern Ludwig und Albrecht Georg vermittelten, wurde festgesetzt: daß der Kaiser ersucht werden solle, zu Vormündern einen aus den Freunden, einen aus den gräflichen Räthen, und einen von den Städten zu ernennen. Dieß erfolgte durch Beauftragung der Grafen von Schwarzburg und von Hohnstein, Georg's von Wertet auf Wiehe, Doktor Franz Schüßler's und des Bürgermeister Thomas Schütze von Wernigerode. Die erstern lehnten die Würde wieder ab, und die drei letztern hielten sich allein zur Uebernahme nicht verbunden, sondern suchten gleichfalls der Last überhoben zu werden. Schon auf dem ersten Landtage übergaben sie Bedingungen: wollen uns versehen, es werden u. g. H. auch die Herren Prälaten, Ritterschaft und Städte uns mit solcher beschwer-

schwerlichen Vormundschaft, wie keine im Reich, verschonen, oder je uns allein damit nicht beladen; uns etliche von den Freunden, oder 1) je zum wenigsten Hans von Stockhausen zu ordnen; 2) die Herren Prälaten, Ritterschaft und Städte uns einen Schein geben, daß unsere Uebernahme der ganzen Landschaft Wille sei, und wir der Vormundschaft also Vollmacht haben, daß u. g. H. und die Landschaft uns vertreten wollen; ferner, daß von u. g. H. und der Landschaft bewilligt werde, da beschwerliche Sachen vorfielen, darin wir, u. g. H. oder des verordneten Ausschusses Rath bedürften, daß alsdann J. G. uns beiräthig sein wollen, und wir den Ausschuß zu beschreiben haben, und von wegen der Landschaft sie uns auch beiräthig sein wollen; auch daß J. G. Obervormünder blieben und diesen jährlich Rechnung abgelegt würde, nach Sachsenrecht und dieser Art Landesgewohnheit, und Kais. Majestät und des h. Reichs Policeiordnung gemäß. Nach mancherlei Zwischenhandlungen wurde am 7. Nov. wirklich ein Vertrag geschlossen: Wir Ludwig und Albrecht Georg, wir die Vormünder, und dazu wir Henningus Abt zu Ilsenburg, Wigmann Reckwitz Propst zu Wasserleer, Henningus Pape Propst zu Drübeck von wegen der Prälaten; Christoph von Werter, Heinrich von der Werna, Dietrich von Gadenstedt, Asche von Cram, Jobst von Schwichold, Wilhelm von Wulferodt, Wilhelm von Birckau, Caspar von Salze, Hans Friedrich von Tutgenrode, Kurdt und Heinrich Bardt Gebrüder von wegen gemeiner Ritterschaft; wir Bürgermeister und Räthe beider Städte Stolberg und Wernigerode von wegen der andern Städte; und also für uns und gemeiner Landschaft wegen der Grafschaf-

ten Stolberg und Wernigerode — lautet der Eingang: Hans von Stockhausen und Heinrich von Rüxleben wurden den Vormündern zugegeben, alle fünf durch Bitten der Grafen und der Landschaft dazu vermocht. Schadloshaltung, Beistand, wurden versprochen, „wie dann wir die Lehnleute und Unterthanen auf m. g. H. oder der Vormünder Erfordern in solchen Fällen auch treulich unsere schuldige Dienste, Folge, und was wir zu thun schuldig leisten wollen.“ Sie sollen nicht dafür stehen, wenn den jungen Herren durch Gewalt etwas entzogen, wenn muthwillige Buben ihr Feind werden. Der Kaiser soll die Vormundschaft bestätigen und dem Kurfürsten August zu Sachsen und Herzog Ernst zu Braunschweig befehlen, sie in besonderm Schutz zu halten. Keine Ungnade dürfen die Grafen wegen pflichtmäßiger Vorstellungen und Forderungen auf sie werfen; Schutz gegen ihre Mündel nach der Volljährigkeit; und Vertretung der Landschaft. „Wir die Grafen, Prälaten, Ritterschaft und Städte haben auch bewilligt, so den Vormündern Sachen vorfielen, darin sie unser sämmtlich oder sonderlich Raths bedürften, auf ihr Ansuchen jederzeit beiräthig zu sein, und sollen uns, von der Landschaft, die Vormünder zu beschreiben haben. Den Grafen, als den nächsten Erben, wollen sie jährlich Rechnung thun, und im Fall diese solche nicht annehmen, soll es ihnen freistehen, solche entweder denjenigen, denen solches die Kais. Maj. als die höchste Obrigkeit befehlen wird, oder aber der jungen Herren Lehnsfürsten zu thun und zu überantworten, an ebendiese Lehns- Kur- und Fürsten solle wegen Schutzes der Vormünder geschrieben werden, — und andere minder wichtige Punkte. Nicht vier Jahr haben die Vormünder ihr Amt verwaltet, — die Streitigkeiten scheuchten sie hinweg!

Am

Am Ende der Landtagsverhandlungen wurde nochmals über das Nichterscheinen der Prälaten geklagt: so wolle gemeine Landschaft solches nochmals hiemit in kein Vergessen gestellt haben, und bittet die Herren Prälaten, Klöster, Stift und Kapitul, welche ohne Mittel der Landschaft zugethan, dahin zu bewegen, daß sie zu diesen beschwerlichen Nöthen der Herrschaft sich dermaßen bezeugen, daß die Landschaft, und zuförderst gemeine Herrschaft, es empfinden mögen. Darüber bittet auch die Landschaft, weil allerhand Neuerungen vorfallen, und wider alten Gebrauch, Freiheit und Recht sich eindringen, E. G. wollen sich in dem, was sie schuldig und verpflichtet, erinnern, auch die Lehnleute und Unterthanen darum hören und solches abschaffen. Als Beispiele führten sie später an, daß die von der Ritterschaft begehrten Ritterdienste gleich bei Verlust der Lehn gefordert, und daß mit dem Ritterdienst selbst willkürlich verfahren, indem der, welcher dem Hause Sachsen gehöre, gefordert sei, um ihn Braunschweig zuzuwenden. Ferner, daß mehrere Gehäge (umzäunte Wildpretsplätze) gemacht wären. Dieß leugneten die Grafen, wissen sich nicht zu erinnern, daß seit Absterben Graf Wolfgangs einige neue Gehäge aufgerichtet, daß J. G. es aber in deren Obrigkeiten, da solche nun etliche Jahre hergebracht, brauchen, sind dieselben nicht zu verdenken, „nachdem es bei männiglich, so hohe Obrigkeit hat, gebräuchlich.“ Die Landschaft stellte es in der Grafen Bedenken, „auch daß die von der Landschaft auf etliche Tage sich selbst auslösen (beköstigen) müssen;“ und ganz zuletzt wurde noch verlangt, daß „der Schulen, welche in den Klöstern gestiftet, (Ilfeld, Ilsenburg)

senburg) der Ritterschaft und Unterthanen Kinder vor andern Fremdlingen sich zu getrösten haben mögten," dieß wurde bewilligt.

So endete der wichtigste und längste der allgemeinen Stolbergschen Landtage — der auch der letzte war.

§. 12.

Aufhören der allgemeinen Landtage.

Wäre die Noth nicht so groß, die alles verderbende Uneinigkeit nicht zu heftig und unbesiegbar gewesen, hätten beide Theile, besonders die Landschaft über den Augenblick wegsehen können, der sie festhielt, wie bald und vollständig hätte sich nach einem solchen Anfange die landschaftliche Verfassung im Stolbergschen Gebiet ausbilden lassen, ausbilden müssen! Was würden die Grafen sich nicht gegen einige Bewilligungen haben gefallen lassen! Gewiß die Schwesterstände in der Nachbarschaft hätten am Ende des 16. Jahrhunderts keinen Vorzug gehabt. Leider begriff man nicht die Zeit und die drohende Zukunft, die Verhandlungen des Jahres 1560 schließen die Reihe der allgemeinen Landtage, wovon sich Nachrichten finden. Ereignisse, welche die Vollendung herbeizuführen im Stande gewesen wären, wenn eine feste Verbindung bestand, lösten das Band, als ihnen keine Hemmung, kein Widerstand entgegentrat, und ihre furchtbare Größe schob die ganze Landesanstalt, die wichtigste welche es je gab, in den dunkeln Hintergrund unbeachtet und, was noch schlimmer, unbedauert zurück! Die Streitigkeiten der Brüder unter sich, und später mit den zur Regierung

gierung berechtigten Söhnen Wolfgangs erreichten eine solche Höhe, und störten und hinderten so sehr jede vernünftige und zweckmäßige Verwaltung, daß durchaus nichts Tüchtiges und Daurendes entstehen und fortleben konnte, von dem Vorhandenen nur Trümmer blieben. Eine Landschaft voll Ansehn und gesetzmäßiger Kraft hätte schützend eintreten können; aber wie mogte sie ohne Halt und urkundliche Rechte einem Feuer wehren, das Freunde, Kur- und Fürsten, der Kaiser selbst, umsonst zu dämpfen versuchten! Genannt wird die Landschaft noch öfter in diesen Verirrungen, und als verfassungsmäßige Verbindung erwähnt; einzelne Theile wurden ferner beschieden, (wie die Ritterschaft 1566. 28. Jan. vom Graf Albrecht Georg, um sich bei ihr über seinen Bruder Ludwig zu beschweren und die eigene Handlungsweise zu rechtfertigen) aber welch ein trauriger Ersatz für das Aufhören ihrer Versammlung, für die Unthätigkeit beim Elend des Landes, das aus allen seinen Fugen gerissen wurde! Welch ein Ersatz dafür, daß sie gänzlich vergessen zu sein schienen!

Die Theilung der Stolbergschen Lande am Harz in drei besondere Herrschaften, (1587.) die nur in Reichs- und Kreisanlagen, und in der Gesammtmahnung gemeinschaftlicher Gläubiger, noch einen Faden des alten Bandes sahen, vollendete die Zerreißung des langbestandenen Verhältnisses, — die drei Herrschaften waren nicht ein Gebiet mehr, und deren Einwohner lernten sich nie wieder als Brüder eines Hauses betrachten, bei der wenigen Rücksicht, welche man auf die Fortdauer ihrer Verbindung genommen hatte. Selbst dieses wichtige

Ereigniß der Landestheilung, bei dem sonst gewöhnlich die Landstände theilnehmend, vermittelnd und bekräftigend erscheinen, ging ohne ihren Antheil, ohne ihre Zustimmung vorüber — wie schlaff mußte das Band schon geworden sein! Immer hätten andere Verhältnisse, andere Herrscher es wieder stärker und enger fassen können; aber noch früher, als der Zufall diese einführte, zerschnitt der, nicht ungeahndete, doch unerwartete Eintritt der Landeshoheit dasselbe schon ganz. In Stolberg wurde sie, wenn auch noch nicht völlig der Form, doch der Sache nach, durch den Vertrag von 12. Mai 1568 dem Kurhause Sachsen eingeräumt: und wenn der Streit über die Ausübung in Hohnstein, welchen das lehnherrliche Haus Braunschweig gegen die sächsischen Anmaßungen führte, die aus der Zahl der Fahnen, einst dem ersten Landgrafen Thüringens (aus dem Salischen Hause) bei der Beleihung vom Kaiser übergeben, diese Grafschaft als Zubehör Thüringens, in eigenthümlicher Rechnung, ansprachen, Hoffnungen zur Erhaltung gab; so zerstörte auch solche völlig wieder, die gewaltsame und ungerechte, eigenthätige Besitznahme des despotischen Herzogs Heinrich Julius (1598. 1603.) welche erst 1639 dadurch geendigt werden konnte, daß auch diese Grafschaft der Kalenbergschen Landeshoheit völlig unterworfen wurde.

Eine Gesammt-Verbindung aller bisherigen Stolbergschen Landstände konnte nicht weiter Statt finden, die Landeshoheit hätte ihnen als Verbrechen nachgespürt; die Landschaften gehörten nun zu verschiedenen Reichsgebieten, bildeten fortan kein eigenes Land mehr, sollten kein gemeinschaftliches Interesse

teresse mehr kennen, keine gemeinschaftlichen Anstalten mehr haben, sondern sich nun bloß als Sachsen oder Braunschweiger betrachten, und den Geboten und Auflagen, die von Dresden oder Celle aus ergingen, sich fügen, und dahin zahlen. Dazu hatten sich so manche schöne Landestheile abgetrennt.

Also war die Verbindung der Stolbergschen Herrschaften auf beiden Seiten des Harzes völlig zerrissen, in einzelne Theile hatten sich die Landschaften aufgelöset. Aber in diesen haben besondere Landstände zum Theil bis auf unsere Zeiten fortgedauert. [52])

52) Die Stolbergschen und Hohnsteinschen Stände bildeten nach der Wiedervereinigung beider Lande (1639) 1645 abermals ein Ganzes, (nicht gleich griff die Landeshoheit überall ein, noch mit wichtigern Anordnungen nach dem 30jährigen Kriege beschäftigt) wie die Anlage 6 bekundet, die in aller Form der damaligen Zeit den Stolbergschen Landtag von 1655 behandelt. Allein Hannover fand nachher, bei der vorgerückten Ausbildung der Landeshoheit darin einen Eingriff in diese, und in dem Vertrage vom $\frac{18}{29}$ Mai 1733 (abgedruckt in Struben rechtl. Bed. Th. 2. B. 57. und von Liebhaber, Beiträge S. 43. ff.) wurde festgesetzt:

„Viertens, nachdem S. K. M. fernerhin nicht gestatten wollen, daß die Hohnsteinsche und Stolbergische Landesstände ein Corpus und Landschaft ausmachen, sondern wiederum gänzlich auseinander gesondert sein sollen; so lassen wir uns solches allerunterthänigst wohlgefallen und sollen noch wollen die Hohnsteinische sogenannte Landesstände, so wenig nach Stolberg, als anderswo extra territorium, noch in der Grafschaft selbst ferner als Landesstände, sondern als Vasallen, Lehn-Leute und Unter-Obrigkeiten in Lehns- und Jurisdictions-

§. 13.

Verhältnisse der Grafschaft Wernigerode.

In der Grafschaft Wernigerode — von welcher Elbingerode, Schauen, und früher noch, (denn bei beiden blieben die landeshoheitlichen Rechte urkundlich vorbehalten, und wurden längere Zeit fort ausgeübt,) das erst 1727 wieder damit vereinigte Stapelnburg abgetrennt waren, — finden wir im letzten Viertel des sechszehnten und im ersten des siebzehnten Jahrhunderts keine Nachrichten von einseitigen Landtagen. Der unglückliche Zustand des Landeshaushalts, die Ueberzeugung, daß außer den bewilligten Trank- und Branntweinssteuern, (die sich mittelbar zu Bewilligungen benutzen ließen) keine Landesabgaben weiter zugestanden werden mögten, die Furcht an den mehr sich ausbildenden und schroffer hervortretenden Herrscherrechten durch solche Verhandlungen zu verlieren, wo sie bei den geringen Einnahmen um so geschätzter sein mußten, oder dadurch in Streitigkeiten verwickelt zu werden, deren Kostbarkeit gleich anfangs abschreckend erschien, — auf der einen, der Mangel spornender Gewohnheit, und der, bei nicht vollendeter Verfassung, fehlende Antrieb zur Theilnahme an den Landesangelegenheiten, die Aussicht, daß eine solche Versammlung nur zu neuen Geldhülfen führen würde, mogten auf der andern Seite die Zusammenberufung der Landstände unnöthig, oder nicht wünschenswerth erscheinen lassen

tions-Sachen convociren, und uns des juris status provinciales convocandi, als zur landesfürstlichen Hoheit gehörig, ferner nicht annehmen, und die Landesverfassung in der Grafschaft S. K. M. alleinig überlassen."

sen — und die Versammlung ruhte. Erst der dreissigjährige Krieg und die damit entstandene allgemeine Landesnoth, die stehend gewordenen Kriegessteuern, und die gebildeten Landeskassen erweckten sie wieder. Die Last war zu groß und zu langdaurend, als daß sie ohne regelmäßige Vertheilung, ohne verwaltende Behörde, ohne Kriegskasse, hätte getragen, daß das Mißtrauen hätte getilgt werden können, ohne das Land selbst beizuziehen, und ihm die eigene Einsicht in den Gang dieser Angelegenheiten zu gestatten. Oeffentlichkeit war nothwendig. Die Steuern wurden regelmäßig, erforderten eigene Einnehmer und Rechnung. Die Leute waren so arm geworden, daß man mit dem bloßen willkürlichen Ansetzen der Steuerbeiträge, wo jeder gegen den Nachbar, jede Gemeinde gegen die andere, die Stände unter sich, sich überschätzt glaubten, endlich nicht mehr durchkommen konnte. Die Frage über Steuerfreiheit, oder Steuerantheil einzelner Stände kam lebhafter zur Sprache, da die Noth den schon inwohnenden Trieb, die Landesbürden von sich auf andere abzuwälzen, vorherrschend machte. Es wurde nothwendig die Lasten selbst bewilligen und austheilen zu lassen, oder wenigstens deshalb Rücksprache mit den Pflichtigen zu nehmen, von ihnen selbst die erforderlichen Nachrichten einzuziehen. Dazu kam hier besonders der offene Streit, in welchen die Stadt Wernigerode mit dem Lande, über die beiderseitigen Antheile zu den Lasten der Grafschaft sich verwickelte; das Mißtrauen der Bürgerschaft gegen ihren Magistrat und ihre Schatzungsverordneten über die Verwendung der eingezahlten Kontributionen; endlich das Mißtrauen und selbst der heftige Kampf des Magistrats mit der Landesherrschaft,

 über

über viele hier mit einschlagende Rechte — lauter Gründe, welche sonst zur Berufung der Landschaft und zur Berathung mit ihr nöthigen mußten, und nur den unruhigen Zeiten, dem Drang der jedesmaligen Bedürfnisse, dem fehlenden Vorbilde, ist es zuzuschreiben, wenn bei solchem Stoff sich nicht die landschaftliche Verfassung mehr ausbildete.

Uebrigens trug die Grafschaft nur ihre eigenen Lasten, noch war sie unmittelbar für sich bestehend, gehörte zu keinem andern Lande, noch wurden ihr keine Steuern auferlegt, welche nicht durch ihre eigenen Bedürfnisse nothwendig erfordert gewesen, welche nicht lediglich für sie gebraucht, welche nicht von ihren eigenen Behörden ausgeschrieben worden wären. Noch kannte sie keine andere Herrschaft, als die ihrer angebornen Grafen. Zwar drückte diese Last oft doppelt; denn verfassungsmäßig gehörte die Grafschaft zum Körper des Landes der Grafen zu Stolberg,[53] und war also eingekreiset in den Obersächsischen Kreis. Was dieser für das Ganze, für Stolberg, ausschrieb, was des Kreises wegen gefordert wurde, davon mußte Wernigerode seinen längst bestimmten Theil nehmen. Aber die Kommissariate der Schwedischen Heere in Niedersachsen, besonders in den als Kriegsbeute behandelten Stiftern Magdeburg und Halberstadt, richteten sich nach der geographischen Lage, und nahmen Wernigerode zu dem Niedersächsischen Sprengel, nicht ohne Theilnahme der vorgefundenen Behörden, denen das kleine, freie Nachbarland längst schon der Gegenstand begieriger und neidischer Herrschsucht gewor-

53) Reichsabschied von Worms 1521: Ordnung der 10 Kreise. Obersächsischer Kreis: der von Stolberg u. s. w. (Anm. 43.)

geworden war. [54]) So forderten oft die Befehlshaber in beiden Kreisen Beiträge von dem erschöpften Lande. [55]) Verblendet genug beförderte das tief gewurzelte Mißtrauen des Stadtraths gegen seine Herrschaft, und der allgemeine Widerwille, der Streitende so leicht ergreift, die unglückliche Irrung und trieb jenen an, sich lieber den fremden Behörden in Halberstadt zuzuwenden, die auf allerlei Weise geneigt gemacht wurden die Wünsche der Stadt zu erfüllen, und ihr ein augenblickliches aber trauriges Gefühl errungenen Sieges zu verschaffen; (§. 15.) trieb jenen an, Völker in die Stadt zu rufen, [56]) welche bald deren, und dann auch der andern Unterthanen Plage wurden, und die Verfassung des Landes verändern halfen; trieb ihn an, der Stadt Lasten aufzuwälzen, welche endlich als ein Recht gefordert wurden.

§. 14.

Landständische Versammlungen im Jahr 1640.

Die erste Versammlung, welche wir kennen, war am 26. März 1640 zu Stolberg, und wurde Namens der beiden, noch in Gemeinschaft regierenden Grafen Heinrich Ernst und Johann Martin eröffnet: um über die von den Kaiserlichen Befehlshabern zu Wolfenbüttel und Magdeburg von Stolberg geforderten Kontributions-Reste des Jahres 1638 zu 417 Thlr., so wie 5040 Thlr. vom ganzen Lande

1638

54) Beiträge I. 176.

55) Schicksale Wernigerode's im 30jährigen Kriege, im Wern. Wochenblatt 1810 St. 45. 50. und a. a. O.

56) das. 1812. St. 17.

1638 zu Leipzig bewilligter Römerzugsgelder, [57]) mit ihren lieben und getreuen Vasallen, Lehnleuten vom Adel, Räthen (der Städte), Beamten und anderen dero Grafschaft Zugethanen, in solchem hochangelegenen Werk, gute, reife und heilsame Berathschlagung und consultation zu halten. Nachdem das Erscheinen mit sonderbaren Gnaden und günstigem Willen erkannt war, wurde vorgelegt, was bisher geschehen sei, um diese unerträglichen Bürden von den Unterthanen zu devalviren: so thun J. J. G. G. die Gegenwärtige von der Landschaft gnädig und günstig angesinnen, daß sie dieses hochwichtige Werk in gute und reife Berathschlagung ziehen, ihr rathsames Bedenken, vota und Wohlmeinen J. G. sammt und sonders abgeben und eröffnen und alsodenn durch den mit J. G. zusammengesetzten Rath eines richtigen Schlusses vereinbaren wollen. Hierzu wurden die einzelnen Punkte entworfen, worauf den 26. März die Stände antworteten, und am 27. März der Schluß (Anl. 3. I.) gefaßt wurde. Ob die Wernigerödische Landschaft mit gefordert, aber nur ihretwegen Niemand erschienen war, wissen wir nicht, aber der Zutritt zu dem Schluß der Stolbergschen (Anl. 3. II.) zeigt, daß die Verpflichtung dazu nicht bestritten wurde. Dann war wieder am 4. Julius 1640 eine landschaftliche Versammlung, wo sie, auf ergangene Vorforderung erschienen, nach geschehener Proposition in Gegenwart der gräflichen Kommissarien, durch Stimmenmehrheit die einzelnen Kriegesschatzungsbeiträge festsetzten. Mehr ist nicht davon aufgezeichnet. (Anlage 4.) Eine eigentliche Versammlung der gesammten Landstände war diese indeß

57) das. 1812 St. 19.

indeß nicht, sondern nur der Geistlichen und Gutsbesitzer, oder der Ritterschafts Kurie, zu welcher die adelichen Inhaber unterpfändlich versetzter herrschaftlicher Tafel - Güter, für diese Zeit, traten; die Stadt fehlte, weil derselben ein bestimmter Theil des Ganzen zufiel. Von gleicher Art ist die Zusammenkunft, welche auf das Ausschreiben der Kanzlei am 18. September 1640, in deren Versammlungsort auf dem Herrenhofe, am 22. desselben gehalten wurde, und woselbst auch nur Geistlichkeit und Ritterschaft erschienen, „und, was wegen des von der Schwedischen Armee geforderten Magazin-Getraides proponirt und dabei angezeigt werden muß, vernahmen, auch die Nothdurft darauf verhandelen, deliberiren und schließen halfen.“ Nur die in Beziehung hierauf erfolgte Anlage der Kontribution findet sich, nicht die Verhandlungen selbst.

§. 15.
Versammlungen im Jahr 1647.

Die Streitigkeiten mit der Stadt Wernigerode, ob diese die Hälfte, oder nur ein Drittel der gesammten Anlagen der Grafschaft zu übernehmen habe? waren sehr heftig geworden, und hatten den Stadtrath vermogt, sich heimlich an den Schwedischen Kommissarius in Halberstadt zu wenden, um durch diesen eine Festsetzung des Beitragsfußes, nach ihrer Ansicht, zu erhalten und zu erzwingen. [58]) Der letztere legte auch am 11. Sept. 1646 eigenmächtig Stadt und Land für die monatliche Schatzung von

800

58) das. 1815 St. 29 und 38, woselbst diese Verhältnisse schon berührt sind.

800 Thaler in die Schwedischen Kassen so an, daß von ersterer nur ein Drittel, von letzterem zwei Drittel, Statt der bisherigen Hälfte, übernommen werden sollten, und als der Graf Heinrich Ernst sich widersetzte, sandte er am 15. Januar 1647 einen Fähnrich und 50 Mann von der Osterwickschen Besatzung auf das Land, welches diese bis zum 22. Jan. verpflegen mußte. Diese Eigenmacht und dieser Eingriff einer fremden Militairbehörde, in die unbestreitbaren und bisher ungekränkt gebliebenen Rechte, diese Entscheidung eines Streits, wozu diese durchaus nicht berechtigt sein konnte, erbitterten den Grafen Heinrich Ernst nothwendig in einem hohen Grade. Indeß mußte für den Augenblick ein Entschluß vom Lande gefaßt werden. Dazu wurden die Stände, denen die Stadt sich nicht beigesellen konnte, auf den 15. Januar 1647 zusammenbeschieden, erschienen jedoch nicht. Hierauf erging desselben Tags ein Umlauf an die Klöster, die vom Adel und freien Güter: ob wir uns wohl versehen, ihr würdet euch heute auf unserm Hause Wernigerode eingefunden und was wir nach erheischender Landesnothdurft vorzutragen, angehöret haben; so hat sich doch Niemand gestellt. Wenn aber bei der eingerückten Zwangsmannschaft die höchste, unumgängliche Noth erfordert, der Landschaft Meinung zu wissen; so laden wir euch hiermit abermals, daß ihr den 18. Morgens 10 Uhr ohnfehlbar auf unserm Hause Wernigerode erscheinet und des Landes Anliegen auf beschehene Proposition bedenken helfet, mit der Warnung, da solches nicht geschieht, daß wir werden veranlaßt werden, die Exekutores auf euch zu schicken.[59] Am

59) Auch der Komthur zu Langeln unterzeichnete: auf J. G. Citation will ich in Vollmacht oder schriftlicher Antwort erscheinen.

Am 18. Januar wurden, auf des hochwohlgeb. u. g. Herrn Befehl, vom Sekretair Terhell „der Landschaft folgende Punkte proponirt, welche der h. u. g. H. der Wernigerödischen Landschaft zu bedenken geben und derselben Resolution darauf zu eröffnen begehren läßt."

1) Da die Stadt nur ein Drittel der Landeslasten übernehmen wolle, und jetzt bei dem Kommissär diese Festsetzung erlangt habe, dieser militärischen Gewalt aber jetzt nicht zu widerstehen sei; so würde der Landschaft Meinung zu wissen begehret, ob sie sich hierzu gutwillig verstehen, und mittelst Protestation verwahren, oder die Exekution über sich ergehen lassen wolle. Alsdann könne die Bauerschaft nicht über den bisherigen dritten Theil getrieben werden, und müssen wegen des Uebrigen die andern Landstände zutreten.

2) Nachdem auch Klöster, von Adel, Inhaber adelicher und freier Güter, jeder sich beschwere, er sei zu hoch angesetzt, so begehrt J. H. G., daß sie sich selbst mit einander verhältnißmäßig vergleichen und den Antheil vorläufig auch mit auf den dritten Strang ausmitteln. In Verbleibung dessen, werden J. H. G. veranlaßt, Ihres obrigkeitlichen Rechtens sich zu gebrauchen, und die Anlage selbst anzuordnen.

3) Da Niemand bei der Hand, der in Kriegsexpeditionen zu verschicken, und dieß gleichwohl von Nöthen; so soll die Landschaft eine tüchtige Person ausmachen und vorzuschlagen bedacht sein, und zugleich erklären, wie sie vermeint dieselbe zu unterhalten.

Die Landschaft erklärte sich nach gehaltener Unterredung:

Sie

Sie wären gehorsamlich erschienen, hätten J. H. G. gethane Proposition angehört, und hielten für das Beste, wenn sie, die Landschaft, sich selbst beim Kriegskommissair anfinde, und ihre Verwahrung und den Vorbehalt der zustehenden Rechte ereignenden Falls einlegte. Den Freien würde es unmöglich fallen den dritten Strang zu ziehen, die Austheilung des Kommissarius nenne auch nur das Amt, von den Flecken könne Jemand zugeordnet werden der mit zum Kriegeskommissär ginge. Bis dahin baten sie wegen der zwei letzten Punkte Aufschub.

Der Sekretair Terhell gab von diesem Beschluß dem Grafen Nachricht, und brachte die Antwort zurück: dieser wolle mit dem Kommissarius, weil er ihm den Schimpf gethan und die Exekution auf den Hals geschickt, nichts mehr zu thun haben, die Landschaft könne es versuchen, es solle den Dorfschaften angemeldet werden, damit sie aus ihrem Mittel Jemand dazu verordneten.

Den Geschwornen [60]) aus Nöschenrode und von den Dorfschaften geschah hiervon sogleich besonderer Vortrag, sie müssen also ebenfalls berufen gewesen sein, aber sich besonders versammelt haben, wovon die unvollständigen Akten nichts angeben. Die Dorfschaften beschwerten sich, daß die Freien bisher so wenig beigetragen, baten den Dorfschaften ihr gewisses Antheil zu setzen, so wie den Freien, oder dahin zu sehen, daß die Freien halb der Stadt, halb dem Lande zugegeben würden, oder beiden Thei-

---

60) Wie die Schulzen der Kirchspiele des Landes Hadeln die Vertreter desselben sind.

Theilen das was von denselben geliefert würde zu Gute kommen möchte. Die Wahl einer Person zu den Verschickungen in Kriegsangelegenheiten stellten sie der Herrschaft anheim.

Erschienen waren: der Mönch (Propst) aus dem (damals katholischen) Kloster Wasserleer, Simon Steidel, von Reifenstein, Johann Ritter Verwalter zu Schmatzfeld, Johannes Bote Verwalter zu Beckenstedt, Johann Hasenwinkel wegen des Lichtenbeck'schen Guts daselbst, Christoph Wurmbrand wegen der Veltheimschen Güter zu Wernigerode, Jost Gerlach zu Minsleben wegen des Schwicheld'schen Guts daselbst.

Hier war also wieder eine wirkliche landständische Versammlung, und deshalb merkwürdig, weil zum ersten Mal die Dörfer durch Abgeordnete, wenn auch nicht in der nämlichen Versammlung, Theil nahmen. Nur die Stadt fehlte, die den Landtag veranlaßt hatte. Doch wurde ihretwegen die Form nicht geändert. Da jene Abordnung der Stände wenig Nutzen gebracht zu haben scheint; so gab am 1. Februar 1647 Graf Henrich Ernst durch ein Patent: „Euch den ehrwürdigen, edlen, gestrengen, ehrenvesten, achtbaren, vorsichtigen, weisen, und erbaren, unsern lieben Getreuen, denen von den Klöstern, von der Ritterschaft, Inhabern der adlichen und freien Güter, Bürgermeistern unser Stadt Wernigerode, und sämmtlichen Geschwornen auf den Dorfschaften aus beigefügter Abschrift zu vernehmen, was an uns der K. Schwedische Kommissarius zu Halberstadt Christian Schmidt wegen einer neuen hochanlaufenden Contributions-Forderung gelangen lassen."

„Weil aber aus gewissen Ursachen (doch unbegeben unsers dießfalls zustehenden Rechtens) wir Bedenken tragen hierin Verordnung zu machen und Verhandlungen zu pflegen, so begehren wir hiermit gnädiglich, daß ihr euch, weil die Sache besorgender Exekution halber, nicht aufzuschieben, ehesten Tages zusammen bescheidet, was euer aller Nothdurft erheischet, berathschlaget, und mit gedachtem Kommissario auf erträgliche Wege Handlung versuchet, daß die Sache dem alten Herkommen gemäß eingerichtet werde. Dessen, wie es zu eurem selbst Besten und Erhaltung gemeint, verlassen wir uns, also zugeschehen."

Der Komthur zu Langeln war ebenfalls aufgefordert und versprach Folge zu leisten, auch das Dorf Minsleben unmittelbar, der Magistrat erklärte sich: wenn nun die übrigen Herren Interessenten dem alten Herkommen nach sich neben uns Orts und Zeit vergleichen, soll diesseits keine Zeit, nach Gelegenheit, aus Handen gelassen werden.

Bald darauf entschied Königsmark, dem diese Schatzung zugetheilt war, am 29. März 1647 für die Beibehaltung des bisherigen Fußes der Anlage. Aber erst nach nochmaliger Bestätigung des Ausspruchs am 29. Mai und 8. August ließ der übermüthige Kommissarius von der Einmischung in landesherrliche Rechte ab. [61]) Die Stadt wandte sich nun an den Lehnsfürsten, den Kurfürsten zu Brandenburg, bei dem sie gewohnt worden war, Klagen gegen ihre Herrschaft anzubringen.

Darum finden wir am 7. Julius des gedachten Jahres noch eine Versammlung der Landstände unter dem

61) Wernig. Wochenblatt 1815 St. 29. S. 118.

dem Vorsitz gräflicher Abgeordneten auf Befehl des Graf Henrich Ernst gehalten. Es ward ihnen vorgetragen:

1) daß zwischen der Herrschaft und dem Rath der Stadt wegen der Kriegessteuer am Kurf. Brandenburgschen Hof zu Berlin eine Zeit her Streitigkeiten geschwebt, indem diese nur ein Drittel geben wolle, das anderr den Klöstern und denen vom Adel, das dritte Theil den Dorfschaften aufbürdend, und daß daher die Klöster und der Adel einen Anwald zu Berlin bestellen mögten, indem die Herrschaft die Dorfschaften über ein Drittel nicht belegen lassen würde.

2) Daß die Herrschaft Anton Gebhard, der in Krieges Sachen verschickt wurde, nicht länger unterhalten wolle, sollten sich mit ihm vereinbaren.

Doch die Versammelten hielten sich nicht zahlreich genug und verschoben die Sache, worauf die Kommissarien ihnen die Sache überließen.[62]) (Anlage 5.) Als am Ende eben dieses 1647. Jahres die Einquartierung und Ausrüstung der Reiter des Oberst Ende ungewöhnlich drückte, wurden unterm 23. Oktober, „da wegen geschehenen Anforderung Kommunikation geschehen muß," alle Klöster, adliche Personen, Inhaber deren und der Befreieten Güter, auf den Sonntag den 24. desselben Monats auf das Schloß gefordert, zu vernehmen, wie ihnen obige gemeldete Landesnothdurft vorgetragen werden wird, auch sollten sie dahin sehen, daß von Jedem auf die Kontribution wenigstens etwas mit zur Stelle

 gebracht

62) Von der Seite ist die Entscheidung der Frage nicht erfolgt. Der Magistrat übernahm im Vergleich vom 10. Sept. 1652 die Hälfte urkundlich.

gebracht werde. Dieß geschah aber nicht, und der Graf Henrich Ernst ordnete die Steuer daher selbst am 26. Oktober an und theilte solche unter die Landstände und Befreieten [63]) aus.

§. 16.

Versammlung im Jahr 1655.

Hierauf ist wieder Stillschweigen über die landständischen Versammlungen, nur vom 2. April 1655 ist uns eine Aufforderung der Räthe der Regierung übrig geblieben, worin sie auf Befehl ihres gnädigen Herrn die Klöster, die vom Adel, und Freien der Grafschaft vorladen, da zu Beschickung des zu Frankfurt an der Oder auf den 1. Mai angesetzten Münz-Protations-Tages Spesen von Nöthen sein, sie den 4. April vor der Kanzlei erscheinen und dieser wegen Bescheids gewarten sollen. Anlage und Rechnung zeigt, daß das Geschäft vollendet ist, aber nicht den Antheil, den die Landschaft daran nahm.

§. 17.

Desgleichen 1664.

Noch bluteten die Wunden des dreißigjährigen Krieges, [64]) als die Einquartierungen Brandenburgischer Mannschaften und die Kontributionen an den Kurfürsten begannen. Anfangs als eine freiwillige Beisteuer [65]) später als eine Verpflichtung, endlich als ein Ausfluß der Landeshoheit.

Auf

63) Wernig. Wochenblatt 1815. St. 37. S. 153.

64) Erst mit dem Jahr 1656 hörten die aus diesem Kriege entspringenden Zahlungen auf. Ebendas. St. 52.

65) „Weil solche Truppen" aus unsern Landen nicht mehr allein erhalten werden können, ihr nicht weniger als andere uns zugethane Lehnsverwandte, uns bei dieser Conjunctur mit

Auf eine ähnliche Weise forderte der Kurfürst am 5. Januar 1664 zur Hülfe für die Zurüstungen

gegen

---

mit einiger Hülfe unter die Arme zu greifen geneigt sein werdet; (Schreiben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm an den Grafen Henrich Ernst vom 15. Dezemb. 1657) und ob wir zwar bishero euch nicht zugemuthet, wir doch zu unsern Lehnsverwandten und insonderheit zu euch das gnädigste und feste Vertrauen setzen, ihr werdet in Erwägung der Sachen Bewandniß, das euch zugewiesene Regiment auf eine geringe Zeit mit gebührendem Unterhalt versehen lassen; (Schreiben des Kurfürsten 2. Jan. 1658) wir nicht unterlassen werden eure uns erzeigte Willfährigkeit mit kurfürstl. Hulden und Gnaden zu allen Begebenheiten zu erkennen; (desgl. 20. März und 5. Sept. 1658) wie uns sonsten zu sonderbarem Gefallen gereicht, daß ihr die Last bishero so lange getragen, als habt ihr euch hingegen zu versichern, daß dasjenige was ihr bei diesen Conjuncturen, aus gehorsamster Devotion und Willfährigkeit bisher gethan, euch zu keiner Consequenz gezogen, sondern vielmehr von uns dankbarlich erkannt werden soll; (13. Mai 1658, 1. Jun. 1660, 15. Jan. 1669.) weil wir solches nicht allein zu unserer, sondern auch des sämmtlichen Reichs und dessen defension brauchen, verhoffen wir, ihr die Schuldigkeit, damit ihr sowohl uns als dem Römischen Reich und dessen höchstem Oberhaupt verbunden, erkennen, und daher euch nicht zuwider sein lassen werdet, uns zu Unterhaltung unserer Armee, zu assistiren, wobei wir euch dann zugleich versichern, daß, wie dieses aus unumgänglicher Necessität herrühret, also es euch auch zu keinem Präjudiz oder schädlicher Consequenz gereichen soll; (5. Nov. 1659) wir nehmen zu gnädigsten Dank an, daß ihr den behörigen Unterhalt der Kompagnie reichen lassen wollet; (23. Okt. 1660) Se. kurfürstliche Durchlaucht erkennen mit gnädigem Dank, daß der Herr Graf bereits eine geraume Zeit hero die Spannsche Eskadron mit nöthigem Quartier daselbst versehen lassen, können aber nicht umhin den Herrn Grafen günstiglich zu gesinnen, vermeldete Eskadron nur noch auf eine ganz kurze Zeit in dero Stadt und Grafschaft Wernigerode anweisen zu lassen; (Schrei-

gegen die Türken, und zum Ersatz der dem Hause Oesterreich, oder dem Kaiser, zugeführten Kriegsvorräthe, eine freiwillige Beisteuer, „im sonderbar gnädigsten Vertrauen, der Graf Henrich Ernst werde seine jedesmal bezeugte Devotion auch bei dieser Gelegenheit im Werk zu contestiren, und ihm mit einem erklecklichen Subsidio unterthänigst an Hand zu gehen, geneigt sein; mit der festen Versicherung daß dessen ihm bezeugende Willfährigkeit zu keinem Präjudiz gerreichen, noch in einige Konsequenz gezogen, sondern mit allen kurfürstlichen Gnaden erkannt werden solle." 66)

Der Graf Henrich Ernst, nachgiebig im siebzigjährigen, kränkelnden Alter, die Streitigkeiten mit dem Lehnherrn stets vermeidend, welche bei den geringen Einkünften, die jene Schulden und der 30jährige Krieg übrig gelassen hatten, zu kostbar fielen, die Gefahr nicht kennend, gab dem Abgeordneten Hoffnungen; seiner Behörde Rath: sich nicht so-gleich

(Schreiben des Fürsten Johann Georg zu Anhalt Statthalters und ersten Ministers des Kurfürsten 5. Jul. 1669.) euch ist bekannt, was so wohl zu Regensburg, als auch bei dem Kreisconvent wegen einer allgemeinen Verfassung wider die von allen Orten her androhende Gefahr in deliberation gekommen, daher wir unsere bisherige Kriegsverfassung auf ein merkliches verstärken und zu solchem Behuf von unsern getreuen Vasallen und Schutzverwandten einige zureichende Subsidia und Beisteuren gesinnen müssen, als zweifeln wir nicht, ihr werdet uns bei diesen Conjuncturen wegen eurer von uns zu Lehn rührenden Grafschaft Wernigerode mit einer erklecklichen Summe monatlich an Hand zu geben und damit so lang zu continuiren geneigt sein, bis die Gefahr cessiret und alles sich wiederum zu Fried und Ruhe veranlassen wird. (Kurfürstl. Schreiben 10. Dezemb. 1671.)

66) Anlage 7. I.

gleich zu geben, sondern vorerst abzulehnen, den Kurfürstl. Abgeordneten Peine mit einem Präsent ruhig zu machen, dann wäre zu hoffen, des Dings würde also wohl vergessen, kam zu spät. Aber er erkannte, daß bei dieser außerordentlichen Bewilligung, welche nicht als eine gewöhnliche Kontribution betrachtet werden konnte, zunächst die Unterthanen, welche sie allein zu tragen hatten, vernommen werden müßten, und beauftragte daher am 11. Januar seinen Hofrath Parthesius; zur Versammlung des Raths zu Wernigerode, der Landstände, und der Geschwornen der Dörfer,[67]) dieser ladete, auf solche Anweisung hin, zum 15. Januar die Stände, als der Klöster Administratoren und Verwalter, die vom Adel und dergleichen Befreieten Güter Inhaber, Bürgermeister und Rath beider Städte Wernigerode, dann auch Viermann und Geschworne in Flecken und Dörfern, vor, in der Kanzlei sich einzufinden, den Vortrag anzuhören, darüber sich mit einander zu bereden, und nach gepflogener Deliberation sich eines Gewissen zu vergleichen und in unterthäniger Gebühr sich zu erklären.[68])

Erfordert wurden oder erschienen, außer den Abgeordneten der Klöster, von der Ritterschaft und den adlichen Ständen: der von Gadenstedt, und der Inhaber eines Guts desselben zu Langeln; Statt der von Veltheim die Inhaber ihrer Güter zu Wernigerode und Langeln; der von Stockheim; von Schwichold; die Vormünder der von Reifenstein zu Minsleben und Darlingerode; Major Ottleben; Doktor Jacob Haberstroh; Johann Vogt Erben; Hauptmann Christian Kreusel; die Stadt Wernigerode

 durch

67) desgl. 7. II. 68) desgl. 7. III.

durch vier Abgeordnete; die Viermänner zu Ilsenburg und Nöschenrode, und die Geschwornen und Bauermeister der acht Dörfer; der Verwalter des versetzten gräflichen Gutes in Veckenstedt.

Von den gräflichen Abgeordneten wurde ihnen die Absicht der Versammlung eröffnet, das kurfürstliche Schreiben vorgelesen. Die Stände entfernten sich darauf zur besondern Unterredung und erklärten dann: sie könnten nicht befinden, wie solches wollte möglich sein. Es sei ein Krieg, der das ganze Reich, nicht den Kurfürsten allein betreffe; sie hätten die vom Reich dem Kaiser deshalb bewilligten 50 Römermonate erlegt und würden das Fehlende noch einbringen. Auch zur Vertheidigung des Obersächsischen Kreises werde gesteuert, durch die Kreisbewaffnung würden alle Lande des Kreises, also auch die kurfürstlichen gesichert, und damit dem Kurfürsten an die Hand gegangen. Ueberdieß könne man nicht wissen, was künftig noch weiter vom Reich und Kreise bewilligt werden und ihnen zur Last fallen mögte. Die Stadt führte für sich noch die große Schuldenlast an, die Nahrungslosigkeit, die schon getragene Einquartirung, deren Betrag sie zu 15000 Thaler anschlug, die ansehnlichen Rückstände an Römerzügen, womit sie dem Römischen Reich verwandt wäre, die bevorstehende Erlegung von 50 Römermonaten, von Kreissteuern.

Die gräflichen Abgeordneten, nach den Vorschriften ihres Herrn, erwiederten nur: es wäre zu bedenken, daß dieser nicht allein als ein unmittelbarer obersächsischer Kreisstand, sondern auch als ein kurfürstlicher Lehnmann zu betrachten wäre, derhalben man nicht allerdings würde umhin können. (Beilage 7. IV.) Die Stände erklärten sich hierauf noch desselben

selben Tags schriftlich auf eben die Art abschläglich. (7. v.)

Bei einer Konferenz, welche der kurfürstliche Bevollmächtigte (Regierungs-Sekretair von Peine aus Halberstadt) veranlaßte, äußerte dieser gegen die städtischen Abgeordneten solche Drohworte von kurfürstlicher Ungnade, und daß durch die Abschlagung den wohlbekannten Wernigerödischen Mißgönnern Anlaß gegeben werden würde, diesen Ort mit Ordinäranlagen und Einquartierung, wie allen andern Grafschaften geschehen, mitzunehmen, und versicherte hoch, daß alsdann zum mindesten eine Kompagnie Reiter hier würde geworben werden müssen; daß wenn sie sich nicht accommodiren wollten, und der Landesherr ihrer Kurf. Durchl. unterthänig dergestalt zu willfahren, ihnen der Wille gemacht werden, und es über sie ausgehen dürfte. Dieß schreckte die Abgeordneten eines Stadtraths, welcher in so vielfache Berührungen mit dem Kurfürsten getreten war, bei dessen Kabinet und Behörden so viele seiner Streitigkeiten zur Entscheidung lagen, gegen welchen dort stets Klagen der Bürgerschaft erhoben wurden, in denen er nicht immer schuldlos erscheinen konnte — so weit war es gekommen — sie wurden geneigt, für eine Bewilligung von 1000 Thaler zu stimmen, wenn der Kurfürst beim Kaiser die Erlassung von 62 Römermonaten verschaffen (welches, wie Peine behauptete, diesem ein Geringes wäre) und eine Versicherung ertheilen würde: daß diese Beisteuer nur für dieses eine Mal und ohne alle weiteren Folgen gefordert würde, „davor sie sich am meisten fürchteten." Auch dieses versprach Peine unter hohem Vermessen: daß weder er, noch einiger anderer von denen Halberstädtischen Ministris von dieser Kommis-

sion gewußt, am wenigsten aber selbige ausgewirkt hätten. Da aber befürchtet wurde, daß die Erlassung der Römermonate durch den Kurfürsten nachtheilige Konsequentien setzen könne, und der Kurfürst diesen Ort wohl gar zu eximiren und unter seine Kollekten zu ziehen dadurch veranlaßt werden dürfte; so blieb es das Rathsamste, die Summe der 1000 Thaler als ein freiwilliges Geschenk durch die Herrschaft anzubieten. [69]) Ein Schreiben der Räthe an Peine (Anlage 7. VI.) versicherte das neue Opfer. Ueber die dabei erwähnte nochmalige Berathung der Landschaft finden sich die Nachrichten nicht. Der Kurfürst nahm am 9. Februar diese Summe als ein freiwilliges Subsidium an, (Anlage 7. VII.) und die Beiträge, von welchen die Stadt, verfassungsmäßig nach dem Vergleich vom 10. Sept. 1652, die Hälfte übernahm, wurden ausgetheilt und erhoben.

Hier war also ein förmlicher Landtag des ganzen Landes vorhanden, den Prälaten, Ritterschaft, die Stadt und der Bauerstand besuchten; es wurden die Formen

69) Am 14. Febr. berichtete Parthesius: die Bürgerschaft ist sehr schwierig, daß man zu solcher Collectirung und Kurfürstl. Kontribution einen hochpräiudizirlichen Anfang gemacht, und mögte ich selbst wohl wünschen, daß man vor dießmal sich nicht dazu verstanden hätte, ein andermal, wenn man so erhebliche Entschuldigungen nicht eben hat, wird man gewißlich ein Mehreres thun müssen. Peine prätendire daneben für den Geh. Kriegs Kommissarium Meiners eine erkleckliche discretion (wie er selbst später eine gute discretion, die ihm versprochen worden, forderte, wovon Niemand etwas wußte, welche sich aber wohl auf die allgemeine Aeußerung in Beil. 7. VI. bezieht) er habe sich oft der Worte verlauten lassen: daß es pro nunc in Ansehung obliegenden Reichs und Kreisbeschwerung auf ein so Geringes gelassen, welches dem Rath nicht wohl gefiele, und zu vermuthen, daß bald ein Mehreres werde gefordert werden. „Der Peine führet gefährliche Consilia und wird uns noch sehr mit dergleichen drücken.“

Formen gebraucht, welche bei solchen Geschäften anderwärts gewöhnlich sind, nur nicht die des Landtagsabschiedes, weil die Verhandlungen sich nicht auf dem Landtage endigten. Es wurde der Beschluß der Landstände über eine Landesangelegenheit erfordert und von ihnen ein solcher abgegeben. Wie wäre es möglich, ihnen ihren, hiernach so klar erscheinenden Charakter abzusprechen? Der einfache Zweck und die Kürze der Verhandlungen erklärt den Mangel genauerer Formen und weiter erstreckter Wirksamkeit.

§. 18.
Wer war Landstand?

Uebrigens treffen wir im Ganzen noch die nämlichen Landstände an, welche im 15. und 16. Jahrhundert erschienen; obgleich in dem kleinen Ländchen die landständische Versammlung nicht so geschlossen war, wie in den größern Reichstheilen. Einige Besitzungen wurden zertheilet und hörten auf, einen besondern Abgeordneten zum Landtage zu senden (wie die der von Minsleben, Borchdorp, Stacius, Keller); andere Güter bildeten sich und traten dagegen zu, wie das Reifensteinsche in Minsleben, die Bocke zu Altenrode.

1) Die stärkste Veränderung war im Prälatenstande eingetreten, dieser wurde nur noch der Gewohnheit wegen genannt, und stand nur noch dem Namen nach da. Die Klöster waren seit der Reformation der That nach säkularisirt, nur die Formen behielt man aus verschiedenen Rücksichten noch bei. Der Abt von Ilsenburg hatte seit länger als einem Jahrhundert aufgehört, seine Abtei sich in ein gräfliches Residenzhaus verwandelt; die Frauenklö-

ster

ster Drübeck und Wasserleben waren Tafelgüter, und den Klosterfrauen, die nach Gutdünken der Herrschaft eingesetzt wurden, nur ein bestimmter Unterhalt ausgeworfen; das Kapitul zu S. Sylvester war den Hof- und Stadtpredigern einstweilen zur Unterhaltnng angewiesen, und da diese in der Regel schon steuerfrei waren, auch keine Veranlassung, durch sie die alte Korporation vertreten zu lassen, die Geistlichkeit überhaupt wurde aber nicht zum Landtage berufen. Der Komthur zu Langeln, wie wir sahen, noch in der neuesten Zeit, stets zu den Stimmenden gezählt, entzog sich, nachdem die Noth geendet hatte, und wäre lieber gar nicht einmal Angehöriger der Grafschaft gewesen, gegen die Landeslasten schützte er nun die Ordensfreiheiten vor. (Wernig. Wochenbl. 1815. St. 50 S. 206.) Darum heißt es mit Recht in dem Vertrage zwischen der Herrschaft und der Stadt vom 10. Sept. 1652 §. 7. ausdrücklich: der Prälatenstand habe ganz aufgehört.

2.) Seit dem 16. Jahrhundert waren folgende landtagsfähige Mitglieder der Ritterschaft:

a) die von Gadenstedt wegen ihres Guts zu Wernigerode, die Schnakenburg, im 16. Jahrh. zusammengekauft; wegen Altenrode, vormals der von Oldenrod; wegen eines Guts in Reddeber, vormals ebenfalls der von Oldenrod; wegen eines Guts in Langeln, im 16. Jahrh. aus verschiedenen kleinern Lehnstücken gebildet;

b) die von Cramm, nachher die von Veltheim, wegen eines Guts zu Wernigerode und eines zu Langeln;

c) die von Thale wegen eines Gutes zu Wernigerode, nachher von Stockheim;

d) die von Keller, nachher Vogt und endlich

Vor-

Bornemann, ein Gut in Wernigerode und verschiedene zerstreuete Besitzungen;

e) die von Schwicheld ein Gut in Wernigerode und ein dergleichen in Minsleben;

f) die von Reifenstein wegen Minsleben und eines Guts in Darlingerode;

g) die Barthe, Keller, Lichtenbeck, wegen eines Guts zu Veckenstedt;

h) die Heiden, (Thale) endlich Ottleben wegen eines Guts zu Sillstedt;

i) Kreusel wegen der Bocke zu Altenrode;

k) Vogt und Haberstroh wegen eines Hofs zu Sillstedt und zerstreuter Besitzungen.

3) Von den Städten erschienen die Stadt Wernigerode, gewöhnlich durch mehrere Deputirte (sie mußte ja die Hälfte aller Landeslasten wenigstens seit 1652 vertragsmäßig übernehmen), und vordem auch Elbingerode.

4) Der Bauernstand erschien lange Zeit nicht, erst im 30jährigen Kriege erlangte er hier den kurz daurenden Vorzug vor den meisten deutschen landschaftlichen Verfassungen, wo der Adel ihn noch immer, als seine Hintersassen, ausschloß. Die Vorsteher der Gemeinden Nöschenrode und Ilsenburg (die Viermann) und die Geschwornen jedes Dorfs vertraten ihn.

5) Ganz vorübergehend war das Erscheinen der Unterpfand-Inhaber herrschaftlicher Tafelgüter, denn dieß konnte nur während des Pfandbesitzes Statt finden, und war nur eine Besteuerung der hier angelegten fremden Kapitale, nicht des Guts, das, wie alles Kammergut nie steuerbar zu den Landeslasten war; auch wurden die Inhaber nach einem weit niedrigern Fuß angezogen, als sie nach der Größe der

Tafel-

Tafelgüter angezogen werden mußten, wenn diese den Maaßstab des Steuerbeitrags abgaben.

§. 19.

Aufhören der landständischen Versammlungen.

Seit dem Landtage von 1664 schweigen die Nachrichten von allen weitern Verhandlungen und Berathungen der Wernigerödischen Landstände. Die Zeiten wurden ihnen immer ungünstiger; wo man sie nicht zu versammeln brauchte, suchte gewiß Niemand seiner Alleinherrschaft das hemmende Gewicht anzuhängen. Die Landstände wurden nicht mehr als eine löbliche und wohlthätige Anstalt des Landes betrachtet, sondern als eine Last, eine verhaßte Beschränkung. Die Steuern, welche die Grafschaft dem Kurfürsten zu zahlen seit 1657 sich allmählig gewöhnt hatte, waren regelmäßig geworden und stehend, darüber bedurfte es keiner Vereinbarung, keiner Veranlagung der Stände, die nie den gräflichen Behörden die Erhebung hatten abnehmen, und noch viel weniger streitig machen wollen. Der Beitrag der Stadt war genau bestimmt, welches Interesse hatte sie für einen Landtag? Endlich nahm der Kurfürst Friedrich Wilhelm die Landessteuern 20. Okt. 1687, als Ausfluß der ihm zustehenden Landeshoheit, in Besitz, und Friedrich 3. richtete 1688 das Kontributionswesen des Landes und 5. Febr. 1689 das Accisewesen der Stadt ein; noch weniger wollte dieser sich von den Ständen der Grafschaft etwas bewilligen und vorschreiben lassen, wodurch sein Anspruch sogleich in ein nachtheiliges Licht gesetzt wurde, er, dessen Politik im Innern gerade auf Lähmung der Stände hinging, die er möglichst in den dunkeln Hintergrund unterthäniger Bereitwilligkeit zurückschob, während er den

Vor-

Vorgrund durch seine hohe und unbeschränkte Souverainität allein auszufüllen gedachte. Mit dem Eintritt der Landeshoheitsstreitigkeiten aber hörte der Graf gleichfalls auf, nachdem der vornehmste, und hier einzig geblitebene Gegenstand der Wirksamkeit und des Lebens der Landstände nicht mehr von seiner Beurtheilung und Behandlung abhing, Antheil an der Anstalt zu nehmen, und hätte er fortfahren wollen, jene zu versammlen, würde das Recht dazu nicht wieder einer der vielen streitigen Punkte geworden sein? Darum haben die Landstände in der Grafschaft Wernigerode und ihre Zusammenkünfte seitdem geruhet und sind so in's Vergessen gekommen, daß kaum Jemand mehr ihr ehemaliges Dasein und Wirken geahndet hat, und sind verschwunden, — wenn nicht auch sie des erhabenen Monarchen königliches Wort wieder in das Leben ruft.

§. 20.

Uebersicht.

Aus allen diesen Erörterungen geht nun hervor:

1) Daß wahrscheinlich von jeher Landstände in der Grafschaft Wernigerode vorhanden waren, die aus den drei gewöhnlichen Klassen, der Prälaten, Ritterschaft und der Städte bestanden, und zeitgemäße Stellvertreter des Landes waren;

2) daß sie seit dem 15. Jahrhundert deutlicher und schon in einer gewissen staatsrechtlichen Gestalt hervortreten und am Ende desselben durch das Schuldenwesen der Grafen zur weitern Ausbildung gekommen sind;

3) daß im 16. Jahrhundert eben diese Wirkung sie einer völligen Entwickelung, in Verbindung mit den Landständen des gesammten Stolbergschen Gebiets, entgegenführte, aber bei der Größe der Schulden und Streitigkeiten, bei dem Mangel an

Umsicht

Umsicht und Klugheit der Mitglieder des Vereins, auch wieder von dem Ziel entfernte; daß die Landeshoheitsansprüche, die Trennung der Lande unter verschiedene Herrscher, die Abreißung bedeutender Theile, diese Gesammtstände wieder auflösten;

4) daß der dreißigjährige Krieg und die nachherigen Brandenburgschen Geldhülfen wieder besondere Wernigerödische Ständeversammlungen hervorriefen, daß aber im Jahr 1664 die letzte derselben erwähnt wird;

5) daß die Grafen früher verbunden waren den Rath und die Einwilligung der Landstände zu erfordern, daß diese zur Gültigkeit mehrerer Verhandlungen nothwendig waren, daß besonders von ihnen die Auflegung der Steuern und Abgaben noch in der letzten Zeit abhing;

6) daß der Prälatenstand zwar zuletzt nur noch dem Namen nach bestand, daß aber auch der Bauernstand, durch die Geschwornen (Schulzen) der Dörfer, Theil an den Berathungen nahm; daß das Erscheinen der Ritterschaft an der Inhabung von Rittergütern klebte, so daß auch die Pfandbesitzer erschienen, daß aber die Veränderungen im Bestande Einfluß darauf hatten und neu sich bildende Güter von selbst eintraten; indeß die Vertretung noch keinesweges gehörig geordnet war, jedoch immer Grundeigenthum dazu erfordert wurde;

7) daß die Ausbildung noch nicht so weit vorgeschritten war, um das Recht zur Versammlung urkundlich sich erworben, um eine kollegialische Verfassung völlig eingerichtet zu haben; daß noch keine Beamten der Stände gefunden werden, sonst aber alle Erfordernisse der Landstände vorhanden waren.

Beilagen.

Beilagen.

I.

Verhandlungen des Stolbergschen Landtags vom 2. bis 4. März 1555.

I.

Proposition der Grafen an die Landschaft.

Nachdem euch zum theil vngezweifelt furkommen, wie wir in ethliche beschwerung geraten, Ihr auch von vnsertwegen Zum theil gemahnet, vnd noch denn mehren theil fur mehr summen hafftenn, Ihr aber dennoch erfahrenn vnd bericht entpfangen muchtet, Woher vns solche beschwerunge kommen was die vorursacht vnd wie es Darumb gelegen haben wir euch Darumb beschriebenn euch deren nachfolgender gestalt Zuberichtenn Vf das wir hiruf euren radt ahnhoren muchten wie solchenn beschwerungen Zubejegnen wie sich nun von anfang solche beschwerunge Zutragen helt sichs also Das Weiland der Wolgebornn Her Both graue Zu Stolberg ꝛc. vnser freuntlicher lieber her vater seliger, Dem Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd hern, hern heinrichen dem Jungernn Herzogenn Zu Braunschwig ꝛc. vnserm gnedigen hern in s. f. g. hochbeschwerlichen nothen in vorschienen iarenn Eilffthausent goltguldenn, vnd dan thausent gulden muntz Dienstlichenn vorgestrackt, Welche summa s L bej andernn s, f g Zum bestenn vfbracht vnd vorZinsett, aber s. L. vnd darnach vns in funf vnd Zwantzig iaren vnnd bißhieher kein Zinß wiederumb wollenn geschweigen

der Heubtsumma entricht worden, Vnnd ob wir wol bej s f g mit allem vleis fur s f g vorJagung auch hernacher Dienstlichen derwegen mit erzelung vnser beschwerung angesucht wie ihr aus vnserm nechstenn schreibenn so ahn s f g wir gethann Zuuorlesen, haben wir doch bishero kein enthliche antwort noch bezalung von s. f. g. erlangen mugen. Vber des steckenn wir auch fur s f g in beschwertenn burgschafften deren wir vns Zum theil selbst ledigen vnd nun Zwolf Iharlang fur s. f. g. ethliche summen Zum theil bezalen vnd vorZinsen mussen, Vnnd Zudem werdenn wir von vnsers auch gnedigen hernn hertzogen Erichs zu Braunschwig wegen fur denen vnser Her vater seliger gedechtnus gelobt, solcher gelubt halber nicht in geringenn schadenn vnd beschwerung gesatzt wie dann fur sein f g wir auch ethliche summen Zalenn vnnd hiebeuor in Dreithausent guldenn In Leistunge vorzerenn vnnd Zaten lassenn mussen Vnnd nachdem itziger Zeitt derhalb vnsere Diener ethliche Zu hildesheim leisten Vnnd nuhmer gahr ein lange Zeitt geleistet, die wir auch wol, woe sie heraus sollenn selbst losen mussen, Dan wir kunnen von Stathalternn vnnd Rethenn vf vielfaltiges ansuchenn vnd ermanen so viel nicht erlangen noch erhalten das die vnsernn ausgelosett viel weiniger das wir unsers ausstandes entricht vnnd stehet vns also nicht ein geringe summa des orts aussenn Ferner so hat bej mehr wolgemelthen vnserm hern vatern seligen der auch weiland wolgebornn her Vlrich graue zu Reinstein vnser lieber Schwager seliger zum offtermal bej s L angesucht s L Zuratenn vnd zu helffenn, domit sie aus beschwerung kommen muchtenn Dieweil dan Reinstein vns mit freuntschafft also Zugethann vndt vorwandt das vnser her vater seliger auch wir s L gerne geholffenn habenn s L vf Reinsteins embsiges vnd vleissiges anregung auf das haus vnd ambt Derneburg ethlich vnnd virtzig thausennt gulden gantz willig geliehenn vnd furgestreckt, Wilch haus vnnd ambt auch s L ein Zeitlang Innegehabt, aber dessenn vnangesehenn Das vnser her vater seliger solcher pfandtschafft mehr schadens den nutzens gehabt, hat doch Reinstein nach

ab-

absterben s L bej vnserm bruder seliger vnnd vns hefftig vnd vleissig angehaltenn von solcher pfandschafft abzustehenn Vnd angezeigt, wo wir s L von solcher pfandtschafft abtreten wurdenn Wustenn s L Jhrenn merglichen nutzenn vnd frommenn Zuschaffenn in betrachtung solcher anzeige vnnd vormeintes nutzens seint vnser bruder seliger vnnd wir von der Pfandtschafft Derneburg abgestanden vnd vns mit andernn hipotecken vnnd vorwahrungen Als burgschafft vnd dem ambt vnnd haus Blanckenburg lauts der pfandtvorschreibung vorsichern lassen, Vber das ist der auch wolgeborne her Wolfgang seliger gedechtnus wolgedachtem vnserm schwager von Reinstein Zum bestenn, vnd vf s L vielfaltig ansuchenn vnd bitten vonn der pfandtschafft Poppenburg davon s L jerlichen einen statlichen nutzenn vber s L vorzinsung gehabt, auch abgewichen s. L das gelt vf leidertliche pensionn, vnd das haus vnnd ambt Steige sambt seiner ein vnd Zugehorunge welchs dafur vorunderpfendett furgestrackt vnd zukomen lassenn, alles der meinung Vnserm Schwager von Reinstein als dem freunde aus beschwerung zu helffen, wie vns aber der pfandtschilling vf Derneburg bezalet vnd die Zinse entrichtet dessenn seit ihr Zum theil notturfftig von vns berichtett Vnnd seind vnsernn Jungen Vnmundigen vetternn ihre Zinse gleich wie vns noch fast lenger Dan Zwolff Jharlang hinderstendig bliebenn Derwegen dan vns vnnd vnsernn Jungenn vetternn ahn heubtsumma vnd Zinsenn vber siebentzig thausent gulden bej Reinstein hinderstendig Wir aber haben gleichwol die summa welche wir Den mehrenn theil bej andern s L Zum besten vfbrachtt, mit beschwerdenn vorzinsen, auch domit wir Der Zinse halbenn nicht seumig dieselben mit beschwerdenn vfbrengenn vnd gleichergestat vorpensioniren mussenn Vnnd dagegen vf vielfaltiges annsuchenn auch einmahnung der vnderpfandt vnd burgen, wieder Zins heubtsumma noch vnderpfandt erlangenn mugen,

Weiter habenn vor vnsernn gnedigstenn hern den Churfursten Zu Brandenburg als vnserm Lehensfursten, vf dessen gnedigist begerenn, wir vns gegenn Doctor

Nicolen vom ende In burgschafft eingelassenn Vnnd ob vns wol dagegenn statliche ruckuorsicherheitt gebenn vnnd das ambt Plauen vorunderpfendet, auch die Vnderthanenn desselbigen anweisen vnd vns hulden lassenn habenn wir doch enthlichen vnsere vorschreibung selbst mit grossem nachtheil vnd beschwerung losenn vnnd solche summa gulden Die sich nunmehr vber sieben vnd Zwantzig thausent thaler erstrecket bej andern vfbringen mussen vnnd Zu der wieder bezalung bißhero nicht kommen mugen das wir auch derhalben itzo hefftigen vor kay Magt. Cammergericht beclagt, vnd vf denen wegen wie ihr aus der Citationn Zuuornehmen ruhet, aber gleichwol vber alles vnser anregen wieder bezalung noch die vorschriebene Vnderpfande erlangen kunnen Vnnd also auch nicht in geringe beschwerung gesetzt.

So zweifelnn wir auch nicht ihr den mehren theil wol berichtett welchergestalt vnser her vater vnd bruder seliger, auch wir bej grauen Albrechten vonn Mansfelt ethliche summen vf blosse schlechte vorsicherheit vnd vorschreibung stehendt gehabt vnd domit vnser freuntlicher lieber bruder seliger vnd wir des vnsernn Desto mehr vorsichert vf vielfeltiges ansuchenn bittenn vnnd Embsiges anhaltenn grafenn Albrechtenn vonn Mansfelt so viel darzu gethann das wir ihme vfs haus vnd ambt alstat funfvnnd siebentzig thausent guldenn furgestreckt vnnd solche nutzenn vff angeregtt heubtgelt aus gemelthem ambt Jerlichenn haben soltenn wie vns dan solchs durch grafenn albrechten angeschlagenn vnnd was daran mangeln wurde ahn andern nutzen gewehren vnnd ersetzen solt Als aber wir in besitz vnnd gebrauch solchs ambts kommenn haben wir nicht ein geringen mangel vnd Jerlichen abgang in solcher angeschlagenen nutzungen befundenn Derwegen aber auch bej Mansfelt nichts ausrichten mugenn

Folgend aber vnnd vber Dieses ist graf albrecht abermals kommen vnd vns noch vmb ein summa guldenn freuntlich gebethenn vf dasselb sein ferner freuntlich ansuchenn vnnd

vnnd erbieten vieler freuntschaften Jme funf vnd sechtzig thausent gulden dauor ehr vns denn seigerhandel sambt anderm, lauts desselbigen buchstabeñs vorunderpfendett vnd eingesetzt, furgestrackt dauon ehr vns ein Jerliche pension vorschrieben deren wir auch ehe graff albrecht aus der herschafft kommen bis aufs letzte Jhar entricht wordenn, Als aber Anno 1546 graf albrecht in der krigsrüstung Zwischen der Romischen kay. Magt vnd dem gewesenen Churfurstenn zu sachsenn ꝛc. seliger vnd hochloblicher gedechtnus seiner herschafft vorjagt, wiewol ehr vns domals das Haus Alstat mit gewalt eingenommen vnnd dauon nicht weinig fruchte vnnd anders Jn ethliche thausent gulden lauffende abe vnd gegenn Manssfelt fuhrenn lassenn, derenn wir auch diesen tag auch kein erstatung entpfangenn Haben wir bej der Ro kay Magt vorschrifft ahn die grauen vonn Manssfelt vnd gemein gleubiger erhalten, Volgend auch Penal Mandat ausbracht vns deß vnsernn zufrieden Zustellenn, ader vns denn Seigerhandel als vnser vorschriebenn vnderpfandt einzureumen, daruf sie vns Denn Handel Zugestalt, aber doch mit Diesem beschiede das wir abermals vber neuntzig thausent guldenn ahnn Retardatenn vnd andern schulden abtragen mustenn, Vnnd do wir nun solcher funf vnnd sechtzig thausent guldenn sambt daruf ethlicher betagten nutzungenn nicht habenn wollenn vorlustig werdenn, seint wir gedrungenn wordenn solche neuntzig thausent gulden Zu erborgenn Als wir nun des handels am bestenn geniessenn sollenn, ist vns der von grauen albrechten als sein Sohnn graf Volrath im furstenthumb Braunschwig mit ethlichem krigsvolg gelegenn mit der that genommen Vnnd ob wir wol Dadurch voursachtt grafen Albrechtenn vor dem Durchleuchtigistenn hochgebornnenn furstenn vnd hernn, hern Moritzen Weilandt Hertzogenn zu Sachsenn vnnd Churfursten ꝛc. seliger vnd hochloblicher gedechtnus vnserm gnedigsten hern Vnd volgendes s. churf. g hernn brudern itzigem Churfursten vnserm auch gnedigistenn hernn, als den lehenhern Zuuorclagenn Vnnd auch die sachenn aldo Durch churf. g gesprochenn vrtheil dergestalt erhaltenn, das graf al-

brecht schuldig vns denn Handel wiederumb mit aller entpfangener abnutzunge vnd erlittenen scheden einzureumen, ist vns doch die wirgliche einreumung wie von Churf. g Zuuolge der wolgesprochnenn vrtheil beuohlenn vnd den graffen vonn Manssfelt aufgelegt noch nicht erfolget vnnd nuemehr solcher grossen somma fast ins dritte iar vnuorzinset entraten mussen daraüs wir dann allenthalbenn nit geringen schaden vnnd nachtheil erlittenn vnd solcher nit Zalung halb in grossen vnrat vnd beschwerung kommen Vnd mugen euch also mit warheit berichtenn das vns bis auf diese Zeitt bej vnsernn schuldigernn Jn die achtzig thausent guldenn, ahn Zinsen hinderstendig die wir auch ider Zeit Zurückborgen vnd entlehnen mussen

Es hat auch vnser her vater seliger vnsere freuntliche liebe schwestern ahn einige hulffe der landtschafft ausgestatet so habenn wir auch die Jarher ethliche reichs hulffe von dem vnsern bezalt So wisset ihr auch in was notwendige gebeude wir alhie gerathen Zu deme haben wir Zuerkauffung des bergwerges auffm eichenberge alhie domit dasselbig erbauet, vnnd sonderlich der herschafft Zehende vnnd andere nutzung gefordertt auch Zu anrichtunge der hendel dj dan dermassen angefangenn das die gehultze vnd eisen so sonst nicht zu fromenn hetten konnen genutzt werdenn darzu Zum bestenn gebraucht ethliche summen geborget wiewol sich die nutzunge ethwes vorzogen So wollenn wir doch zu got hoffenn das es nuemehr dahin gericht das solchs wes dahin gewandt zu guthem nutzenn gedeien vnd ahne nachtheil sein solle

Vnnd ob wir nun wol allenn muglichen vnd menschlichen vleis angewandt, domit wir von vnsern schuldiger bezalt werden muchtenn, vnnd ahn solchem ahnregen vnnd mahnen, den eusserstenn vleis nicht gespartt vns auch von deren einstheils gewisse vnd entliche vortrostunge geschehen die Leipziger Mergte Zalunge Zuthun, daruf wir vns auch Zu mehrmahlen vorlassen, Vnnd den vnsern beuohlen, dauon vnsere betagte Zinse Zubezalenn, So ist doch den vnsern vber alles vor-

sehenn

sehenn vf die mergte nichts gefallenn, Das also ethliche Zinse von den vnsern vnbezalt bleiben mussen Vnnd wiewol wir vns ahne das auch dermassenn gefast gemacht die Zinse Zubezalenn, seindt vns doch also vnuorsehenliche geschwinde vnd hefftige vffkundigunge zukommen, das wir Zuuorhutung merglichs nachtheils vnnd grossen schadens solche gulden, die wir Zu Zalunge der Zins geordent, Zu ablegung etzlicher heubtsumma gebrauchen mussen dadurch sich die Zalunge der Zinse Zum theil vorzogen vnd gehenfft daraus dann vns ethliche hohe summen vfgekundiget, die wir diese osternn vnnd Ostermargt erlegenn sollenn vnnd habenn vns noch mehrer summen vffkundigung derwegenn Zubefahrenn; Dieweil wir nun nichts liebers woltenn dan das wir euch so Zum theill fur diese schuldenn hafftenn losen muchten vns auch Zum hochstenn entgegen vnnd hertzlich treulich leitt das wir die Zinse daher Zum theil aus angezogenen vrsachen nicht bezalenn haben konnenn Vnnd wir aber besorgen das wir zu vnsernn oben vormeldetenn ausstehendenn statlichen schuldenn in so einer kurtzen Zeitt schwerlich kommenn vnd dieselben erlangen muchtenn auch dieser Zeit gelt aufzubrengenn vns fast vnmuglichenn gleichwoll vnsere hochste vnd eusserste notturfft erfordernn will, wie wir vnsern wolhergebrachtenn lange erhaltenen guthen glauben erhalten muchtenn Zugedenckenn vnd darnach Zutrachtenn

Vnd vns zu euch als vnser liebenn Andechtigen getreuen lehenleuten vnd vnderthanen des gentzlichen vorsehen Ihr Diese vnsere Zustehende beschwerunge vngerne vornehmen werdett habenn wir euch diese vnsere beschwerungen vormelden vnd daruf eurn getreuen radt suchen vnd anhorenn wollenn, wie wir dan auch hiemit ahnn euch gantz gnediglich gesinnen vnd bittenn Ihr wollet vns erstlich wie wir vnsere ausstehende schulden ermanen, erlangen, vnd Zum andernn durch was mittel vnd wege wir diesen beschwerden vnnd aufgekundigten summen abehelffen oder in anstant bringen muchten, euren treuen vnd guthen rath mittheilen Dan ihr als die verstendigen Zuerachtenn, Do es Zur Leistung allenthalben geratenn solte In was beschwerung vnd ent=

lich vorterben solchs lauffen wurde Dessen vnd aller treue thun wir vns Zu euch als vnsern getreuen lehenleuten gentzlichen vorsehen vnd seind es vmb dieselbigen mit gnaden vnd allem guthen Zubeschulden.

II.

Antwort der Ritterschaft auf den vorstehenden Antrag.

Auff der Erwirdigenn vnnd Wolgebornenn vnser gnedigen hernn, hernn Christoffs Thumprobsts zu Halberstatt rc. hernn heinrichs vnnd hernn albrecht georgen, gebruder, grauen Zu Stolberg konnigstein Rutzschefortt vnnd Wernigerode rc. vnser g hern schrifftlich erfordernn seint wir E g ritterschafft jn Vnderthenigkeit gantz willig vnnd gerne alhit erschienenn E g vorbringen vnderthenig angehort, Achtenn der Dancksagung vnsers erscheinens vnnotig Dann wir vns schuldig E g weiter wege Zugefallenn Zusein erkennenn, Wir haben auch nach der lenge vnnd doch vngerne vornohmen, jn was grosse vnnd mechtige beschwerung E g her vater her Botho Weiland graue zu Stolberg rc. milder vnd seliger gedechtnus, Vnnd volgendes E. gnaden selbst, mit den Durchlauchtigistenn vnnd Durchleuchtigen hochgebornen Chur vnnd fursten zu Brandenburg, Vnnd beiden hertzogenn Zu Braunschwig vnsern gnedigisten vnd gnedigen furstenn vnnd hernn, rc. Desgleichenn mit den auch wolgebornenn vnnd Edlenn hern, hernn Vlrichen Weiland grafenn Zu Reinstein, vnnd hern Albrechten grafenn Zu Manßfelt In Weitleufftigkeit gerathen Also das e g bej hochgedachtenn Chur vnnd furstenn, Desgleichen bej wolgemeltenn grauenn vber viel angewenthen vleis, Zu Ihren vorgestrecktenn summen bißanher nicht kommen, aber dj erlangenn mugen, Vnnd E. g. Derselbenn Die lenge zu entratenn gantz vorterblich Hiruf vnser Der von der Ritterschafft radt gesucht vnnd gebethenn wie man Zuforderst hoch vnnd wolgedachte Chur vnnd furstenn Desgleichen die angezogene grauen Zur bezalung bringen mucht.

Die-

Dieweil dann wir von der Ritterschafft vns schul- dig erkennen vf solch e g suchen vnser einfeltig beden- ckenn mit zutheilenn, sehen wir fur bequem an nach- dem wir zu Diesenn Dingenn itzt neu gezogen Das E g Die Jenigenn so Dieser sachen Zum meisten zu schaf- fenn vnnd derenn vorwaltung In henden gehabt wie Diesem obliegenn abzuhelffenn wehre gefordert vnnd angehort hat,

Vber Das wirt von vns vor gut angesehenn So- uiel Die Chur vnnd Furstenn anlangt, Dieweil es vhast hohe personenn vnnd Durch geringe mittel Zur bezalung schwerlich mugenn gebracht werdenn Das e g Diese hohe sachenn den rechtsuorstendigen in Die handt gebenn vnnd mit Inen Darvonn ratschlagenn Werdenn sie wissen anzuzeigen wie hochgedachte personenn durch recht- lichen Zwang zur bezalung zubringenn wehrenn,

So viel aber Denn Churfurstenn zu Brandenburgk belangt achtens wir von der Ritterschafft dauor, Die- weil der wolgebornn vnser g her graf albrechtgeorge, Ihrer Churf. g. Radt vnnd Diener in grossem anse- henn vnd wolgehort sein, Das J. g. zu beforderung, J. g. selbs nutz die vnderthenige ansuchung vmb ge- burliche Zalung thun mocht, mit vormeldung J. g. itziger hochvorsteendenn beschwerungen, Oder aber do das entstunde vf die Landtschafft mit kommer vnnd an- dern Rechtlichenn wegen zu Dringen Domit e. g. Zu Dem Ihren wieder kommen muchte,

Ferner Die wolgeborne v. g. hern Zu Reinstein belangende, wolthen wir vngerne dazu rathen das e g mit denen von Reinstein (Dieweil sie einander beider- seits mit blut vnnd freuntschafft nahe vorwanth) Der gemeltenn schulde halbenn in vnwillen vnnd vnfreunt- schafft solten erwachsenn, Jn erwegung in was be- schwerung vnnd nachtheil vnuorschult sie gesetzt sein, das derhalbenn mit J. g. ein billich mitleiden Zutragen

Dieweil aber jo die noth so groß, muste man aus Der ein tugent machenn vnnd die vnderpfandt so e g vorschriebenn, zu sich Ziehenn So balt man die Zu

lich vorterben solchs lauffen wurde Dessen vnd aller treue thun wir vns Zu euch als vnsern getreuen lehenleuten gentzlichen vorsehen vnd seind es vmb dieselbigen mit gnaden vnd allem guthen Zubeschulden.

II.

Antwort der Ritterschaft auf den vorstehenden Antrag.

Auff der Erwirdigenn vnnd Wolgebornenn vnser gnedigen hernn, hernn Christoffs Thumprobsts zu Halberstatt rc. hernn heinrichs vnnd hernn albrecht georgen, gebruder, grauen Zu Stolberg konnigstein Rutzschefortt vnnd Wernigerode rc. vnser g hern schrifftlich erfordernn seint wir E g ritterschafft jn Vnderthenigkeit gantz willig vnnd gerne alhir erschienenn E g vorbringen vnderthenig angehort, Achtenn der Dancksagung vnsers erscheinens vnnotig Dann wir vns schuldig E g weiter wege Zugefallenn Zusein erkennenn, Wir haben auch nach der lenge vnnd doch vngerne vornohmen, jn was grosse vnnd mechtige beschwerung E g her vater her Botho Weiland graue zu Stolberg rc. milder vnd seliger gedechtnus, Vnnd volgendes E. gnaden selbst, mit den Durchlauchtigistenn vnnd Durchleuchtigen hochgebornen Chur vnnd fursten zu Brandenburg, Vnnd beiden hertzogenn Zu Braunschwig vnsern gnedigisten vnd gnedigen furstenn vnnd hernn, rc. Desgleichenn mit den auch wolgebornenn vnnd Edlenn hern, hernn Vlrichen Weiland grafenn Zu Reinstein, vnnd hern Albrechten grafenn Zu Manssfelt In Weitleufftigkeit gerathen Also das e g bej hochgedachtenn Chur vnnd furstenn, Desgleichen bej wolgemeltenn grauenn vber viel angewenthen vleis, Zu Ihren vorgestrecktenn summen bishanher nicht kommen, ader dj erlangenn mugen, Vnnd E. g. Derselbenn Die lenge zu entratenn gantz vorterblich Hiruf vnser Der von der Ritterschafft radt gesucht vnnd gebethenn wie man Zuforderst hoch vnnd wolgedachte Chur vnnd furstenn Desgleichen die angezogene grauen Zur bezalung bringen mucht.

Die-

Dieweil dann wir von der Ritterschafft vns schul-dig erkennen vf solch e g suchen vnser einfeltig beden-ckenn mit zutheilenn, sehen wir fur bequem an nach-dem wir zu Diesenn Dingenn itzt neu gezogen Das E g Die Jenigenn so Dieser sachen Zum meisten zu schaf-fenn vnnd derenn vorwaltung In henden gehabt wie Diesem obliegenn abzuhelffenn wehre gefordert vnnd angehort hat,

Vber Das wirt von vns vor gut angesehenn So-uiel Die Chur vnnd Furstenn anlangt, Dieweil es vhast hohe personenn vnnd Durch geringe mittel Zur bezalung schwerlich mugenn gebracht werdenn Das e g Diese hohe sachenn den rechtsuorstendigen in Die handt gebenn vnnd mit Jnen Darvonn ratschlagenn Werdenn sie wissen anzuzeigen wie hochgedachte personenn durch recht-lichen Zwang zur bezalung zubringenn wehrenn,

So viel aber Denn Churfurstenn zu Brandenburgk belangt achtens wir von der Ritterschafft dauor, Die-weil der wolgebornn vnser g her graf albrechtgeorge, Jhrer Churf. g. Radt vnnd Diener in grossem anse-henn vnd wolgehort sein, Das J. g. zu beforderung, J. g. selbs nutz die vnderthenige ansuchung vmb ge-burliche Zalung thun mocht, mit vormeldung J. g. itziger hochvorsteendenn beschwerungen, Oder aber do das entstunde vf die Landtschafft mit kommer vnnd an-dern Rechtlichenn wegen zu Dringen Domit e. g. Zu Dem Jhren wieder kommen muchte,

Ferner Die wolgebornе v. g. hern Zu Reinstein belangende, wolthen wir vngerne dazu rathen das e g mit denen von Reinstein (Dieweil sie einander beider-seits mit blut vnnd freuntschafft nahe vorwanth) Der gemeltenn schulde halbenn in vnwillen vnnd vnfreunt-schafft solten erwachsenn, In erwegung in was be-schwerung vnnd nachtheil vnuorschult sie gesetzt sein, das derhalbenn mit J. g. ein billich mitleiden Zutragen

Dieweil aber jo die noth so groß, muste man aus Der ein tugent machenn vnnd die vnderpfandt so e g vorschriebenn, zu sich Ziehenn So halt man die Zu

sich nehmen wirt, Ist kein Zweifel, Das leuthe Zufindenn wehrenn Die vf angezogene Vnderpfandt E g ein ansehenliche summa gulden vorstreckenn mochtenn, Domit e g ethlichenn trangsalen vnd beschwerungenn hetten abzuhelffenn, Desgleichen ethliche gleubiger auch damit Zustillenn.

Nachdeme e g von graf albrechten von Manßfelt fur ihre außgelegte gulden sehr statliche vnderpfande vorschrieben als nemblich das haus vnd ambt Alstet desgleichenn Denn Seigerhandel.

Daruf ist vnser treulich bedencken, das man Alstet mit sambt dem Seigerhandel, e g freunden ader eines hohen standes personen, woe die Zuuormugen obergebe, vnnd auftruge, ob abermals Durch Diesen weg der herschafft muge geholffen werden,

Vnnd dieweil am meisten ahn dem gelegen sein will, das e g sich Zuforderst bruderlich vnd wol mit einander begehenn vnnd vortragenn, Wollen wir von der Ritterschafft insonderheit Darumb gebethen vnnd e g solchs hiemit treulich zugemuth gefurt haben, das e g in keinen weg sich von einander setzen ader trennen lassenn wollenn, Sondernn bej vnnd vberein halten, Vnnd sich entlichenn eins rechtenn bestendigenn regiments vnnd eines regirenden hern vergleichenn vnnd vortragenn Vnnd nach bestelltem regiment Ihren haußhalt zu hofe vnnd in allenn empternn einziehen allenn vberflus vnnd vnrath souiel Immer muglich abschaffenn, Werdenn E. g. Im werg befinden das solche E. g. bruderliche eintracht zu e. g. selbst wolfart, hohenn steigenn, kuntlichen nutz vnd fromen gedeienn vnnd gerathenn wirt.

Gemeine gleubiger betreffende ist der von der Ritterschafft treulich bedenckenn vnd rath dieweil der itzt viel Zur stede die mit schmehe vnd ander schrifftenn, desgleichen mit gemelden beschwerlich angriffenn werden, Das e g diesem allen abzuhelffenn vnnd solchs Zuuorkommen Zum forderlichstenn gemeine gleubiger ahn den

kreissen

kreissen da sie gesessenn Zu sich bescheidenn Vnd mit ihnen persönlich vmb stillestandt vnnd gedult gehandelt sein wir trostlicher hofnung vnnd Zweifeln nicht E. g werden durch die personliche handlung viel guts ausrichtenn, das sunst schwerlich wehre abzuwendenn vnnd Zuerhalthen,

Was den letztenn artickel thut betreffen die Bergwerge vnnd hendel so in beiden herschafften angerjcht sein, vnnd getrieben werden selten, gunten wir von der Ritterschafft E. g. von hertzen das dj mit nutz getrieben wurden, Vnnd nachdem wir vns schuldig erkennen hirinnen auch das beste Zurathen Werden wir doch aller vnrichtigkeit vnfleis vnd vntreu bericht, dieweil dan gemelthe hendel vnd bergwerg ahne sonderun grossenn hohen vorlag nicht mugen gefordert, gehoben aber getrieben werden, auch nicht muglich denen personen so die vorwaltung itziger Zeit haben, solch hoch, groß werg, weil kein sonderlicher nachtruck, allerley leichtfertigkeit vnnd vnbestandt von ihnen gespurt, in die lenge hinnaus Zufuhrenn Auf das nun e g nicht in weitern nachtheil vnnd beschwerung mugen gesetzt werden Bittenn wir Vndertheniglich vnsere treue Wahrnung dahin Zuuormerckenn, Das wir allesambt e.g wolfart viel lieber gefordert, dan gehindert sehen muchtenn, Stellenn auch in keinen Zweifel, do e g dessen hiebeuor bericht worden e g wurden in der Zeitt zu Diesenn sachenn gethann habenn Vnnd diese hendel vnnd bergwerg mit andern leuthenn, so es vorstandt habenn, vnd mit dem vorlag volgen konnenn nochmals bestellenn lassen, Domit aus der lenge des vorzuges der herschafft nicht ein entlich vnwiederbringlich vorterben muge erfolgenn

Des habenn e g wir vf derselben gnedigen suchen vnnd begerenn aus Vndertheniger wolmeinung nicht wollenn Vorhaltenn Vnnd erkennen vns e g als vnsern gnedigen hernn Zudienen schuldig

III. Ant-

III.

Antwort der Städte auf die Proposition der Herrschaft.

Vff der wolgebornen vnnd Edlenn Der grauen Zu Stolberg konnigstein Ruschefort vnnd Wernigerode zc. v. g. hern antragenn etzlicher beschwerung halbenn, So J. g. begegendt, welchs vns Vnderthanen hertzlich leitt Daruf von J g wegenn vnser Vnderthenig Radt bedenckenn gnedig gesunnen Gebenn wir als Die vnerfahrenn vnderthanenn Diesenn vnderthenigenn bericht

Vnnd Erstlich was Die Durchleuchtigenn Hochgebornenn fursten vnd Hern hernn heinrichenn den Jungernn Vnnd hernn Erichenn beide hertzogen zu Braunschwig zc. V. g. fursten vnnd hern, belangende, Sehen wir vor guth ahnn das die wolgeborne V g hern vonn Stolbergk zc. hochgedachte beide furstenn, dieweil Jhre f g. itzo binnen landes persönlich besucht, aber Jo statlich beschickt hettenn, J f. g dieselbige beschwerung angezeigt, mit Vndertheniger bitt J f g wolthenn J. g. vnnd derselbigenn vorwanthenn doch aus Denn beschwerthen gnedig vorhelffen lassenn, Dann wo solchs nicht so hoch vonnothenn soltenn J. f. g. domit nicht bemuhett noch angelanget werdenn,

Der Wolgebornenn v g hernn Der grauen vonn Reinstein sachen betreffende, liessenn wir vns gefallenn das bej J. g angesuchtt wurde, Vff das ethliche heubtsumma entricht, aber ethwann ein Vnderpfandt darann sich doch v g hernn ihres schadens Zum theil erholenn möchten, Jngereumbt, domit diese herschafft vnnd J. g. vnderthane, die beschwerten nit allein tragen vnnd leiden mustenn, zc. Den mann jo der graueschafft Reinstein vorterb so weinig gerne sehe als vnserer gnedigen herschafft.

Mit dem Churfurstenn aber vonn Brandenburg vnserm gnedigisten furstenn vnd hern, sehenn wir auch vor hoch nottig vnnd guth ahnn das aldieweil vnser g. her graff albrechtgeorge zc. bej s. churf. g. ethwas

ethwas hohes vordienet sein gnaden hetten persönlich bej s churf g zum Vnderthenigsten mit anzeigung der Herschafft grosse beschwerung angesucht, vnd vmb gnedige bezalung gebethenn Wolthenn wir Zu got hoffenn, J g soltenn ethwas nutzes vnnd fruchtbarlichs Bej s churf g in Vnderthenigkeitt schaffenn

Was graf Albrechts vonn Mansfelts sachenn anlangt wolthenn wir so es gottes des almechtigenn wille wehre, Das vnsere gnedige herschafft Stolberg Jr gelt wieder hettenn ader bekommen konthenn vnnd die hendel Jrgendts Jmandes anderß Zugeschlagenn die es wol geniessenn muchtenn, Domit weiter Vnrath Cost vnnd schaden vorhutt vnnd nachpliebe.

Das auch angezeigt das der wolgebornn her Both gotseliger loblicher gedechtnus Weiland grauen Zu Stolberg rc. vnser gnedigen hern her vater, vnser gnediger her, J g freulein vnnd Tochter ahne steur Der Landtschafft statlich vnnd gnedig ausgestatett wustenn wir woll Vnnd woltens mit got wunschenn Das es mit vnser gnedigenn herschafft noch also stunde, als Zurselbenn Zeitt, woltenn wir der grossenn beschwerung in der herschafft wol entledigett vnnd vorschonet sein,

Die bergwerg vnnd sonstenn hendel Die man Zu nutz Der herschafft angefangenn betreffende Liessenn wir geschehen das dieselbigen guthenn nutz schafftenn vnnd vortgang gewonnen wir besorgenn vns abers vorm wiederspiel, vnd sehen von Hertzen gerne, das, do leuthe vorhandenn wehren, das v g hern erstatung geschehe, Vnnd J. g Dieselbigen bauen liessenn, Doch das j g in allewege Denn Zehendenn silberkauff vnnd holtzgelt bekommen konthenn, wurde mannicherlej vnrath dohindenn pleibenn.

Auch hieltenn wir fur sehr nottig woe es v g hern nicht Zuentgegenn das alle gleubiger so mann habenn kunthe bescheiden wurden Vnd hernachmals Handelung mit denen getroffenn Ob nun Durch guthe souil erhaltenn werdenn kunthe, das sie doch die Zinse ein Zeitlang so der herschafft Zuerschwindenn wehre vfnehmenn

menn vnd die heubtsumma weither stehenn liessenn, darzu must mann mit hohem vleis ahn obberurtenn orthenn bej Churfursten Furstenn vnd grafen treulich vmb bezalung anhalthenn So wolthenn wir ferner als die vnderthanenn vns auch mit guthem radt gehorsamlich erzeigenn.

Vnnd Bittenn hiruf vnderthenig, das wee es mugsichenn v g hern wolthen gnedig diese beschwerdenn selbst bedenckenn Vnnd vf das mit Denselbigenn rath vnnd maß muchte getroffenn werdenn, gnediges einsehens habenn, Das auch der vberleng Cost zu Hofe vnnd sonstenn In Der herschafft abgeschafft Auch J g mit einander als vnsere lobliche obrigkeit, wie gotfurchtige grafenn, Vnnd wie gotlob vnnd Danck bißanhero geschehenn, mit pflantzung gotlichs Wortes guther ordenung vnd pollicj darunther neben e g Vnd der gantzenn Ritterschafft wir als die vntherthane Tranquill In aller wolfart vnnd gotseligkeitt friedtlich in Vnzertrenter herschafft regirendenn vnnd wir gehorsamlichenn lebenn muchtenn, Darumb wir dan die almechtigkeitt gottes des hemmelischen vaters teglich mit stetem embsigenn gebeth treulich anruffenn wollenn Vngezweifelter hoffnung, der treue got werde vnser arm gebeth gnediglichenn erhorenn, Vnnd hernacher was gebethen nach seinem gotlichenn willenn vorleihenn Vnnd vetterlich gebenn Amen Actum den 2 Marty Ao 2c. 55.

Der herschafft Stolberg vnd Wernigerode
Stet Rethe vnderthenig bedenckenn.

IV. Letzte

IV.

Letzte Erklärung der Landstände.

Wolgeborne grauen, gnedige hernn, Wir Prelatenn Die von der Ritterschafft vnnd die von Denn Stetenn Welche Dieses tages hiersein haben E. g. schrifftliche Triplica In Vnderthenigkeit vorlesenn Vnnd kunnen e g Daruf nicht vorhaltenn, Das wir Diese vorgangene tage E. g. grosse beschwerungenn So artickels weise schriftlichen gestalt gewesenn Nach allem Vnserm Vormugen vnd einfeltigen vorstande beratschlaget, Vnnd tragenn keinen Zweifel do, e g dieselbigen eigentlich vor Die Hand nehmen werden, Vnnd mit vleis erwegenn, E g werden darinnen befinden das e. g. wir als die treuen lehenleuthe, vnnd vnderthanenn gerathenn darbej wir es auch nochmals ruhen vnnd wenden lassenn,

Aber gnedige hernn Das e g In gestalter Triplica Den artickel die gleubiger Zubeschreiben vnnd Zubehandelen, vnserm radtschlag nach, thun wollenn, wirt e Gnaden vnnd vns als der Landschafft zu allem bestenn gereichenn.

Denn ausschus belangend werden dj so E G albereit mit Diensten vorhafft sich als Diener erzeigenn vnd vorhalthen, allein bedencken sie do sie dem nachreithenn, abwarthenn sollenn, Musten e g gescheфften liegen vnnd stecken bleibenn, Daraus E g nachtheil erfolgen wurde Was aber mit (mich?) Georgen von werther anlangt bitt e g ich vnderthenig, mich hiemit Zuverschonen, wie ich dan das dj gantze Landtschafft gebethen die domit Zufrieden aus dem das ich aus aufgelegtem Churfurstlichem beuel, dergleichenn hernn Dienstenn des vorhindert Das ich aber vf e g schrifftlich ansuchenn E. g. vnd derselbigen Landtschafft mith radt vnnd Dienst Zuerzeigen weis, so ferne ich durch gescheffte vnnd sonst nicht vorhindert bin ich willigk,

Denn artickel Zubehandelung der gleubiger stellen wir zu e g, werden e. g. nach gelegenheit der hendel die-

dieselbigen personen, so darzu Dinlich wol Zufordernn wissenn, Wirt sich ein ider des vnderthenig verhaltenn,

Die vorburgschafft Der itzigen Vnnd volgenden Zinsen achten wir itzt Dauon zu disputirenn von Vnnothen sein, den wen dieser artickel mit gemeinen gleubigern gebraucht wirt (wie in Vnserm schrifftlichenn Ratschlag stehet.) ist ihme abgeholffenn vnd thut sich doch ein ider seinem Vorigen erbietenn nachzusetzenn

Auch bittet die gantze Landtschafft mit den abgeloseten vnd nachvolgenden sigel sich gegen Jnen Zuvorhalthen wie in vorgestaltenn artickeln gebethenn.

Was die bruderliche einigkeit hofhaltung Regirung vnnd anders anlangt welchs in kurtz vbergangen Derhalben bittenn wir nochmals vnderthenig vnnd dienstlich e g wolthenn sich vnserm vorigen pithen nach in einigkeit vnnd Zusammensetzungen, vor einen man erzeigen wirdt got daran ein gefallen E g zu aller wolfart vnnd gedeienn vns als den Vnderthanen auch zum besten gereichen hettenn auch derwegen souiel dester mehr freut vnd grosser hertz jn e g sachen ethwes zuhandelnn ader auszurichtenn,

Die graueschafft Rutzschefort Seigerhandel Alstat vnnd Reinstenische schulden betreffenn bittenn wir noch wie vor, e g demselbigen vfs furderlichst wie es in vnserm gestaltenn bedenckenn vor guth ahngesehenn nach setzenn Jn erwegung was wichtigkeit e g allerseits vnnd der Landtschafft darane gelegenn.

Die Hendeler belangende, sehen wir noch fur gut ahnn das die beneben den geistlichen prelatenn E g in Dieser noth, eine vorstreckung vf Die hendel vnnd sonstenn thetenn wie wol ehemals andernn hernn von dergleichenn geschehenn,

Die tranckstеur betreffende haben wir was vnser person anlangt vns in negsten gestaltem artickel erklert, Dorbej wir es nochmals lassenn ruhenn vnnd wendenn, Den wir der andern so vorrittenn vnnd zur stede nicht gewesen

gewesen nicht mechtig, wir Zweifelnn aber nicht, Do E g. dieselbigen werden ersuchen sich (sie) werdenn sich kegenn e g nach vormugen Zu erZeigen wissen seint wirs alsdann auch erbottig

Die steur der Stedt wollenn sie vorigen jrem erbiethen nach das ahn Ihre gemeine gelangen lassen, sie wissen aber nicht was groß oder klein drangsteur ist die jm chur vnnd furstenthumb geben wirt dan der steuer gleichenn bisanhero ahn Diesenn orthenn nie gebreuchlich Do es auch bis vf graff Ludwigen v g hern Zukunfft ein verzug haben konth wollen sie des hiemit vnderthenig gebethen haben.

Auch bittet Adlarius Marschalg jnen seines einfalts des ausschusses Zuerlassen

Das schreiben ahn v g hern graf Ludwigen ist gestalt vnnd sol seinen vortgang gewinnen,

Dieß alles Zum vberflus haben E g wir Jn vnderthenigkeit nicht Zuuorhaltenn wissenn, Vnnd Bitten noch wie vor vmb gnedigen vrlaub ꝛc.

Aus den Landtagsakten.

2.

Verzeichniß der Stolberg'schen Landstände 1560.

Stolbergische Lehenleute von Ritter- vnd Landschaft So man Anno 1560 den 28 Octobris beschrieben.

Adell

1. Christoff
2. Jorge
3. Heinrich

} Gebrüder von Werther vff der herrschaft { Frohndorf Wiehe

Gefettern

4. Wolf
5. Philipp
6. Anthonj

} Gebruder von Werter vff der herschafft Beichlingen

* 7. Barteld vonn Rautenbehr zu Rethmar Im Gericht Peine [1])

* 8 Asch von kram zu Wernigerode [2])

* 9 Claus von Borchstorp [3])

* 10 Curt von Schweichell der älter vnnd der jung Curt [4])

* 11 Jacob vom Dale zum Dale [5])

*12 hein-

1) Die von Rautenberg auf Rethmar, in der Amtsvogtei Ilten (nicht Peine) hatten das Dorf Holzheim, Güter zu Heimar, groß und klein Lopke, von den Grafen von Wernigerode zu Lehn.

2) Güter zu Wernigerode und Langeln, desgleichen.

3) Viele Zehnten im Halberstädtschen, Güter zu Berßel u. s. w. desgl.

4) Wie auch N. 16 Güter zu Wernigerode und Minsleben, Burglehne zu Harzeburg, desgl.

5) Güter zu Wernigerode, desgleichen.

* 12 heinrich vnnd Gebhardt 6) —— Erben zu ———
* 13 von Hoym zu haus Reindorf. 7)
* 14 Albrecht von Sundhausen Erben. 8)
* 15 Heinrich von der Aschenborg uf Ampfort. 9)
* 16 Ludwig von Schwichelts Erbenn.
* 17 Dietrich von Gadenstedt hauptmann zu Wernigerode. 10)
* 18 Wilhelm Reifenstein zu Wernigerode. 11)
* 19 Johann von der Aschenburgk zu Neuendorf.
20 Jobst von Arnßwaldt zu Berge.
21 Volkmar — koele zu Kelbra
22 hanß Friderich von Tütgerode zu Kelbra
23 Christof von Arnßwaldt zu Kelbra
24 Baltazar von Bendeleben zu Kelbra
25 Wilhelm von Wulferodt zu Kelbra
26 hans Hacken Erben zu Tulleda
* 27 Curdt vnd heinrich Bardt gebrüder zu Tulleda vnd Bennungen 12)
28 Christoff von Beringen zu Pattendorf
29 Adolarius sampt seinenn geuettern die Me[illegible]cke vff hohenn Gosserstedt, Ditzel Jorge von Quirinus —
30 Christoff vnnd Moritz vonn Schmon gepruder zu Frondorff

6) Von Hoym zu Aderstedt, welche Zehnten im Quedlinburgschen und Anhältschen zu Lehn tragen.

7) trugen Zehnten im Halberstädtschen zu Lehn.

8) Hof zu Wernigerode, sonst auf der Südseite des Harzes begütert.

9) wie auch N. 19. Viele Zehnten, Burglehn zu Harzeburg, als Lehn.

10) Das Dorf Altenrode, Güter zu Reddeber, Langeln, als Lehn, ein Hof zu Wernigerode.

11) Güter zu Minsleben und Darlingerode, auch in der goldenen Aue angesessen.

12) Auch Besitzungen im Wernigerödischen.

31 hans von Trebis zu Großen-Nehausen
32 Anthonius vnd Philips Knaut zw Ostermundra
33 Wolff Mulich zu Hadeßleben
34 Merten von Rosenau
35 hans Worm zu Wolckermanßhausenn,
36 Christof von Rosenau Erben zu Vtleben
37 heinrich von Sunthausen daselbst
38 Christoff hans Caspar Cornelius von Ruxleben zu Auleben.
39 hans von schlotheim } zu Auleben
40 hans von Stockhausen }
41 Hillebrandt von Ebra zu Bila
42 hans heinrich vnd Georg von schidungen
43 Günther von Wulfferodt zu Vthleben
44 George Wansen Amptman zu Langensaltza
45 Heinrich von der Werna doselbst
46 Berthram von Wintzigerode sampt seinen Vettern zum Bodenstein vnd scharffenstein
47 Wilhelm vnnd Philips von Ebra zu vfftrungen
48 Wilhelm vnd Merten von Birgkau zu Breitingen
49 Vlrich knauts Erben zu A(gnesdorf)
50 Caspar vom Saltz zu Ditte — — —

Geistlichenn

* 51 Apt zu Ilsenburgk
* 52 Probst zu Waßerlehr
* 53 Probst zu Drubick

Redte der Städte

54 Stolberg
* 55 Wernigerode
56 Kelbra
57 Heringen
58 Neustadt
* 59 Elbingerode

Aus deu Landtagsakten.

3. Be

3.
Verhandlungen des Landtages zu Stolberg den 26. und 27. März 1640.

I.

Landtagsabschied vom 27. März 1640.

Alß die hochwollgeborne Graffen Vndt hern, herr Heinrich Ernst Vndt herr Johann Martin Graffen Zu Stolbergk Werningeroda Vndt hohnstein ꝛc. Hern Zu Epstein Müntzenbergk Breubergk Aigmond Lohra Vndt Clettenbergk, Vahrn Welchergestalt dern von Gott anuortrawten Graffschafft landen Vndt leüthen bey diesen hochgefehrlichen Kriegßleufften, allerseits große Dranckfahln Vndt beschwernüßen obhanden stünden, Insonderheit aber itzo eine Vnerschwindtliche Summa so sich vff 5040 thlr Creyßsteuren Vndt 417 thlr der Graffschafft Stolbergk zukommenden Resten, erstrecken thut, Von dero armen Vnterthanen vnd Vnuermügenden leuthen gefordert, auch in entstehung landesvorderbliche executiones Vnd andere Vnherwiederbringlich Vnheill angedrauet würden, insonderbahre hochvorstendige erwegung gezogen; Hierbey aber, wie diese Vnertregliche last abzuweltzen, Vndt den Vorderblichen Vnheill occurrirett Vndt remediret werden möchtte, in landesveterlicher sorgfalt begriffen, Vnd derwegen der getreuen Landtschafft in der Graffschaft Stolberg bescheiden Vnd in kegenwarth J Gn. hn Graf Johann Märdten mit selbigen die wichtigkeit des — — Vnd der gefahr auch welcher gestalt heillsahme mittell ergriffen werden möchtten in reiffe berathschlagung Vndt deliberation gezogen, So ist nach gehaltener heillsahmer berathschlagung Vndt hinc inde der sachen erwegung, nach gethanen Vndt der Landtschafft Vorgetragenen proposition, Vnd dero darauff erfolgeter ercleruug Vndt discussion, Vor Diesesmahl reiflichen beschloßen Vndt concludiret worden.

1) Die=

1) Dieweill die gentzliche erlaßung der angeforderten Summa bey den Hern Gouuerneurs in Wolffenbüttell Vndt Magdeburgk ferner anzuregen, so verhaſt alß gefehrlich gehalten, außer Diesem sie doch solches Wieder vff Churfürſtl. Durchl. zu Sachßen Vorweisen würden, So soll bey Churfurſtl. Durchl. eheste nochmahlige Vntertehnigste ansuchung Derowegen gethan, Vndt Weill Ihr. Churfl. Durchl. in dero iüngern rescript anziehen, Das noch nicht beygebracht, ob vnnd Was man Vff abschlag der Zu Leipzigk bewilligten Kreyßsteuren gegeben, Die Salische [13]) Vndt andere Liquidationes, doch das deren calculus nach der Keyß. Vndt Salischen ordinantz reduciret werde, extracts Weiß mitgeschicktt Vnndt nach anleitung nachgesetzten puncten solche ansuchung formiret werden.

2.

Vff den fall die gentzliche erlaßung nicht zuerhalten, Wie doch gezweiffelt Wird, soll doch eine erfrewliche erlaßung Vndt erleichterung gebethen werden Vnd dabey die bey den andern Vndt dritten punct der consultation angezogene motiuen, rationes Vndt Vmbstende fleißig in acht genommen werden.

3.

Sollen ehestes tages Vnndt sobaldt nur immer müglichen dazu zugelangen, Weill periculum in mora Vnd die militarische execution zu besorgen, eine abschickung ahn den Hrn commendanten in wollffenbüttell maturiret, obengedacht Vndt bey 2. Vndt 3. consultations Punct angezogene Vmbstende Woll hinterbracht vnd fleißig gearbeitet werden, das man semel pro semper bey einem gewißen Vnd ertreglichen gelaßen, oder doch

13) Durch ein Schreiben Ferdinand 3 von 23 Jan. 1639 wurden dem Generalfeldzeugmeister von Salis auf Stolberg und Wernigerode Quartiere angewiesen, deren Betrag an der nächst verwilligten Kreiskontribution abgezogen werden sollte. Wernig. Wochenblatt 1812. S. 70. ff.

doch die angabe Vff ein liederliches gerichtet, Vnd ahn Den vbrigen eine ahnsehnliche erlaßung geschehen, Vndt damit bis nach Der erndte frist ertheilet werden müge.

4.

Die ausfallenden herbey zubringen sollen nochmaln selbige ersuchet, ihnen ihre schuldigkeith für augen gestellet, sich zur billigkeith zu bequemen angemahnet, die ihnen aus ferner Wiedersetzigkeit entstehende Vngelegenheitten zu gemüth geführet werden, dabey Dan Die Vmbstende Vnd notiven bey den 4. Vndt 6. consultations Punct Woll zu attendiren sein werden.

Was aber in specie die Häringische von Adell sollen dieselben nochmaln vff einen gewißen tagk ehehestes anhero beschieden vnd bey diesem Werck Vmbzutreten, vnd das ihrige zu praestiren angehalten werden.

Der Furstl. fraw wittiben zu Heringen [14]) soll kürtzlichen Vnd mit guten grunde remonstriret werden, das das halbe Ambt heringen ohnmittelbar seine schuldigkeit zu diesen Vnd andern Reichß Vndt Kreißsteuren abzutragen schuldig, auch Jederzeith abgetragen, da aber Ihr Fürstl. gn. solches in der Reichßmatricul deßen portion entledigen köntten, Were man dieses orths, daferne es selbigen ohne schaden Vnnd Vffdemmung Woll zufrieden, hierkegen Wollte man auch, da aus Weiter tergiuersation einzige Wiedrige Vngelegenheit entstehen möchte, daran entschuldiget sein.

Da dan einer Vndt ander orth Vff seinen gefasten Wiederwillen bestehen wurde, kan man nicht Vmbhin den h. commendanten eine abtheilung was Jeden orthe nach portion der also Dan abgehandelten quotae Zukomme zu vbergeben vnnd dahin sich zubearbeiten das derselben portion Vndt antheil den andern nicht Vffgeleget, sondern iglicher bey seinem quota gelassen werden müge.

 5. Die-

14) Clara Herzoginn zu Braunschweig Wittwe Graf Wilhelms von Schwarzburg hatte Heringen als Witthum im Besitz.

5.

Dieweill aber das beste mittell die Commendanten Zu einer ansehnlichen Vnd erfrewlichen erlaßung Zu disponiren geachtet Wirdt das man zur angabe eine stück bahres geldes Zugleich bey handen habe, So soll zu vfbringung einer ertreglichen Summa alsobaldt ein Termin nach der anlage so vom Julio 1639 bis hieher in der Graffschafft gehalten Werden, ausgeschrieben, Vndt noch vor Ostern von iedem orth erleget werden.

Dieweill aber solcher zu obengedachter Summa Vnd nothwendigen Zehrungs Vndt andern Kosten nicht Zureichen will, Zu deme auch nicht alles Vff den hauß Vndt ackerman geschlagen Werden kan, alß ist eine sonderliche anlage Vff alle Vnnd iede in der graffschafft, auch die Ihr. grefl. gn: selbst zustehende Scheffer Vndt Müller gemacht, dergestalt Vndt also, Das ieder Scheffer Von Jedem heubte Schafvieh, so sein Vnd nicht des eigenthumblichen hern, Durch die Banck iung vnd alt, darunter Doch die sauglinge nicht begriffen 8 Pf. geben Vndt binnen Ostern gewiß erlegen, ein ieder müller von seinem eigen, ohne schaden vndt nachtheil des eigenthumbs hern, auch ohne abkürtzung einziger Pacht von iedem waßerreichen gange. 1. Ducaten Von einem geringen Vff das Wenigste. 1. Reinischen goltgülden geben Vnd binnen ebenmeßiger Zeith ohnfehlbar erlegen sollen.

Hierbey aber ausdrücklichen bedinget, Vnd Vorbehalten ist Vndt sein soll, ist auch der landtschafft Versprochen Vndt zugesagt das Dieses zu keiner nachtheiligen einführung Vndt consequentz gezogen, sondern nicht mehr Vndt weiter, alß zu dieser landesnoth gemeinet Vndt angesehen sein solle, auch hinführo, Weder die Scheffer noch müller mit diesen Vnd dergleichen beschwert werden sollen, Zum andern das diesem Zuschuß die Scheffer Vnd Müller Von den ihrigen einzig Vndt allein, Vmb ihrer handtiehrung Vnd sicherheit willen, So sie Vnter dem grefl. Schutz Zugenießen, geben, Vndt Keinesweges den eigenthumbs Pacht oder triffthern derowegen etwas zu Vndt abrechnen sollen.

Vhr=

Vhrkundtlichen ist Dieser schluß einwilligung Vnd beredung in schrifften gedoppelt Verfaßet, Vff seiten Ihr. Ihr. hochgrefl. gn. gn. mit dem grefl. Cantzley insiegell bedrücket, Vff seiten aber der Landtschafft mit dero anwesenden eigenhendigen Vnterschrifft Vndt Pitzschafft bestetiget. So geschehen am 27 Martij Anno 1640.

(L. S.) Grefl. Stolberg Cantzley daselbst.

(L. S.) Erich Volckmar von Berlepsch wegen deß ambtß Roßla

(L. S.) hanß wilhelm Von Ebra

(L. S.) Bethman von Weidenbach

(L. S.) Georg Adolph von Bilaw

(L. S.) der Rath zu Stolbergk

(L. S.) Ambt Hayn.

II.

Beitritt der Grafschaft Wernigerode zu den Landtagsbeschlüßen, den 1. April 1640.

Auff der Hochwohlgebornen Grafen vnd Herrnn, Herrn Heinrich Ernsten vnd Herrn Grafen Johan Martin, Grafen Zue Stolberg, Wernigeroda vnd Hohnstein, vnserer gnedigen Grafen vnd Herren gethane an. proposition, Auch von Stolbergischem theil daruff gegebene vnterthenige erklerung vnd schluß, Auch vnsers theils wegen der Graffschafft Wernigeroda, Vnser bedencken vnd erklerung einZuebringen:

1. Ist man mit den ersten puncten einig

2. Wie auch mit dem Andern.

3. Ingleichem mit dem Dritten; Jedoch das iemandes wegen der Statt vnd Landes allhier mit Zuegezogen werde.

4. Was die Graffschafft Stolberg anlanget, werden Sie selbigen orts dahin bedacht sein, wie Sie die Jenige örter, so sich entzihen wollen wider herbey brin-

5.
Verhandlungen der Landstände der Grafschaft Wernigerode bei der Zusammenkunft am 7. Julius 1647.

Actum Wernigeroda den 7ten July ao 1647.

Lt. Förster.
Ego.

Alß auff des Hochwohlgebornen Vns. gn. Hn. befehl die Landtstande auff heutt Dato citirt worden, Erschienen von denselben, Diterich Johann von Gadenstedt, Simon Steidel Monachus wegen des Closter Wasserleers, Johann Bothe, Verwalter Zu Veckenstedt, Johann Hasenwinkel, conductor des Lichtenbeckischen Hoffs daselbst, Jost Gerlach wegen Schwicholts hoff Zu Minßleben, Augustin Simons Zu Langlum wegen des doselbst einhabenten Gadenstettischen hoffs, Henrich Vesterling wegen des Closter Drübecks hoffs daselbst, wegen der Veltheimischen güter kam niemandt.
Reiffenstein ließ sich entschuldigen
Jngleichen das Closter Drübeck, desen excusation Martinuß der schreiber anzeigte
Vndt wardt ihnen samptlich Vorgetragen,
Sie wusten sich Zu bescheiden, was zwischen der Herrschafft vndt dem Rath alhier in po contributionis militaris am Churf. Brandenb. hoff Zum Berlin eine Zeitt hero vor differentien geschwebet, Jndeme der Rath nicht mehr die Helffte onerum bellicorum sondern nur ein Dritteil Zu tragen sich schuldig achten wolte, mitt furgeben das die Closter vndt Von Adel das ander, vnd die Dorffschafften, das dritte Dritteil abführen müsten Ob nun wohl die heerschafft das Jhrige bißhero darbey gethan, so wolte es doch nicht attendirt werden, Solten derowegen die Clöster vnd von Adel dahin bedacht sein, wie sie einen Syndicum vnd Anwaldt Zum Berlin constituiren, vndt ihr nothurfft, so gut als Sie könden selbst außfuhren möchten, denn wann ein widriges Vrtheil erfolgen solte, so

würde

würde die herrschafft den Dorffschafftena, so wenig uber ihren Drittheil beschwerren konnen, alß die Stadt sich über ihre Vermeinte Tertiam was wolte auffbürden lassen, vndt alß dann wieder die Clöster, vom Adel vnd freyen exequiren müssen

Zum (2) were der Herrschafft nicht lenger gelegen, Anthon Gebhardten lenger auff ihren Kosten Zu halten Sie solten mitt ihme, wie vor diesen ihnen mehrmalß angedeutet worden, seines vnterhalts vnd salarii halben handtlung pflegen, so genauw alß sie könten;

Illi

Paten Vmb einen abtritt, vndt alß sie wieder einkommen, liesen sie durch den Münch anzeigen Sie weren nicht alle beysammen, vndt konten die anwesendten, vnwissendt der andern sich nicht resolviren, Sie wolten sich aber fürderligst Zusammen vnterreden vndt weren erbötig vff anderweitt erfordern sich alßdann widerumb der gepür einstellig zu machen.

Nos.

hetten Vernommen was ihnen angemeldet, könten sehen, wie sie Jemandt bestelten vndt ihre sach außführeten.

3 Seiten in Folio von der Hand des Sekretair Terhell.

6.

Stolbergscher Landschafts-Receß vom 21. März 1655.

Dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Johann Martin, Grafen zu Stolberg, Königstein Rochefort, Wernigeroda und Hohnstein, Herrn zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Aigmond, Lohra und Clettenberg 2c. ist unterthänig vorgetragen worden, was Dero getreue Ritter und Landschafft, bei gehaltener (Tagfarth,) welche Ihr H. G. Gnd. am 19 hujus anhero bemeinet, Ihrer hiebevor wegen Administration Dero Cassa, sowohl andern solcher Administration wegen, anhangenden Verrichtungen eingebrachten Gravaminum

erin-

erinnern und daneben unterthänig suchen und bitten laßen. Wiewohl nun Ihr hochGGnd. gäntzlich dafür gehalten, es sey durch die am 18 Xbr: 1653 bei dem dazumahl gehaltenem Vorbescheid ertheilte Resolution solchem allem albereit dermaßen überflüßig remediret, daß mit erhebl. Bestande darüber nichts weiter unerörtert einlauffen mögen: Damit aber dennoch um so viel desto weniger in Zweiffel gezogen werden dürffte, ob auch in allem eine solche Vorsehung dadurch geschehen sey, daß inskünfftige kein ferner weiter Irrsahl hierob zu besorgen, Alß haben mehr hochgedachte Ihr hochGGnd. zu Bezeigung Ihrer Landesväterlichen und hochobrigkeitl. Vorsorge sich auf anderweitige Unmaßgebliche beschehener Remonstration und Erinnerung noch fernerweit dahin declariret, resolviret und erklärt, wollen es auch von Dero getreuen Ritter- und Landschaft hinführo dergestalt gehalten wißen, daß 1) ein possesionirtes und qualificirtes subjectum in Ihrer Grafschafft zur Collectur bestellet, und weil hierzu Bürgermeister Hennig Oppermann vorgeschlagen worden, derselbe bis auf fernere Ordnung hierzu Kraft ihrer hochtragenden Obrigkeit confirmiret, dieser aber, oder wer an seine Stelle sonst verordnet werden möchte, zuvörderst in würckl. Pflicht Ihr hochGGnd. Beyseyns oder Dero Deputirten oder Ausschusses von der Landschafft im Fall wider solche Persohnen von demselben nichts erhebliches zuerinnern genommen, und dahin befehliget und gewiesen werden, daß Er Ihr HochGGnd. getreu, hold und gewärtig seyn soll, mit denen von der Ritterschafft und Landschafft erhobenen eingebrachten und zur Cassa gelieferten Geldern gebührlich und treulich zu verfahren, richtige Rechnung zu führen, dieselbe vor Ihro HochGGnd. Regierung und Gegenwart der Deputirten jährl. abzulegen, gebührend zu justificiren, auch wann es begehret, und vor nöthig erfunden wird, deren Extract auszuantwortten, den Deputirten bei Ihrer Anwesenheit beyzuwohnen, zu protocolliren, und was des Landes Nothdurfft erfordert, mit schreiben zu verrichten, auch deßwegen einen Handschlag zu erstatten, und wann sich Restanten befinden werden, dieselben zuför-

derst

derst in der Güte zur Schuldigkeit anzumahnen und zu exerciren, in Entstehung aber gütlichen Abtrags eine Specification der Gräfl. Cantzley zu übergeben, und die darauff angeordnete Execution und befehligte Executores unverzöglich an die saumseel. oerter abzufertigen, wobey gleichwohl die Bescheidenheit zu halten, daß wider die von Adel, so weit (mit) gerichten und Unterthanen von Hochgräfl. Gnd. Herrschaft beliehen oder sonst von sich selbst von Reichs = Crayß und andern Anlagen beweißl. gegen die Landsaßen nicht exemt sind, Rittersaßen, Freyen, und Städte, solche Execution und vorhergehende ernstl. Excitatoria unmittelbahrl. aus der Cantzley, wider die Amtsaßen aber durch eines jeden Orths Amtmann, vermittelst seines Schultheißen oder Voigts, durch Auspfändung verfahren werden solle, damit auch (2) bei künftigen Nothwendigkeiten und allgemeinen Landes Deliberationen nicht nöthig sein möge die gesamte Ritter und Landstände singulatim zu erfordern, und dadurch nicht allein vergebliche großere Kosten zu verursachen, sondern auch die Consultationes der allgemeinen Landes Nothdurfft desto mehr zu difficultiren, ist von mehr hochged. Ihro hochGGnd. uf unterthäniges Ansuchen und Bitten einer getreuen Ritter- und Landschafft ein enger Ausschuß verordnet, und hierzu Christian von Rixleben Häubtmann Johann Glesing, deme die Ritterschaft, Schrifft = saßen und das Closter Ilefeld ihre Vollmacht diesfalls aufgetragen haben wollen, Bürgermeister Joh: Benjamin Grumbach zur Neustadt, und Heinrich Hattenhäuer, Landmann, Schultheiß aus dem Amte Hohnstein, dann Johann Friedrich von Bendeleben zu Berga, noie seiner unmündigen pfleg = Söhne von Bendeleben zu Bennungen, und der Schultheiß daselbst aus dem Amte Roßla und wegen Düttgeroda Hanß Wilhelm von Ebra zu Uftrungen, und Andreas Gerboth aus dem Amt Hayn, und wegen Dietersdorf und Wolffsberg, Bürgermeister Philip Grüling, wegen der Stadt Stolberg, Peter Böttcher aus dem Amte Questenberg, und wegen der Dörfer Stempeda, Rodisheim, und Herrmannsacker der Schultheiß daselbst Hanß Bornmann, deputiret worden, welche

welche sämmtlich sich mit förderlichsten anhero nacher Stolberg zusammen bescheiden, und nach der bißhero gebrauchten fundamental-Repartition, so ihnen zugestellet werden soll, mit Zuziehung der Beamten und einer Gemeinden Communion in Städten und Dörffern, auch Bürgemeister, Schultheisen, Vorsteher und ältesten, und wen Ihr HochGGnd. sonst hierzu verordnen werden, eine Revision voriger alten Anlage vor die Hand nehmen, aufs beste rectificiren adequiren und in ein förmlich Catastrum bringen, sodann von Ihro HochG. Gnd. uf eingelangten unterthänigen Bericht nochmals überleget und nach besonderer Gleichheit und Billigkeit authorisiret und bekräfftiget werden möge. Und wann nun (3) nach solchem und hinführo Reichs-Crayß und andern Anlagen auch wohl etwa solche Collecten, welche die gemeine Ritter und Landstände willkührlich abzuführen sich ereignen möchten, sollen ehe dann dergl. von Hochgräfl. Herrschafft ausgeschrieben und würcklich eingebracht werden, solcher obermeldter Außschuß allemahl, oder im Fall es des Landes Nothdurfft erfordern wollte, die gesamte Ritterschafft und Landschafft erfordert, und sodann darauff das respective befundene, oder sonst von ihnen verwilligte Quantum, vermöge der Reichsabschiede, Constitutionen, Obersächs. Crayß-Schlußes, und andern in dieser Grafschafft üblichen Ordnungen, Observantien, und etwa vorhandenen Verträgen in eine richtige Abtheilung solchem revidirten Catastro nach, gemacht, und von HochGräfl. Herrschaft ausgeschrieben werden; Auch sonst und (4.) mit keinen unnöthigen Spesen ohne Vorbewust und Bewilligung solcher deputirten die Ritter und Landständte beschweret werden, es wäre dann Sache, daß eine so geschwinde und eilfertige Expedition vorfiele, daß damit gantz nicht zu säumen, noch einige Zeit vorhanden, solchen Ausschuß in aller Eilfertigkeit zusammen zu bringen, welchesfalls die Hochgräfl. Herrschafft, jedoch unbeschadet was bey dem ersten Punct für eine Vorsehung gethan worden, solche nach landesväterlicher Sorgfalt und Billigkeit für sich selbst, oder vermittelst Ihrer Regierung auszuschreiben und zu verkündigen. Was aber

aber bey Versammlung solches Ausschusses von der Landschafft an Zehrungskosten alhier, Bothenlohn, und sonsten zu des Landes nothwendigen, unumgänglichen allgemeinen Ausgaben fürfallen möchte, solches wird auf Hochgräfl. Gnaden Schein, oder da solcher, wegen Abwesenheit nicht zu erlangen, von Gräfl. Cantzley und einer aus dem Ausschuße ertheilten Signatur aus der Cassa nicht unbillig gefolget und damit in Rechnung beleget. Demnach auch bishero vielfältige Saumseeligkeiten in Einbringung der von HochGGnd. Ausschreiben Anlagen verspühret worden, ist uf solchen Fall

5.) Verordnet, daß wann an die von Adel, Ritter, Freyen und Städte von der Gräfl. Cantzley, an die Amtsaßen aber von jedes Orts Beamten, monitoria, mit Erinnerung einer gewißen Zeit, erscheinen sollen, hierauff aber die collectirte sich mit ihrer Schuldigkeit nicht einstellig machen, wider die Schrifftsaßen aus der Cantzley, und wider die Amtsaßen von den Beamten Executiones vermittelst Auspfändung ihres Viehes, und Erlegung der Drescher in ihre Scheuren vollstrecket, und das abgepfändete binnen 4 Tagen nach der Execution wieder gelöset, oder uf vorhergehenden Tax eines jeden Orts Schöppen verkauffet, von dem darauß gelöseten Gelde, zuförderst denen Executoribus ihre gesetzte Gebühr abgestattet, und das übrige zu Bezahlung der Collecte verwendet, auch da solche nicht zureichen solte, mit der Auspfändung noch weiter auf Maßen wie schon gedacht verfahren werden solle. Ferner und

6.) weil in dem 28. Xbr. 1654 getroffenen OberSächs. Crayß-Schlüssen, wegen nothwendiger Defensions Verfassung gemeßene Provision gethan worden, und Ihr HochGGnd. hierauff albereit gewiße Verordnung, mit Bestellung eines officierers, dessen Salarirung uf 70 rthlr. an Geldte, samt nothwendiger fourage an Hafer, Heu und Stroh uf 2 Pferde, und andern albereit gethan haben so bleibt es dabey billig. So wollen auch

7.) die Getreue Landstände mit ihren dienl. und unmaßgeblichen Erinnerungen, wegen einer Polizey-

Ordnung, jetziger Zeit Laufft nach förderlichst, und zum längsten innerhalb 14 Tagen vom dato an in Unterthänigkeit einkommen, und sich sonsten allenthalben gegen das Hochgräfl. Haus Stolberg als ihre Lehns- und hohe Obrigkeit nicht anders als wie treuen Vasallen und Unterthanen zustehet, eignet und gebühret, verhalten, Hochgräfl. Herrschafft aber Sie bey allen ihren hergebrachten Gerechtigkeiten und Freyheiten gnädig manuteniren und erhalten laßen wollen. Treulich ohne Gefehrde. Zu wahter Uhrkunde deßen unter offtgedacht Ihro Hochgräfliche Gnaden Hand und Secret solcher Landtags-Abschied ertheilet worden. So geschehen Stolberg am 21 Martii ao 1655.

(L. S.) Hanß Mertin G z Stolberg.

Und Wir unten benahmte bekennen und versprechen hiermit für Uns und im Nahmen einer gantzen Ritter- und Landschafft, allen also gehorsaml. nachzukommen. Treulich sonder Gefehrde. Dat. utf.

(L. S.) Hanß Christian von Rixleben allein vor meine Unmündigen

Hanß Wilhelm von Ebra vor mich.

(L. S.) Johann Glaser von wegen Grimderoda.

(L. S.) Jobst Georg Ziegenmeyer für sich und Herrn Wilden zu Bischofferoda.

(L. S.) Johann Georg Ruperti Amtman zu Hohnstein.

(L. S.) Baltzer Lorentz von Weidenbach in Vollmacht meines Bruders.

(L. S.) Hanß Friedrich von Bendeleben in Vormundschafft meines Vettern zu Bennungen.

(L. S.) Daniel Wolf, Amtmann.

(L. S.) Philip Grühling

(L. S.) Hanß Jacob Scharf Amtmann zu Hayn

Joh. Wolfram Tettenbornscher Verwalter zu Roßla, in Mangelung meines Petschaffts,

(L. S.) Hennig Oppermann Valentinus Gothus

(L. S.) Heinrich Schmid wegen des Amts Queßenberg

Jobst Christoph Wagner Michael Wagner Landmanns Schultze in Mangelung meines Petschaffts.

(L. S.) Johann Benjamin Grumbach

Neuere Abschrift.

7. Ver-

7.

Verhandlungen des Landtages in der Grafschaft Wernigerode von 1664.

I.

Kurfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg Beglaubigungsschreiben für den Sekretair von Peine an den Grafen Henrich Ernst zu Stolberg, wegen eines Antrags auf freiwillige Beisteuer zu den damaligen Kriegsrüstungen. Berlin 5. Januar 1664.

Von Gottes gnaden Friederich Wilhelm, Marg Graff zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfurst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Gülich, Cleeff, Berge, Stettin, Pommern 2c. Hertzog 2c.

Unsern gnädigen gruß vnd geneigten willen zuvor,

Hochwolgeborner Besonders Lieber vnd Getrewer: Es ist Euch vnd männiglichen mehr alß zu bekant, in was große gefahr das Heylige Römisch. Reich Unser geliebtes Vatterland, durch den vom Erbfeind gegen die Römisch. Kayserl. Maytt 2c. vnd dero Königreich Hungarn angefangenen Krieg, vnd darauf gethane ansehentliche progressen gerahten; Gleich wie nun allen getrewen Patrioten, denen die sicherheit vnd wolfarth des Reichs zu hertzen gehet, gebühren vnd obliegen will, nicht allein Ihrer Kayserl. Maytt 2c. vnd dem Reich dasjenige willfährig zu praestiren, was zu rettung der bedrengten Christenheit vnd dempfung eines so mächtigen grawsamen feindes erspießlich sein kan, vnd bey gegenwertiger ReichsVersamblung zu dem ende deliberiret vnd geschloßen worden: Also will daneben die hohe noth erfordern, daß Wir, alß der gefahr vnd denen feindlichen invasionibus am negsten gelegen, auf sorgfeltige Verwahrung Unserer grentze, vnd behörige Versehung Unserer Vestungen in zeiten bedacht

 sein:

sein: Und ob Wir zwar darunter bißhero Keine mühe noch Kosten erspahret; So will Unß doch solches in die länge allein zu schwer fallen, insonderheit weill Wir ohnlängst allerhöchstged. Ihrer Käyserl. Maytt ꝛc. mit einem ansehentlichen subsidio an Volck vnd munition vnter die arme gegriffen, vnd dardurch Unsere Vestungen sehr entblößet: Und weill Wir zu wiederanschaffung allerhand nothwendigen provision, diejenige so Unß mit Lehnspflichten vnd vnterthänigkeit verwandt sein, umb eine freywillige beysteur anzusprechen auß obgemelter vhrsache veranlaßet worden, vnd dan zu Euch das sonderbahre gnädigste Vertrawen tragen, Ihr werdet Unß Ewere gegen Unß vnd Unsern Estat jedesmahl zu Unserm gnädigsten gefallen bezeugte devotion auch bey dieser gelegenheit im werck zu contestiren, vnd Vnß mit einem erklecklichen subsidio vnterthänigst an Hand zu gehen geneigt sein: Alß haben Wir Ueberbringern dieses Unsern Halberstättischen Secretarium Johan Friederichen von Peine, an Euch abfertigen wollen, welcher Euch Unsere intention mit mehrem hinterbringen wirdt: Und gesinnen Demnach von Euch gnädigst, nicht allein deßen anbringen vollenkommenen glauben beyzumeßen, sondern Euch auch darauf dergestalt zu erklehren, wie Wir desfalß Unser sonderbahres Vertrawen zu Euch gerichtet; Worbey Ihr Euch dan festiglich zu versichern, daß Ewre Unß bezeugende wilifährigkeit Euch zu keinem praejuditz gereichen, noch in einige consequentz gezogen, sondern von Unß vielmehr mit allen Churfürstlichen gnaden vnd günstigen willen, womit Wir Euch sonsten auch allezeit wollgewogen vorbleiben, erkennet werden soll. Geben zu Cölln an der Spree d. 5ten January A. 1664.

Friderich Wilhelm Churfurst.

Dem Hochwolgebornen, Unserm Besonders Lieben vnd Getrewen, Heinrich Ernsten, Graffen zu Stolberg, Künigstein, Ritschefort vnd Wernigeroda, Herrn zu Epstein, Müntzenberg, Braunberg vnd Aigmund.

Urschrift auf Papier, auf drei Seiten. Das Siegel ist der Adler mit den kleinen Wappenschildern auf den Flügeln.

II. Auf=

II.

Auftrag des Grafen Henrich Ernst an den Rath Parthesius zur Versammlung der Landstände, wegen der freiwilligen Beisteuer für den Kurfürsten.

11. Jan. 1664.

Heinrich Ernst, Graff zu Stolberg Wernigeroda und Honstein ꝛc.

Vnsern gnädigen gruß zuvor, Ehrenvester, und Hochgelahrter Raht und lieber Getrewer.

Was gestalt Churfürstl. Durchl. zu Brandenburgk, vnser gnedigster Herr, Unß gnedigst angelangt, Deroselben zu dem ietzigen Türckischen Wesen mitt einer freywilligen beysteur unterthänigst an Handt zu gehen, das ist auß dem einschluß mitt mehrem zu ersehen,

Wann dan zuforderst unsere unterthanen darüber zu vernehmen sein wollen, Alß begeren Wir Hiermitt gnädig, wollet so woll den Raht beider unser Städte Wernigeroda, als die Landtstände und etwa Geschworne auff den dörffern auff einen gewißen tag in unser Cantzley vorladen, ihnen dieses Ansinnen zu verstehen geben, und von ihnen vernehmen, weßen sie sich erklären, wie viel sie zu geben, und wie baldt sie damitt auffzukommen vermeinen, Zumahl der abgefertigte Secretarius Peine auff künfftigen Montag mitt antwort versehen sein will, und müßen wir auch eine gewiße resolution wißen, damitt S. Churfürstl. Durchl. Wir hinwiederumb unterthänigst beantwortten können. Daran beschiehet unsere meinung, und seindt euch mitt gnaden gewogen.

Datum Ilsenburg den 11ten January 1664.

Henrich Ernest Graff Zu Stolberg.

Dem Ehrenvesten und Hochgelahrten unserm Raht zu Wernigeroda und lieben Getrewen Johan Justo Parthesio, beyder Rechten Doctorn.

Urschrift in gewöhnl. Form.

III.

Umlauf des Raths Parthesius an die Landstände zur Versammlung in der Kanzlei, 12. Jan. 1664.

— — — einer hochimportirenden — — — lande angehenden sache sowoll — — — lich durch dero halberstadtschen — — Peyne einige gnad — — — gethan, darüber ihre hochgr. — — ihrer getreuen Landstände vnd vnterthanen — — unterth. meinung einzunehmen — — — So haben dieselben uns gnädig — — — die Stende des ersten tages fohrzufordern — — Churfürstl. Durchl. gnedigstes ansinnen vnd — — ihnen fohrzutragen, wan wier dan auff den nechstkunftigen freytag ist der 15 hujus die sache fohrzunehmen gemeinet So wollen wier die Stende in Gesambt, Als der in dieser graffschafft gelegenen Closter Administratoren vnd Verwaltere die vom Adel vnd dergleichen befreyete güter inhabere, Bürgermeister vnd Rath beider Städte Wernigerode, dan auch Viermannen vnd geschworne in flecken vnd Dörffern hiemitt peremptorie fohrgeladen haben, das sie gesetzten Tages morgens fur 9 uhr unausbleiblich zur Gr. Cantzeley sich einfinden, den fohrtrag anhören, dan daruber sich mitt einander bereden, vnd nach gepflogener deliberation sich eines gewissen vorgleichen vnd unterteniger gebühr sich erkleren wollen, Domitt ihrer Churf. Durchl. ihre hochgr. gn. mitt gehoriger antwortt ehstes unterthenigst begegnen mugen, dessen versehen wier uns Zu ihnen also, vnd seynd ihnen sambt vnd sonders freundl. zu dienen vnd zu willfahren erböthig vnd geflissen. datum Wernig. den 12 Jan. ao. 1664.

Ad mandatum illustrissimi Comitis et domini nostri subscripsit

Johan Justus Parthesius consil. Stolb. Wern.

— — — — —

Denen von der Ritterschafft vnd der adelichen stendt — — hoffe dieser Graffschafft Wernigerode inhabern als insonderheit

dem

dem von Gadenstedt
dem von Veldtheim,
dem von Stockeim
dem von Schwicholdt zu Minsleben
D. Jacob haberstroh
Majeur Ottleben zu Sylstedt
Johannes Vogdts sehl. Erben
— Christian Kreisseln
3 denen Viermann Zu Ilsenburg vnd im Reschenrohde
4 denen Geschwornen vnd Bawrmeistern;
zu Sylstedt
Mynsleben
Langlen
Wasserleben
Veckenstedt
Drubeck
Olden vnd Derblingerohde sambt vnd sonders
5 dem Brandischen Verwalter Zu Veckenstedt Georg Philip Bothen dieses

Der urschriftliche Entwurf, am obern Theil zerstört.

IV.

Verhandlungen der gesammten Stände über das freiwillige Geschenk an den Kurfürsten.

15. Januar 1664.

Actum Wernigeroda Freytagß den 15ten Januar anno 1664.

Nachdem auff uns. gn hn. befehl die landtstende, Stadt undt Dorffschafften vorbeschieden, auff heutte Zuerscheinen vndt anzuhören was ihnen vorzutragen, undt sich dem Zu folge eingestelt
Verwalter deß Closter Zu Drübecke
Major Ottleben
Dr Hafferstrohe
Lieut. Borneman wegen Vogtß Erben
Reiffensteinischer Vormundt Eberhardt Frowin v. Henrich Weber

Capitain Kreusel
Brandischer Verwalter zu Veckenstedt
Hoyer Simon Gadenstedtischer,
Valtin wilcken Veltheimischer Güter einhaber zu Langsum
Lüdecke Gerlach von Silstedt wegen Veltheimischer Güter
Von wegen des Raths B. Klingspor B Runden Martin
Bornemann vndt Theodorus Mohr Raths Secretarius
Viermann auf Reschenroda vndt Geschworne von den
Dorffschafften ingesampt

Ist ihnen das von Churfurstl Dlt zu Brandenburg an unß. ghn sub dato Coln am 5 Januarii 1664 abgangene undt durch Secretarium Johann Friderich von Peine eingeliffertes schreiben, worin S. Churfl. Dhlt eine freywillige steur zu behuff des Türckischen wesens, begeren, erdffnet, Vorgelesen, undt Sindt sich zulenglich Zuercleren ermahnet worden

Gesampte erschienene Stände haben einen abtritt genommen, sich mitt einander zu unterreden wegen der landtstände Zeigte Dr Hafferstrohe an, waßmassen sie sich errinnerten, Allein Sie konten nicht befinden wie solches wolte muglich sein, v. bedechten, das dieses ein solcher Krieg sei so nit allein Ihr Dhlt sondern das gantze Rom Reich betreffe, hetten ihres orths gethan, waß sonst das gantze Rom Reich gethan vndt vbernommen hetten nit allein die 50 Romermonat, so kayserl. Maytt. verwilligett, erleget, sondern auch erbötig weren, daß ubrige auch noch vollendtß zu erlegen wüsten auch nit anderst alß die Verfassung des Creises zu defension desselben, worunter Ihr Dhlt begriffen angesehen Also wurde Ihr Dhlt eo ipso damitt an die handt gangen uber daß wüsten sie nicht was kunfftig mehr kommen wurde vnd würde ihnen unerschwinglich fallen

wegen der Stadt condescendiren Sie in negativam
1 wegen der grosen schuldenlast
2 were keine narung
3 die grose einquartirung so sie albereitt erduldet vndt Sie über 15000 thlr. gecostet
4 weren sie mitt ansehendtlichen retardaten der Römerzuge dem Rom. Reich verwandt.

5 Müßen

5 Müsten die 50 romermonat bezalen
6 Fiele die CraisVerfassung auch beschwerlich.

Nos.

were Zu bedencken, daß mann nit allein alß ein immediat ober Sächsischer Craißstandt, sondern auch alß ein Churfl Lehenman zu consideriren were, derohalben mann nicht allerdingß würde umbhin können,

Orig. Protokoll* von der Hand des Mitkommissarius Sekr. Terhell.

V.

Vorstellung der Stände an den Grafen Henrich Ernst, die freiwillige Beisteuer für den Kurfürsten abzuwenden. 15. Januar 1664.

Hochgeborner Graff,
Gnädiger Herr.

Waß S. Churfürstl. Durchl. Zu Brandenburg rc. unser allerseits gnädigster Herr, an E. Hochgräfl. Gn. eines freywilligen subsidy halber Zu Versehung dero Vestungen gnädigst gesonnen, ist von E. Hochgräfl. Gn. anhero wolverordneten herren Räthen unß mit mehrern vorgestellet worden. Ob wir nun zwar den beschehenen Vortrag mit unterthänigst undt unterthäniger Reverentz angenommen, auch nichts liebers wünschen möchten, alß daß hogstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigstem begehren unterthänigst von unß gelebet werden könte: So hat sich dennoch bei hierüber angestelleter reiffer deliberation befunden, daß die eußerste unmüglichkeit sey, den gehorsahmsten willen, voritzo werckstellig Zumachen. Den einmahl und waß die arme bedrengte Stadt in specie betrifft, ist E. hochgräfl. Gn. gnädig wißend, unter waß schweren Schuldenlast dieselbe stecket, und gleichsahm ächzet, und daß man dieserwegen wo nicht müglichste Zahlung geschiehet, allenthalben anlegender arresten wegen, in größesten furchten stehen muß, Dahingegen so auf dem Lande als in gedachter Stadt die liebe Nahrung leider sich von tagen Zu tagen deroge-

stald abschneidet, daß dem mehrern theill Bürgern und Einwohnern Bluhtsaur wird, Ihnen und den Ihrigen, daß liebe tägliche Broht Zuschaffen. So wißen ferner E. Hochgräfl. Gn. sich gnedig Zuerinnern, waß vor ein großes wir vor Jahren Zu Verpflegung der von mehr högstgedachter S. Churfürstl. Durchl. unserm gnädigsten herrn gerichteter Reichs Arme hiebei tragen mußen, dadurch dan die Unterthanen in so großen abgang ihres Vermögens gerahten, daß es noch in vielen Jahren schwerlich Zuersetzen sein dürffte.

Wozu nicht weniger dieseß kömbt, daß an denen Zu Oßenbrück und Münster verwilligten Hundert Römer Monaten, diese Grafschafft annoch mit einem großen quanto hinterstellig blieben, auf deßen eintreibung der Herr Reichs Pfenniegmeister sub comminatione paratae executionis, nunmehro gahr hart dringet. Nicht zu gedencken, daß dabeneben die Zu Regenspurg ohnlangst verwilligte 50 Römer Monaht pro praeterito et praesenti bezahlet, und daßjenige, waß bey neülichstem KreißTage Zur defension deßen angeordnet, herbei geschaffet werden muß, auch nicht Zu wißen stehet, waß etwa ins Künfftige noch ferner auf dem ReichsTage und bey den Kreißen vor weitere Verfaßung angeordnet werden möchte. Eines mehrern vor dieses mahl in geliebter kürtze Zugeschweigen. Wan nun solches alles E. Hochgräfl. Gn. sowol bewust, daß eine lautere unnoht darob weitleufftige wordtführung Zu machen. So gereichet an dieselbe unser unterthäniges instendigstes bitten, die gnädig geruhen wollen, es wol Zuerwegen, selbiges durch dero vielvermögenden umbschlag mehr högstermeldeter S. Churfürstl. Durchl. unterthänigst und beweglichst zu remonstriren, und dieselbe gehorsahmst Zuerbitten, daß bei so hochbetrückter trangsahl dieselbe gnädigst geruhen wollen, unß arme Leüte mit sothanem unmüglich aufbringenden anmuhten, gäntzlich zu verschonen, Die hierunter erweisende hohe Churfürstl. Gnade, sind wir mit einem andächtigem inbrünstigem gebehte, vor S. Churfürstl. Durchl. und dero hochlöblichstes Churhauß, auch daß der Allerhögste Sr. Churfürstl. Durchl. hochführende consilia algemeiner

meiner Christenheit zum besten, gnädigst befodern wolle, nebst sonsten müglichsten unterthänigsten, doch gahr geringen diensten in tieffester Demuht zuerkennen, so woll E. Hochgräffl. Gn. unterthänig Zugehorsahmen, Zeit des Lebens schuldiger dan schuldigst, Inmahßen negst Götlicher getreuer empfehlung stets verbleiben

E. Hochgräffl. Gn.

Unterthänige Gehorsahme gesambte Landstände.

Wernigeroda den 15. January Anno 1664.

Im nahmen der gesambten Freyen

Carl Ottleben

Jacob Haberstroh Dr. m. p.

Eberhardt Frohwein der vnmundiegen von Riefsenstein vormunder

Elias Friderici im Nahmen der Clöster.

Bürgermeister vndt Rahtt hierselbst

In Namen der Vierman im Röschenroda

Michel Retmer

Im namen der Gemeine zu Ilsenburg vnt Wasserleben

harmen furher

Auf bitte der Anderen törpschaften weil sie schreibents vnerfahrn

Michel Retmer

Dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn Herrn Heinrich Ernsten, Graffen Zu Stolberg, Königstein, Rütschefordt, Wernigeroda und Honstein, Herrn zu Epstein, Müntzenberg, Breyberg, Aigmund Lohra und Clettenberg ꝛc. Unserm gnädigem Graffen und Herrn ꝛc.

Urschrift 4 Seiten auf Papier.

VI. Schrei-

VI.

Schreiben der Stolbergschen Räthe zu Wernigerode an den Sekretair von Peine, worin dem Kurfürsten 1000 Thaler, als freiwilliges subsidium charitativum, zugesichert werden. 22. Januar 1664.

Als dem hochgeb. unserm gn. Gr vndt Hern, unterthenige relation von dem was am abgewichenem Montag zwischen dem Hern undt hiesigem Hoffrath auch des Raths deputirten zu Sylstedt tracticet vnd hinc inde angeführet worden, abgestattet, haben sich ihre hochgr. Gn. endlich, Nachdem sie die Landschafft nochmals Zurath gezogen, dahin resolviret, das Ihrer Churfürstl. Durchl. Zu vnterthenigsten Ehren Sie als ein treuer Vasall jedoch Ihr vnd dero nachkommen an dero hohen wollhergebrachten rechten vnd freyheiten ohn einigen abbruch vnd praejuditz mitt ein Tausend thlr an die Handt gehen, vndt auff ablangliche termine, wie schwere es auch bey diesen kummerlichen Zeiten vnd überhaufften großen beschwerungen, damitt hergehen wirdt, freywillig zu erlegen. Der unterthenigsten fest gesetzten Zuversicht, Seine Churfl. Durchl werde dieses als ein freywilliges subsidium charitativum annehmen, hiesiger armen unterthanen beschwerten Zustand behertzigen, undt ihrem gnädigsten erbiethen nach dasselbe in keine consequentz Ziehen, noch zu einiger gerechtigkeit deuten, Sondern, mitt dergleichen abfordern unsern gn. Hrn Dero nachkommen vnd ihre unterthanen insskunftige gentzlich in gnaden ubersehen vnd bei ersesslich hergebrachter libertet, gleich wie ihrer Churfl. Durchl. hochstlobliche Vorfahren gethan, gnedigst schutzen erhalten vnd geruhig verbleiben lassen.

Wie nun ihre Churfl. Durchl. in ihrem gnädigsten Zuschreiben, dessen ihre hochgr. gn. schon versichert, der Hr. auch hoch contestiret, das es dergleichen gefehrliche meinung nicht hette, vnd ihrer gn. treugesinntes gemuht gegen ihre Churfl. Durchl. daraus werde erkandt werden,

den, So haben wir fr. zubitten, ihrer hochgr. gn. unterth. freywilliges erbiethen bey ihrer Churfl. Durchl. vnd dero hohen ministris mit fohrstellung dieses schlechten orths unvermugsahmkeit auffs beste Zu recommendiren, undt das oberwehnter massen ein versicherungsschein erfolgen muge, allen muglichen fleis anzuwenden. ihro hochgr. gn. werden solche gonstige Mühwaltung in allen gnaden, Dero Stende auch mitt wircklichen danck gegen den hern Zu erkennen ohnvergessend seyn, undt wir bleiben auch unsers orths dem H. angenehme dienste Zuerweysen allemahl willig vnd geflißen.

Wernig den 22 Jan ao 1664.

Gr. Stolb. Räthe.

Urschriftlicher Entwurf.

VII.

Kurfürst Friderich Wilhelm nimmt die von der Grafschaft Wernigerode angebotenen 1000 Thaler als ein freiwilliges Subsidium an, und versichert dem Grafen Henrich Ernst, daß diese willfährige Bezeigung keine nachtheiligen Folgerungen bewirken solle. Berlin 9. Febr. 1664.

Von Gottes gnaden Friederich Wilhelm, Marg Graff zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfurst, in Preußen, zu Magdeburg, Gülich, Cleeff, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc.

Unsern gnadigen gruß in wolgeneigten willen zuvor, Hochwolgeborner, Besonders Lieber vnd Getrewer; Es hat Unß Unser Halberstättischer Secretarius vnd Commissarius Johan Friederich von Peine mit mehrem vnterthst hinterbracht, wohin Ihr Euch wegen des respectu der Graffschafft Wernigeroda von Euch gesonnenen subsidij endlich erklehret; Wan Wir dan die

von

von Euch offerirte Eintausend Reichsthlr nicht allein gnädigst acceptiret, sondern auch darauß Ewre gegen Unß tragende beständige devotion mit gnädigstem wolgefallen verspühret; Alß werden Wir nicht unterlaßen solche Ewre willfährige bezeygung zu allen begebenheiten mit Churfürstl. Hulden und gnaden gegen Euch zu erkennen; Undt habt Ihr Euch darbey zu versichern, daß dieses alles in keine consequentz hiernegst gezogen, sondern die von Euch versprochene summ alß ein frey-williges subsidium von Unß angenommen werden soll: Im übrigen werdet Ihr der zahlung halber Unsere fernere intention von vorgemeltem Unserm Secretario mit mehrem vernehmen, und seind Euch schließlich mit Churfürstlichen gnaden in wollgeneigtem willen gewogen. Geben zu Cölln an der Spree d. 9ten February Ao 1664.

Friderich Wilhelm Churfurst.

Aufschrift wie bei Ziffer I.

Urschrift auf Papier, zwei Seiten; das Siegel wie bei Ziffer I.

Inhalt

Inhalt
des ersten Hefts des zweiten Bandes.

Nachrichten zur Geschichte der Landstände in der Grafschaft Wernigerode.

§. 14.

Beilagen.

Druckfehler.

S. 14. N. 14. Z. 10 v. o. muß das Eingeklammerte wegfallen!

